Fischer

Ueber
die Errichtung

staatswissenschaftlicher Seminarien

auf den deutschen Universitäten

nebst

einem Bericht

über das staatswissenschaftliche Seminar

zu Jena

von

Dr. Gustav Fischer,

Professor der Staatswissenschaften an der Universität Jena und Direktor des staatswissenschaftlichen Seminars daselbst.

Jena,

Druck und Verlag von Friedrich Mauke.

1857.

Sr. Excellenz

dem Herrn

Dr. Christian Bernhard von Watzdorf,

Großherzoglich Sachsen-Weimarischen wirklichen Geheimerath und Staatsminister, Großkreuz mehrerer hohen Orden.

Sr. Excellenz

dem Herrn

Dr. Christian Bernhard von Watzdorf,

Großherzoglich Sachsen-Weimarischem wirklichen Geheimerath und Staatsminister, Großkreuz mehrerer hoher Orden

Excellenz,
Hochzuverehrender Herr Staatsminister!

Das staatswissenschaftliche Seminar zu Jena verdankt seine Entstehung dem günstigen Umstande, daß der hohe Werth der Bildung, die es zu fördern bestimmt ist, von Ew. Excellenz mit freiem staatsmännischen Blicke gewürdigt wurde. Die vorliegende kleine Schrift ist das Resultat der Erfahrungen, die ich bei einer achtjährigen Leitung dieses Institutes zu machen Gelegenheit hatte. Wenn ich es wage, dieselbe mit dem hochverehrten Namen Ew. Excellenz zu schmücken, so geschieht es nur, um einer seit Jahren gehegten dankbaren Verehrung einen schwachen Ausdruck zu geben. Sollten meine Vorschläge, die gründliche Vorbildung der Staatsbeamten durch die Uebungen eines staatswissenschaftlichen Seminars zu befördern, von

dem höchsten Standpunkte der Staatsleitung nicht als unzweckmäßig erscheinen, so würde ich darin den schönsten Lohn meines Strebens finden. Mit der vollkommensten Hochachtung verharre ich

Ew. Excellenz

Jena,
den 18. Februar
1857.

gehorsamster
Gustav Fischer.

Vorrede.

Um Mißverständnissen zu begegnen, muß ich mich über die Zwecke, welche ich durch die vorliegende kleine Schrift zu erreichen wünsche, bestimmt aussprechen. Vor Allem wollte ich beweisen, daß die Gründung staatswissenschaftlicher Seminarien, deren Uebungen sich an die akademischen Vorträge über die Staatswissenschaften ergänzend anschließen, eine wesentliche Lücke des deutschen Universitäts-Unterrichtes ausfüllen würde. Das Bedürfniß eines gründlichen Studiums der Staatswissenschaften für die Staats-, insbesondere die Verwaltungsbeamten ist sehr oft und noch neuerdings von ausgezeichneten Männern nachgewiesen worden; allein man hat sich darauf beschränkt, die Nothwendigkeit und das erforderliche Maß dieser Vorbildung darzuthun und den Besuch akademischer Vorträge als ein genügendes Mittel betrachtet, dieselbe zu erlangen. Die Zweckmäßigkeit wissenschaftlicher Se-

minarien überhaupt und die besondere Einrichtung derjenigen, die in der Regel auf den deutschen Universitäten bestehen, ist wiederholt besprochen, aber das Bedürfniß staatswissenschaftlicher Seminarien noch nicht zum Gegenstande einer genaueren, in's Einzelne eingehenden Untersuchung gemacht worden *).

Das staatswissenschaftliche Seminar zu Jena ist meines Wissens bis jetzt das einzige, welches auf einer deutschen Uni-

---

*) Robert Mohl's werthvolle Abhandlung: Ueber eine Anstalt zur Bildung höherer Staatsdiener (in der Zeitschr. f. d. ges. Staatsw. Bd. II, S. 268 — 293) widerspricht dieser Behauptung nicht. Obgleich er dieselbe ein Seminar für das höhere Studium der Staatswissenschaften nennt, so ist doch das von ihm empfohlene Institut von demjenigen, dessen Zweckmäßigkeit ich untersucht habe, wesentlich verschieden. Mohl entwickelt den Plan einer großartigen Anstalt, die jungen Männern, welche ihre Universitätsstudien beendigt und in der bestandenen Staatsprüfung sowohl, als bei einer kurzen Probezeit im Staatsdienste ungewöhnliche Gaben bewiesen haben, durch Einräumung einer sorgenfreien, vor äußeren Störungen und fremdartigen Geschäften geschützten Lage Gelegenheit geben soll zu mehrjähriger, rein theoretischer Höherbildung in einem beliebigen besonderen Zweige ihres Faches. Ich spreche dagegen von staatswissenschaftlichen Seminarien, deren Uebungen einen Bestandtheil des Universitätsunterrichtes bilden.

versität besteht. Da es mir vergönnt war, sowohl bei der Gründung als ununterbrochen bei der Leitung desselben mitzuwirken, so hatte ich eine besondere Veranlassung, über die zweckmäßige Einrichtung einer solchen Anstalt vielfach nachzudenken und die Schwierigkeiten, die sich bei der Leitung derselben darbieten, aus eigener Erfahrung kennen zu lernen. Erst durch mannichfache Versuche gelangte ich dahin, die Methode zu finden, welche ich gegenwärtig für die angemessenste halte. Wenn ich es wage, die so gewonnenen Ansichten der Oeffentlichkeit zu übergeben, so geschieht es zunächst in der Absicht, die Fachgenossen zu einer Prüfung meiner Vorschläge zu veranlassen. Sollte ich auch in Bezug auf Einzelnheiten begründetem Widerspruche begegnen, so bin ich schon vollkommen befriedigt, wenn die Errichtung staatswissenschaftlicher Seminarien und die von mir entwickelten Grundsätze für die Leitung derselben im Allgemeinen als zweckmäßig anerkannt werden. In dieser Hinsicht lege ich auf die öffentlich ausgesprochene Beistimmung der Sachkundigen besonders deshalb einen hohen Werth, weil ich die Hoffnung hege, daß durch sie die Aufmerksamkeit derjenigen Behörden, die in letzter Instanz über Universitäts-Angelegenheiten entscheiden, auf eine fühlbare Lücke des Universitäts-Unterrichtes gelenkt werde. Ist von diesen Behörden das Bedürfniß staatswissenschaftlicher Seminarien anerkannt, so steht der Gründung derselben kein er-

hebliches Hinderniß entgegen, da sie, wie sich zeigen wird, nur unbedeutende materielle Mittel erfordert. Ich gestehe offen, daß mir Nichts eine größere Freude bereiten könnte, als wenn ich die Gründung staatswissenschaftlicher Seminarien auf anderen Universitäten erlebte; denn ich bin fest überzeugt, daß durch solche Anstalten bei gehörigem Eifer der Direktoren für die staatswissenschaftliche Vorbildung der Staatsbeamten mehr geleistet werden kann, als durch die vortrefflichsten akademischen Vorträge.

Außer diesem Hauptzweck wünschte ich einen Nebenzweck zu erreichen, der mir als Direktor eines staatswissenschaftlichen Seminars sehr nahe lag. Es kann nur vortheilhaft sein, wenn allen Mitgliedern desselben gleich bei ihrem Eintritt möglich gemacht ist, sich theils von dem großen Nutzen einer fleißigen Theilnahme an den Uebungen zu überzeugen, theils die Gründe der befolgten Methode kennen zu lernen. Diese Einsicht setzt sie nicht nur in den Stand, den Zweck und Werth jeder Uebung richtig zu beurtheilen, und trägt gewiß zur Belebung ihres Eifers wesentlich bei, sondern sie macht auch mit den Anforderungen bekannt, denen sie zu genügen haben. In der letzteren Beziehung ist es für jeden Seminaristen von hohem Werthe, daß er gleich bei seinem Eintritt bestimmt wisse, welche Studien er noch nachzuholen

hat, um mit gutem Erfolg an den Uebungen Theil nehmen zu können. Diese Belehrung wäre zwar auch durch mündliche Mittheilung zu bewirken; aber dann müßte sie in jedem Semester wegen der neu aufgenommenen Mitglieder wiederholt werden, was, wenn es mit genügender Ausführlichkeit geschehen sollte, zeitraubend und für den Direktor, wie die älteren Mitglieder des Seminars langweilig sein würde. Um diesen Nebenzweck zu erreichen, machte sich manche Bemerkung nothwendig, die überflüssig gewesen wäre, wenn ich den Hauptzweck der Schrift ausschließlich im Auge behalten hätte. Auch soll manches Citat nur den Seminaristen unter meiner Leitung einen Fingerzeig geben, wo sie sich über das, was hier nur angedeutet ist, weiter belehren können.

Der kurze Bericht über die Entstehung, Einrichtung und Wirksamkeit des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena ist als Anhang in doppelter Absicht beigefügt. Einerseits wollte ich zeigen, daß die von mir als zweckmäßig empfohlene Anstalt sich durch die Erfahrung in einem gewissen Grade bewährt, wenigstens als ausführbar erwiesen hat und zwar unter Verhältnissen, die keineswegs als sehr günstig betrachtet werden können. Andererseits hegte ich den gewiß billigen Wunsch, daß das staatswissenschaftliche Seminar zu Jena in weiteren Kreisen bekannt würde, indem es denjenigen, welche

sich dem Studium der Staatswissenschaften mit Ernst widmen wollen, ein Bildungsmittel darbietet, das sie bis jetzt auf anderen Universitäten vergeblich suchen.

Jena, am 14. Februar
1857.

Der Verfasser.

Ueber

die Errichtung

staatswissenschaftlicher Seminarien

auf den deutschen Universitäten.

„Der wissenschaftliche Geist, der durch den philosophischen Unterricht geweckt ist, und durch Wiederanschauung des vorher schon Erlernten aus einem höheren Standpunkte sich befestigt und zur Klarheit kommt, muß seiner Natur nach auch gleich seine Kräfte versuchen und üben, indem er von dem Mittelpunkte aus sich tiefer in das Einzelne hinein begiebt, um zu forschen, zu verbinden, Eignes hervorzubringen und durch dessen Richtigkeit die erlangte Einsicht in die Natur und den Zusammenhang alles Wissens zu bewähren. Dieß ist der Sinn der wissenschaftlichen Seminarien und der praktischen Anstalten auf der Universität."

Schleiermacher, Ueber Universit. S. 39.

„Nichts ist für eine selbstständige, zu eigenem Schaffen befähigende Bildung der geistigen Kraft von höherer Wichtigkeit, als daß man überall die rechte Abstufung eintreten lasse zwischen Nöthigung und Freiheit."

Beneke, Unsere Universitäten S. 58.

Das Bedürfniß einer gründlichen staatswissenschaftlichen Vorbildung für die Staats-, zunächst die Verwaltungsbeamten wird immer allgemeiner anerkannt, wenn man auch über das erforderliche Maß derselben und ihr Verhältniß zur juristischen Vorbildung noch streitet [1]). In den meisten deutschen Staaten sind einige Staatswissenschaften unter die Gegenstände der sogenannten cameralistischen Prüfung aufgenommen. Auf den meisten Universitäten nimmt zwar dieses umfassende, in der lebendigsten Fortbildung begriffene und für die Praxis so wichtige Gebiet noch nicht die ihm gebührende Stelle ein [2]), denn besondere Fakultäten dieses Faches gehören zu den Seltenheiten; allein allenthalben werden Vorträge über die wich-

1) R. Mohl, Ueber die wissenschaftliche Bildung der Beamten in den Ministerien des Innern. In der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft Bd. II, S. 129—184.
Rau, Gedanken über die wissenschaftliche Vorbereitung zum Administrativfache. In seinem Archiv für politische Oekonomie und Polizeiwissenschaft Bd. II, S. 77—91.
Schmidlin, Ueber die Vorbereitung zum Staatsdienste im Verwaltungsfache, besonders im Departement der Finanzen. Stuttgart, 1834.
K. H. Hagen, Von der Staatslehre und von der Vorbereitung zum Dienst in der Staatsverwaltung. Königsberg, 1839. S. 342—477.

2) L. Stein, Die Lage der staatswissenschaftlichen Studien und Vorträge auf den deutschen Universitäten. In der akademischen Monatsschrift, Jahrgang 1852, Novemberheft S. 525—542.

tigsten Staatswissenschaften, wenigstens über diejenigen, die ausdrücklich vorgeschrieben sind oder in den Staatsprüfungen berücksichtigt werden, ziemlich regelmäßig, obgleich in sehr verschiedener Ausdehnung gehalten. Dagegen ist, so viel uns bekannt, für staatswissenschaftliche Uebungen, die sich ergänzend an die Vorträge anschließen, zur Selbstthätigkeit anregen und den Uebergang von den Universitätsstudien in das praktische Leben vermitteln, fast nirgends hinreichend gesorgt.

Man darf sich darüber wundern, da es für die meisten anderen Zweige der Universitätsstudien nicht an Einrichtungen fehlt, die dieses dringende Bedürfniß befriedigen. Juristische und medicinische Praktika, philologische und theologische, insbesondere homiletische und katechetische Seminarien finden sich wohl auf jeder Universität. Neuerdings sind hier und da historische Gesellschaften, verschiedene Institute für praktische Uebungen in den Naturwissenschaften und pädagogische Seminarien hinzugekommen. Es mag wohl dann und wann ein Docent der Staatswissenschaften in seinem besondern Fache Examinatorien, Conversatorien und vielleicht auch schriftliche Uebungen veranstalten; allein mit einziger Ausnahme des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena besteht unseres Wissens auf keiner deutschen Universität eine besondere Anstalt, welche das erwähnte Bedürfniß in Hinsicht des staatswissenschaftlichen Unterrichtes zu befriedigen bestimmt ist. Es scheint daher an der Zeit, näher zu untersuchen: ob in dieser Beziehung eine wesentliche Lücke des Universitätsunterrichtes bestehe? und im Falle der Bejahung: wie diesem Mangel am besten abgeholfen werden könne?

Akademische Vorträge über die Staatswissenschaften sind das beste Mittel, um in dieselben *einzuführen*; aber sie lassen, selbst wenn sie noch so vortrefflich sind, gar Manches zu wünschen übrig. In der Regel geben sie nur Uebersichten,

nur die Elemente der Wissenschaft, während es bei der gründlichen politischen Bildung hauptsächlich darauf ankommt, den thatsächlichen Stoff möglichst zu beherrschen, tief in die Einzelfragen einzudringen, dadurch den Blick für das Concrete zu schärfen und das unter gegebenen Verhältnissen Ausführbare von dem Wünschenswerthen unterscheiden zu lernen. Werden auch in den Vorträgen die theoretischen Sätze durch Thatsachen erläutert, so kann es doch nur selten mit hinreichender Ausführlichkeit geschehen; nur zu oft müssen ziemlich flüchtige Andeutungen genügen. Vieles muß als bekannt vorausgesetzt werden, was einer bedeutenden Zahl der Zuhörer nicht hinreichend bekannt ist; namentlich macht sich das Verweisen auf andere Wissenschaften nothwendig, mit denen sie sich oft noch gar nicht beschäftigt haben. Bei dem Vortrag der Politik und ihrer besonders bearbeiteten Theile besteht eine Hauptschwierigkeit darin, daß die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Gesetze und Einrichtungen des Staates untersucht wird, ehe eine klare Einsicht in die Beschaffenheit derselben, wie sie die Wirklichkeit darbietet, gewonnen ist. Daß zu dieser Einsicht die richtigsten Begriffsbestimmungen und Erläuterung derselben durch einige Beispiele nicht ausreichen, bedarf wohl keines Beweises. Nur durch eine sorgfältige Vergleichung der wichtigsten Modificationen jeder Staatseinrichtung, der verschiedenen Verhältnisse, unter welchen sie in der Wirklichkeit vorkommt, sowie ihrer Ursachen und Wirkungen, ist ein tieferes Eindringen in das Wesen derselben möglich, das eigentlich erst zu einer gründlichen Untersuchung ihrer Zweckmäßigkeit befähigt. Aber auch diese Untersuchung, als Gegenstand akademischer Vorträge, muß sich in der Regel darauf beschränken, die Grundbegriffe und die leitenden Grundsätze zu entwickeln, die wichtigsten Gesichtspunkte für die Beurtheilung des Concreten hervorzuheben und den richtigen

Weg zu weiterer Forschung anzudeuten, weil ein näheres Eingehen auf die Einzelfragen schon wegen der beschränkten Zeit unmöglich ist. Man darf dabei nicht übersehen, daß die Staatswissenschaften auf den meisten Universitäten in sehr beschränktem Umfange vorgetragen werden, weil die Zahl derjenigen, die sich dem Studium derselben vorzugsweise widmen, fast allenthalben eine sehr geringe ist, vielmehr die meisten, die überhaupt auf dieses Studium eingehen, es nur als Nebensache betreiben. Gewöhnlich begnügt man sich mit einem dürftigen Minimum staatswissenschaftlicher Kenntnisse. Wollen die Docenten überhaupt Zuhörer haben, so sehen sie sich genöthigt, ihre Vorträge der Zahl und dem Umfange nach diesem beschränkten Bedürfniß anzupassen. Deshalb geben die Vorträge über die wichtigsten Staatswissenschaften in der Regel nur kurze Uebersichten, und manche werden gar nicht oder doch nicht regelmäßig gelehrt.

Wahrscheinlich wendet man ein, daß auf der Universität nur die Elemente der Staatswissenschaften vorgetragen werden können; daß der Zuhörer Vieles von dem, was der Lehrer mittheilt, mehr als Zielpunkt für seine künftigen Erkenntnißbestrebungen auffassen müsse, als daß er schon jetzt eine vollkommen begründete Einsicht von der Richtigkeit desselben zu erwerben vermöchte; daß er Manches nur vorläufig anzunehmen habe, aber eine wahrhaft selbstständige Ueberzeugung erst später durch umfassendere Studien und durch eigene Erfahrung, zu welcher die Berufsthätigkeit so mannichfache Gelegenheit bietet, gewinnen könne; kurz, daß auch bei der Beschäftigung mit den Staatswissenschaften „der Student nur studiren, d. h. ein kurzes Leben für ein grenzenloses Forschen möglichst wirksam benutzen lerne.“ Man kann das im Allgemeinen zugestehen und dennoch aus triftigen Gründen vollkommen überzeugt sein, daß gerade, um die Fähigkeit zu wahr-

haft selbstständigen Studien und zu einer erfolgreichen Benutzung der Lebenserfahrungen zu erlangen, ein tieferes Eindringen in einzelne staatswissenschaftliche Lehren schon auf der Universität höchst wünschenswerth sei. Nur durch ein solches wird eine deutliche Vorstellung von dem Umfange und der Schwierigkeit einer staatswissenschaftlichen Untersuchung erlangt, die sich nicht auf die allgemeinen Grundsätze beschränkt, sondern so viel als möglich auf alle Einzelfragen eingeht und die große Verschiedenheit der dabei zu beachtenden Verhältnisse berücksichtigt; nur auf diesem Wege befestigt sich die lebendige Ueberzeugung, daß, um die Wissenschaft in einem gegebenen Falle mit gutem Erfolge auf das Leben anzuwenden, nicht selten sehr umfassende, in's Einzelne eingehende Studien nothwendig werden. Wer durch gründliche Beschäftigung mit einer einzigen Lehre diese Einsicht gewonnen hat, der ist für immer von dem verderblichen Wahne befreit, eine dürftige Uebersicht der Staatswissenschaften genüge für die praktische Wirksamkeit. Für den künftigen Staatsbeamten ist es aber höchst wichtig, daß er schon auf der Universität zu diesem Vertiefen in einzelne staatswissenschaftliche Fragen angeregt und angeleitet werde, weil es sich fast bei jeder schwierigen Aufgabe, die er in der Praxis zu lösen hat, nothwendig macht. Dies ist nicht etwa blos der Fall, wenn Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen zu bearbeiten oder zu begutachten sind, sondern auch da, wo es sich um die Gründung neuer Anstalten und Einrichtungen selbst in beschränktem Kreise handelt oder eine einzelne verwickelte Frage zur Entscheidung vorliegt.

Der Werth eines gründlichen Studiums der Staatswissenschaften beschränkt sich jedoch für den Beamten nicht darauf, daß es mit unentbehrlichen Kenntnissen ausstattet und eine tiefere Einsicht in alle Zweige des Staatslebens gewährt, sondern es hat auch einen veredelnden Einfluß auf die Gesin-

nung; denn es erhebt den Geist des Beamten zu anregenden Ideen, die sich auf seinen Geschäftskreis beziehen; es befähigt ihn, seine gesammte Stellung und Aufgabe von einem höheren Standpunkt aufzufassen und richtig zu würdigen; es erfüllt ihn mit reinem Interesse für die öffentlichen Angelegenheiten und steigert seine Kraft, den schwierigen, ununterbrochenen Kampf mit den selbstsüchtigen Interessen Einzelner und ganzer Classen zum Heil der Gesammtheit zu bestehen; es befestigt in ihm die Ueberzeugung, daß bei jeder öffentlichen Wirksamkeit auf die Gesinnung, den Charakter mindestens ebensoviel ankommt, als auf die richtige Einsicht. Akademische Vorträge über die Staatswissenschaften haben daher die ethische Seite jeder öffentlichen Wirksamkeit vorzüglich hervorzuheben und die Begeisterung zu wecken, welche die Grundlage derselben bilden muß, wenn sie einen bedeutenden Erfolg haben soll. Es ist dabei von einer großartigen Auffassung des Staatslebens im Ganzen auszugehen und es kann nicht schaden, wenn die Jugend angeregt und gewöhnt wird, die höchsten Ziele in's Auge zu fassen. Man darf jedoch nicht vergessen, daß bei weitem den meisten Beamten nur eine beschränkte Wirksamkeit beschieden ist und für sie die große Gefahr entsteht, im gewöhnlichen Gange des oft kleinlichen Geschäftslebens allen geistigen Schwung zu verlieren und zu einer höheren Auffassung ihres Berufes unfähig zu werden. Gegen diese Gefahr schützt am sichersten die lebendige Einsicht, daß selbst die scheinbar kleinlichsten Geschäfte mit den höchsten Aufgaben des Staates in nothwendigem Zusammenhange stehen und für die Lösung derselben von Bedeutung sind; daß es das Motiv der Thätigkeit ist, was ihr den inneren Werth verleiht, und daher jede äußerlich als gering erscheinende Wirksamkeit einen hohen sittlichen Werth hat, wenn sie auf dem Bewußtsein des Zusammenhanges mit dem Ganzen beruht und von ächtem Ge-

meingeist erfüllt ist; daß sich jedem Beamten selbst im kleinsten Kreise ein schönes Feld für eine heilsame Wirksamkeit eröffnet, wenn es ihm nicht an Einsicht und gutem Willen gebricht [3]. Nichts wirkt entmuthigender auf die gesammte Thätigkeit des untergeordneten Beamten, nichts erschlaffender auf sein Bildungsstreben, als der Wahn, nur in höheren Stellungen und großartigen Wirkungskreisen sei eine schaffende, von Ideen getragene Thätigkeit möglich. Gerade in dieser Beziehung kann ein tieferes Eindringen in einzelne Partieen der Staatswissenschaften höchst günstig auf die Gesinnung des künftigen Beamten wirken, weil dadurch erst vollkommen klar wird, daß einerseits bei der Anwendung der Gesetze das Meiste auf den Geist ankommt, in welchem sie geschieht, indem er allein im Stande ist, ihre Bestimmungen recht wirksam zu machen und viele Härten zu mildern, die mit einer geistlosen Vollziehung nothwendig verbunden sind; und daß andrerseits die Gesetze nicht Alles zu bestimmen vermögen, sondern dem eignen Ermessen, der freien Wirksamkeit des Beamten sehr Vieles und Wichtiges überlassen bleiben muß, hier aber die günstigste Gelegenheit sich darbietet, auch in beschränktem Kreise Bedeutendes zu leisten. Gerade diejenige Wirksamkeit eines Beamten, die aus freiem, innerem Antriebe hervorgeht, ist von der Individualität, der besonderen Neigung desselben abhängig. Es kann daher nur vortheilhaft sein, wenn durch speciellere Studien schon auf der Universität eine entschiedene Vorliebe für einen bestimmten Zweig der künftigen Thätigkeit geweckt und der Entschluß hervorgerufen wird, sich durch fortgesetzte wissenschaftliche Erforschung desselben und sorgfältige Beobachtung

---

3) Karl Graf von Giech, Ansichten über Staats- und öffentliches Leben. 2. Aufl. Nürnberg, 1857. S. 99—103. (Das Wirken für den Beruf.)

der betreffenden Verhältnisse im Leben immer mehr zu einer tüchtigen Leistung in dieser Richtung zu befähigen. Ist das Geschick einem solchen Streben nicht ganz ungünstig, so wird der Erfolg desselben dem Beamten eine hohe Befriedigung gewähren und seinem ganzen Leben ein edleres Gepräge verleihen. Sollte ihm aber auch die künftige Stellung im Staatsdienst keine Gelegenheit bieten, das, was er schon auf der Universität mit jugendlicher Begeisterung ergriffen hatte, praktisch durchzuführen: so entspringt doch immer aus solchen mit besonderer Vorliebe betriebenen specielleren Studien ein bleibender Gewinn. Jede ernste wissenschaftliche Beschäftigung mit einem besonderen Zweige der öffentlichen Wirksamkeit muß eine günstige Rückwirkung auf die politische Bildung überhaupt äußern; denn sie schärft den Blick, sie veredelt die Gesinnung und erleichtert es, sich auch in anderen Zweigen des Staatslebens auf wissenschaftlichem Wege zurecht zu finden.

Vielleicht sind Manche der Meinung, daß das Bedürfniß eines tieferen Eindringens in einzelne Partieen der Staatswissenschaften durch besondere ausführlichere Vorträge über einzelne vorzüglich wichtige Lehren befriedigt werden könne. Wir sind von dem hohen Werthe solcher Vorträge vollkommen überzeugt und können es nur beklagen, daß sie so selten gehalten werden; allein man darf nicht übersehen, daß sie nur solchen, die bereits eine Uebersicht derjenigen Wissenschaft, von welcher die besonders vorgetragene Lehre einen Theil ausmacht, gewonnen haben, vollkommen verständlich und von bedeutendem Nutzen sein können. Die Zahl derjenigen, die dieser Anforderung genügen, ist aber unter den gegenwärtigen Verhältnissen auf den meisten Universitäten eine sehr geringe. Jedoch auch da, wo dieser Uebelstand nicht eintreten sollte, werden besondere Vorträge über einzelne Lehren den wesentlichen Mangel aller akademischen Vorträge theilen, daß sie im

besten Falle wohl die Begabtesten und Eifrigsten, aber nicht die große Masse der Mittelmäßigen zu einer lebendigeren Selbstthätigkeit anregen.

Es ist eine alte, leider nur zu begründete Klage, daß die meisten und selbst fleißige Zuhörer die akademischen Vorträge zu passiv aufnehmen, daß sie das Vorgetragene ziemlich mechanisch dem Gedächtniß einzuprägen suchen, aber es nicht als Stoff zum selbstständigen Denken benutzen. Dann und wann regen sich wohl einzelne Zweifel und Einwendungen, die oft auf Mißverständnissen beruhen; aber sie rufen nur selten den Entschluß zu einer wiederholten Beschäftigung mit denselben hervor. Allerdings fehlt es in unserem kritischen Zeitalter auch unter den Studenten nicht an solchen, die zur voreiligsten Kritik sehr geneigt sind. Anstatt dem Gedankengange des Lehrers unbefangen zu folgen und sich vor Allem um ein volles Verständniß desselben im Zusammenhange redlich zu bemühen, jeden sich regenden Zweifel aber einer unbefangenen Prüfung zu unterwerfen und die Lösung desselben, wenn sie nicht sogleich gelingen sollte, von der vollständigeren Bekanntschaft mit der Wissenschaft zu erwarten: richten sich die Zweifel und Einwendungen jener voreiligen Kritik er in der Regel gegen einzelne, aus dem Zusammenhange herausgerissene Urtheile. Was auf den ersten Blick nicht als einleuchtend erscheint, besonders was vorgefaßten Meinungen und Lieblingsansichten, die aus einer herrschenden Zeitstimmung hervorgehen, widerspricht, wird ohne Weiteres verworfen. Keine andere Art akademischer Vorträge ist einer solchen Kritik öfter ausgesetzt, als die staatswissenschaftlichen, besonders dann, wenn der Docent sich die pflichtmäßige Aufgabe stellt, den Lieblingsirrthümern der Zeit, die gerade in der Jugend sich am schnellsten zu verbreiten pflegen, mit aller Entschiedenheit entgegen zu treten. Mag er noch so oft seine Bereitwilligkeit erklären, die Zweifel und Ein-

wendungen seiner Zuhörer in Privatgesprächen zu vernehmen und nähere Auskunft zu geben, damit es wo möglich zu einer Verständigung komme: so wird doch von diesem Anerbieten, wie wir nach einer langjährigen Erfahrung bestimmt versichern können, nur sehr selten Gebrauch gemacht. Daß die Trägen und Gleichgültigen, die überhaupt durch Zweifel nur selten beunruhigt werden, eine solche Gelegenheit zur weiteren Belehrung nicht benutzen, versteht sich von selbst; aber auch die Eifrigen hegen in der Regel eine merkwürdige Scheu, gegen den Docenten sich offen auszusprechen, und den voreiligen Kritikern ist mit einer Widerlegung nicht gedient.

Da die meisten Zuhörer durch die akademischen Vorträge, selbst wenn sie dieselben regelmäßig besuchen, nicht zu einer ernsteren Selbstthätigkeit angeregt werden, so ist noch weniger zu erwarten, daß irgend bedeutende Privatstudien neben denselben hergehen. Die empfohlene Literatur bleibt in der Regel unbeachtet oder die Benutzung derselben hängt vom Zufall ab und ist daher planlos. Von den Fleißigen wird wohl das eine oder andere Buch ganz oder theilweise gelesen, aber nur selten gründlich studirt. Die Eifrigsten unter den Begabteren versuchen es zwar, sich mit einzelnen Partieen derjenigen Staatswissenschaft, für die ein lebhafteres Interesse in ihnen erwacht ist, näher bekannt zu machen; allein auch dieses löbliche Streben ist mit vielfachen Mißgriffen verbunden. Nicht selten wendet sich das Interesse denjenigen Zweigen der Wissenschaft am wenigsten zu, die für den künftigen Beruf die wichtigsten sind, namentlich herrscht eine gewisse Scheu vor solchen Lehren, deren Verständniß eine dauernde Anstrengung erfordert und die auf den ersten Blick nicht anziehend erscheinen. Oft werden die besten Hülfsmittel nicht gewählt oder die Art der Benutzung ist fehlerhaft, weil es an jeder Anleitung zu selbstständigen Studien fehlt. Gar manche berechtigte

Zweifel regen sich nicht, die entstehenden bleiben großen Theils ungelöst und in vielen Fällen wird es trotz alles Bemühens vergeblich versucht, durch gründliche Prüfung widerstreitender Ansichten zu einer selbstständigen Ueberzeugung zu gelangen. Wenn die Privatstudien Einzelner nicht an diesen Mängeln leiden, was wir gern zugestehen, so gehören sie gewiß zu den seltenen Ausnahmen, die für die richtige Methode des akademischen Unterrichts nicht maßgebend sein können.

Die Mängel der staatswissenschaftlichen Studien, wie sie gewöhnlich auf den Universitäten betrieben werden, bestehen also hauptsächlich darin, daß die meisten Studirenden sich mit einer sehr dürftigen, den Anforderungen der Praxis nicht entsprechenden Uebersicht einiger Staatswissenschaften begnügen, daß sie durch die Vorträge über dieselben nicht hinreichend zur Selbstthätigkeit angeregt werden und daß ihre Privatstudien auf diesem Gebiete, wenn dieselben nicht ganz unterbleiben, sehr beschränkt und planlos sind.

Diesen Mängeln kann nur durch zweckmäßig eingerichtete Uebungen, die sich ergänzend an die Vorträge über die Staatswissenschaften anschließen, abgeholfen werden. Bei solchen Uebungen kommt es darauf an, diejenigen, welche sich mit den Elementen der Staatswissenschaften bereits bekannt gemacht haben, zu einem tieferen Eindringen in die für die Praxis wichtigsten Zweige derselben zu bestimmen, sie dabei fortwährend zur Selbstthätigkeit anzuregen, ja in einem gewissen Grade zu nöthigen, ihnen eine Anleitung zu vielseitigeren und umfassenderen Studien zu geben und so den Uebergang zur Praxis zu vermitteln, so weit es auf wissenschaftlichem Wege möglich ist. Daß zu diesem Zweck eine besondere, stehende Anstalt, also ein staatswissenschaftliches Seminar, das unter der Leitung von Professoren dieses Faches steht, unentbehrlich sei, wird sich aus dem ganzen Ver-

laufe der Untersuchung über die Einrichtung der Uebungen ergeben.

Da die Staatswissenschaften bereits eine ungeheure Ausdehnung erlangt haben und in der lebendigsten Fortbildung begriffen sind, so wird sich nicht leicht ein Mann finden, der mit Allen gleichmäßig vertraut ist und im Stande wäre, jede Art staatswissenschaftlicher Uebungen zweckmäßig zu leiten. Es macht sich daher eine Scheidung dieser Uebungen nach den verschiedenen Standpunkten nothwendig, von welchen der Staat wissenschaftlich erforscht worden ist. Die wichtigsten dieser Standpunkte sind ohne Zweifel der rechtliche und der politische; wenigstens lassen sich die übrigen leicht mit diesen beiden verbinden; denn die geschichtliche Erforschung des Staatslebens ist gleich nothwendig, mag man dasselbe einer rechtlichen oder politischen Beurtheilung unterwerfen; die politischen Untersuchungen aber stehen mit den nationalökonomischen und statistischen im innigsten Zusammenhange. Jene beiden Standpunkte müssen daher bei der Leitung der Uebungen durch den Professor des öffentlichen Rechtes und durch den Professor der Politik besonders vertreten werden. Diese eignen sich vorzugsweise zu Direktoren eines staatswissenschaftlichen Seminars, weil ihr planmäßiges Zusammenwirken der Einseitigkeit am sichersten begegnet. Durch die von dem Professor der Politik geleiteten Uebungen werden sich die Juristen unter den Mitgliedern des Seminars bald überzeugen, daß ihre Ansicht vom Staatsleben nothwendig eine einseitige und beschränkte bleibt, wenn sie die rechtliche Seite desselben ausschließlich in's Auge fassen, und daß juristische Kenntnisse zu einer tüchtigen Wirksamkeit in der Verwaltung nicht genügen, sondern eine vertraute Bekanntschaft mit den nichtjuristischen Staatswissenschaften hinzukommen muß. Die Cameralisten aber, für welche die im engeren Sinne sog. staatswissenschaft-

lichen Studien die Hauptaufgabe bilden [3a]), werden durch die Uebungen, welche sich auf das öffentliche Recht beziehen, zu der Einsicht gelangen, daß eine gründliche Kenntniß desselben eine unerläßliche Bedingung ihrer praktischen Wirksamkeit ist.

Der Professor der Politik hat nicht nur die Uebungen zu leiten, welche sich auf dieselbe und ihre besonders bearbeiteten Theile, namentlich Polizei- und Finanzwissenschaft, beziehen, sondern auch die nationalökonomischen und statistischen. Diese wissenschaftlichen Gebiete sind von so großem Umfange, daß auf solchen Universitäten, wo für einen vielseitigen staatswissenschaftlichen Unterricht namentlich durch eine besondere Fakultät dieses Faches gesorgt ist, mehrere Lehrer sich in dieselben theilen [4]). Unter so günstigen Verhältnissen könnte es angemessen erscheinen, die Leitung des Seminars mehr als zwei Professoren zu übertragen, weil von Jedem in seinem besonderen Fache eine größere Tüchtigkeit zu erwarten ist. Dennoch sprechen wichtige Gründe gegen diese Einrichtung. Sollen die Uebungen unter der Leitung jedes Directors im Laufe eines Semesters nicht ein gar zu dürftiges Resultat liefern, so müssen denselben wöchentlich mindestens zwei Stunden ge-

---

3a) Die noch immer weit verbreitete Ansicht, daß man privatrechtliche Kenntnisse als den wichtigsten Bestandtheil der wissenschaftlichen Vorbildung des Verwaltungsbeamten betrachtet, hat Niemand schlagender widerlegt als R. Mohl in der Zeitschr. f. d. ges. Staatsw. Bd. II, S. 147—153.

4) (R. Mohl) Ueber die Errichtung staatswirthschaftlicher Fakultäten auf den deutschen Universitäten. In der deutschen Vierteljahrsschrift, 1840, Nr. XII, S. 237—247.
Schüz, Ueber die Bildung der Würtembergischen Regiminal- und Finanzbeamten und über die staatswirthschaftliche Facultät zu Tübingen. In Rau's Archiv der politischen Oekonomie und Polizeiwissenschaft Bd. IV, S. 200—225.

widmet werden [5]). Bei zwei Direktoren nimmt also der Besuch des Seminars wöchentlich vier Stunden in Anspruch. Vermehrte man diese Stundenzahl und nähmen die Arbeiten der Mitglieder in demselben Verhältniß zu, so würde es vielen Studirenden unmöglich gemacht, in das Seminar zu treten. Nur wenige Juristen könnten bei dem großen Umfange ihrer sonstigen Studien den Arbeiten des Seminars so viel Zeit widmen, zumal da die Theilnahme an demselben, wenn es nicht an der gehörigen Vorbereitung fehlen soll, in die letzten Semester ihrer Studienzeit fallen muß, in welchen sie durch die juristischen Praktika und die ernstere Vorbereitung auf die herannahende Staatsprüfung ohnehin sehr in Anspruch genommen sind. Aber auch diejenigen, welche sich ausschließlich auf eine Anstellung in der Verwaltung vorbereiten, würden sich oft in derselben Lage befinden. Für sie sind zwar staatswissenschaftliche Studien die Hauptaufgabe; allein, selbst abgesehen von der höchst wünschenswerthen allgemeinen Bildung

5) Vielleicht ist es nicht überflüssig, zu bemerken, daß die Uebungen des Seminars am besten in zwei unmittelbar auf einander folgenden Stunden stattfinden. Wenn sie jedes Mal nur eine Stunde dauern, so treten oft die unangenehmsten Unterbrechungen ein. Hat eine Besprechung oder Disputation eben erst die rechte Lebhaftigkeit gewonnen, so ist es gewiß weit besser, dieselbe so lange fortzusetzen, bis sie zu einem gewissen Abschluß gelangt ist, als sie abzubrechen und erst in der nächsten Zusammenkunft wieder aufzunehmen. Dazu kommt, daß es für die sonstigen Arbeiten der Direktoren wie der Seminaristen weit weniger störend ist, wenn die Uebungen wöchentlich zweimal und jedesmal zwei Stunden hinter einander, als wenn sie viermal und immer nur eine Stunde lang stattfinden. Uebrigens ist es nothwendig, die Uebungen in die späteren Abendstunden zu verlegen, damit kein Student durch die Collision mit akademischen Vorträgen abgehalten werde, sich am Seminar zu betheiligen.

gerade für diese Classe der künftigen Beamten [6]), sind die juristischen und gewerbswissenschaftlichen Kenntnisse, welche überdies von ihnen gefordert werden, so schwer in genügendem Maße zu erwerben, daß auch ihnen die Theilnahme am Seminar nicht zu viel Zeit kosten darf. Für die Wenigen, welche sich dessenungeachtet nicht abschrecken ließen, könnte leicht noch ein anderer Nachtheil entstehen. Je mehr Direktoren an der Leitung der Uebungen Theil nähmen, um so verschiedenartiger würden auch die wissenschaftlichen Gebiete sein, auf welche sich dieselben in jedem Semester bezögen. Die Mitglieder des Seminars wären daher genöthigt, sich gleichzeitig mit einer ganzen Reihe verschiedener Staatswissenschaften zu beschäftigen, was nur Zersplitterung der Kräfte und Oberflächlichkeit der Studien zur Folge haben könnte.

Um diesen Uebelständen zu begegnen, sind allerdings mehrere Auswege denkbar; aber es läßt sich leicht nachweisen, daß sie den Zwecken des Seminars nicht entsprechen würden. Wollte man den einzelnen Mitgliedern gestatten, nur an den Uebungen unter der Leitung des einen oder des anderen Direktors Theil zu nehmen: so könnte dies zu einer verderblichen Einseitigkeit der Studien verführen. Die Juristen würden dann häufig nur an denjenigen Uebungen Theil nehmen, welche sich auf Staats- und Völkerrecht bezögen, die Cameralisten hingegen nur an denjenigen, welche nationalökonomische, polizei- oder finanzwissenschaftliche Gegenstände beträfen. Der leider weit verbreiteten Neigung zu dieser Einseitigkeit kann nur durch die Verpflichtung jedes Mitgliedes, sich an allen Uebungen gleichmäßig zu betheiligen, hinreichend begegnet werden.

---

6) Sarwey, Der Staatsdienst und der Stand der Staatsdiener in Kleinstaaten. In der Zeitschr. f. d. ges. Staatsw. Bd. VI, S. 616—627.
K. H. Hagen a. a. O. S. 413—454.

Ein anderer Ausweg bestände darin, daß die einzelnen Direktoren weniger Stunden gäben, etwa jeder wöchentlich nur eine. Dies würde jedoch, außer der schon erwähnten Zersplitterung der Studien, noch mit dem Nachtheil verbunden sein, daß die Uebungen unter der Leitung eines jeden Direktors im Laufe eines Semesters ein gar zu dürftiges Resultat liefern, was weder ihm, noch den Seminaristen zur Befriedigung gereichen möchte.

Noch weniger läßt sich als dritter Ausweg empfehlen, daß nicht alle Direktoren gleichzeitig und ununterbrochen, sondern die einzelnen abwechselnd je nach Semestern die Uebungen leiteten. Durch diese Einrichtung würde es jedem Direktor unmöglich gemacht, mehrere Semester hinter einander einen festen Plan zu befolgen und den Uebungen die wünschenswerthe Vielseitigkeit zu geben. Auch möchte das Interesse der einzelnen Direktoren an dem Gedeihen des Institutes wesentlich geschwächt werden. Vor Allem aber würde es Jedem erschwert, die Individualität, die Fähigkeiten und den Bildungsgrad aller Seminaristen näher kennen zu lernen; und gerade diese Kenntniß ist nicht nur zur zweckmäßigen Leitung der Uebungen selbst, sondern auch zur wünschenswerthen Förderung der Privatstudien besonders begabter und eifriger Mitglieder durchaus erforderlich. Diese Gründe zusammengenommen bestimmen mich, die Anstellung von mehr als zwei Direktoren entschieden zu widerrathen, obgleich ich aus eigner Erfahrung nur zu gut weiß, wie schwierig es ist, die Uebungen, welche sich auf verschiedene sehr umfassende Staatswissenschaften erstrecken, zweckmäßig zu leiten.

Aus dem Zweck eines staatswissenschaftlichen Seminars in unserem Sinne ergiebt sich, daß ein gewisses Maß staatswissenschaftlicher Kenntnisse bei allen Mitgliedern desselben vorausgesetzt und daher als Bedingung der Aufnahme gefor-

dert werden muß. Dabei ist das Zuviel und das Zuwenig sorgfältig zu vermeiden. Fordert man zu viel, so wird den meisten Studirenden, für welche das Seminar hauptsächlich bestimmt ist, die Theilnahme an demselben sehr erschwert oder unmöglich gemacht; fordert man zu wenig, so fehlt es an der nothwendigen Vorbereitung zu einem tiefer eindringenden Studium. Als das Minimum der staatswissenschaftlichen Kenntnisse, welches zur erfolgreichen Theilnahme an den Uebungen des Seminars befähigt, betrachten wir eine solche Uebersicht der Politik, des Staatsrechtes und der Nationalökonomie, wie sie durch den Besuch akademischer Vorträge erlangt wird. Aus dem Verhältniß dieser Wissenschaften zu den übrigen Staatswissenschaften ergiebt sich, daß sie die unentbehrliche Grundlage aller specielleren Studien auf diesem Gebiete bilden. Die besonders bearbeiteten Zweige der Staatsverwaltungslehre, namentlich Polizei- und Finanzwissenschaft, können nur von demjenigen mit rechtem Erfolge studirt werden, der sich mit dem allgemeinen Staatsrecht und der allgemeinen Politik hinreichend vertraut gemacht hat; denn jene speciellen Wissenschaften haben nicht nur aus diesen allgemeinen leitende Grundsätze zu entlehnen, sondern der Zusammenhang und die Wechselwirkung jedes einzelnen Zweiges der Staatsverwaltung mit allen übrigen und mit der Staatsverfassung wird erst dann klar erkannt, wenn man zu einer tieferen Auffassung des Staates als eines organischen Ganzen gelangt ist[7]). In

---

7) Wenn auch die von Michaelis (Raisonnement über die protestantischen Universitäten, Bd. I, S. 83) geäußerte Ansicht, daß bloß der Geheimde-Rath die Regeln der Politik verstehen und zum Besten des Landes anwenden solle, unter uns ein Lächeln hervorruft: so klagt doch Dahlmann (Politik, 2. Aufl. S. 325) mit Recht, daß heute noch die Mehrzahl glaube,

demselben Verhältniß stehen Polizei- und Finanzrecht zu dem Staatsrecht[8]). Was die Nationalökonomie betrifft, so bildet sie zunächst eine unentbehrliche Grundlage der Volkswirthschaftspolitik oder Wirthschaftspolizei und der Finanzwissenschaft; aber sie ist auch für andere Theile der Politik von Wichtigkeit, indem der volkswirthschaftliche Gesichtspunkt in keinem

---

alles Andere lernen zu müssen, nur nicht die Politik, jeden Fall der Politik aber nach dem Lichte der Natur entscheiden zu können. Besonders ist die irrige Ansicht, daß dem Verwaltungsbeamten das Studium der allgemeinen Politik entbehrlich sei, noch weit verbreitet, indem man für ihn die Bekanntschaft mit Nationalökonomie, Polizei- und Finanzwissenschaft als genügend betrachtet. Es wird dabei übersehen, daß keine wichtige Staatsfrage ohne die sorgfältigste Erwägung aller politischen Verhältnisse richtig gelöst werden kann, weil alle Zweige des Staatslebens mannichfach in einander eingreifen und sich wechselseitig bedingen. Eine verderbliche Einseitigkeit in der Auffassung unzähliger Verhältnisse ist die fast nothwendige Folge einer solchen Beschränkung der staatswissenschaftlichen Studien, namentlich ist nichts nachtheiliger, als wenn höhere Gesichtspunkte über dem wirthschaftlichen vergessen werden. Offenbar ist der erwähnte Irrthum nur ein Nachklang der beschränkten und einseitigen Kameralistik des vorigen Jahrhunderts und erinnert uns an die alten Aegyptier, deren Aerzte sich nur auf die Heilung einzelner Theile des menschlichen Körpers verstanden. Vergl. Graf v. Giech a. a. O. S. 45—48.

Baumstark, Kameralistische Encyklopädie, Vorrede S. IX bis X.

Bülau, Encyklopädie der Staatswissenschaften. 2. Ausg. Leipzig, 1856. S. 1—9 u. 267—271.

K. H. Hagen a. a. O. S. 350—352.

8) Hoffmann, Ueber den Begriff, den Inhalt und die Bedeutung des positiven Staatsverwaltungsrechtes in dessen engerem Sinne. In der Zeitschrift für d. ges. Staatsw. Bd. I, S. 190—219.

Zweige des Staatslebens übersehen werden darf[9]). Bei dem Studium der Statistik werden staatsrechtliche, politische und nationalökonomische Kenntnisse vorausgesetzt, weil sie erst dazu befähigen, die wahre Bedeutung und den Zusammenhang statistischer Thatsachen zu erkennen und zu würdigen[10]). So ergiebt sich, daß ein volles Verständniß aller übrigen Staatswissenschaften, die für den Verwaltungsbeamten von Wichtigkeit sind, ohne hinreichende Bekanntschaft mit den genannten drei Grundwissenschaften unmöglich ist, daß aber durch diese das Studium jener sehr erleichtert wird.

Da sich, wie wir später nachweisen werden, ein Theil der Uebungen des Seminars auf Gegenstände der Polizei- und Finanzwissenschaft beziehen und dabei die Statistik stets berücksichtigt werden soll, so wäre allerdings sehr zu wünschen, daß die Seminaristen sich mit diesen Wissenschaften schon näher bekannt gemacht hätten; allein das Studium derselben

---

9) J. B. Say, Cours complet d'économie politique pratique. Paris, 1828. Tom. I, p. 58—64.
Rau, Lehrbuch der politischen Oekonomie. Bd. I, §. 13. 16. 17. 21. 22. Bd. III, §. 11—13.
von Malchus, Handbuch der Finanzwissenschaft. Thl. I, S. 1. 2. 15. 16.
Rau, Ueber den Nutzen, den gegenwärtigen Zustand und die neueste Literatur der Nationalökonomie. In seinem Archiv der polit. Oekon. Bd. I, S. 1—13.

10) K. H. Hagen a. a. O. S. 378. 383—385.
Rau, Lehrbuch der politischen Oekonomie. Bd. I, §. 25.
Roscher, System der Volkswirthschaft. Bd. I, §. 18.
F. W. Schubert, Handbuch der allgemeinen Staatskunde von Europa. Ersten Bandes erster Theil. Königsberg, 1835. S. 8—9.
Soetbeer, Zusätze zu J. St. Mill's Grundsätzen der politischen Oekonomie. Hamburg, 1852. Bd. II, S. 511 bis 516.

kann eher nachgeholt, als die Kenntniß der Politik, des Staatsrechts und der Nationalökonomie bei solchen Uebungen entbehrt werden. Jeder Studirende, der sich eine Uebersicht dieser drei Wissenschaften erworben hat, ist daher zur Theilnahme am Seminar genügend vorbereitet. Wollte man sich mit diesem Minimum staatswissenschaftlicher Kenntnisse nicht begnügen, so würde es dem Seminar in der Regel an Theilnehmern fehlen, und die Wenigen, welche sich etwa fänden, würden es zu kurze Zeit bleiben. Es sind dabei folgende Verhältnisse nicht zu übersehen. Einerseits ist auf den meisten Universitäten die Zahl derjenigen nicht groß, welche während der ersten drei bis vier Semester ihrer Studienzeit Vorträge über Politik, Staatsrecht und National-Oekonomie gehört haben; andrerseits können die Uebungen des Seminars nur solchen einen bedeutenden Vortheil gewähren, die mindestens zwei bis drei Semester an denselben Theil nehmen. Es genügt daher, wenn Jeder, der in das Seminar treten will, durch Zeugnisse beweist, daß er Vorträge über Politik, Staatsrecht und National-Oekonomie gehört hat. Solche Zeugnisse liefern allerdings, selbst wenn sie gewissenhaft ausgestellt sind, keine sichere Bürgschaft für den Umfang und die Gründlichkeit der erworbenen Kenntnisse, sondern sie begründen nur die Annahme, daß der in das Seminar Aufzunehmende mit den geforderten Wissenschaften nicht ganz unbekannt sei. Glücklicher Weise wird diese Voraussetzung durch die Meldung zum Eintritt verstärkt. Ist nämlich die Theilnahme an diesem Institut eine rein freiwillige (wie wir später als zweckmäßig nachzuweisen hoffen): so läßt sich von Jedem, der sich meldet, ein regeres Interesse für staatswissenschaftliche Studien um so mehr erwarten, als er sich schämen muß, wenn seine Unwissenheit an den Tag kommt, was doch im Seminar nicht ausbleiben kann.

Es wird sich daher nicht leicht ein solcher zur Aufnahme melden, der die geforderten Wissenschaften ganz vernachlässigt hat. Da es jedoch ausnahmsweise vorkommen kann, daß Jemand einzutreten wünscht, der die eine oder die andere dieser Wissenschaften zwar nicht gehört, aber zum Gegenstande seiner Privatstudien gemacht hat, so muß den Direktoren die Befugniß zustehen, sich durch eine kurze mündliche Prüfung zu überzeugen, ob seine auf diesem Wege erworbenen Kenntnisse zur Theilnahme an den Uebungen genügen. Wollte man weiter gehen und von jedem Aufzunehmenden das Bestehen einer Prüfung durch die Direktoren fordern, so würde die Scheu vor derselben Viele und nicht selten sogar solche, die vollkommen ausreichende Kenntnisse besitzen, von der Meldung abhalten. Wir fürchten nicht ohne Grund, daß eine solche Bedingung der Aufnahme die Wirksamkeit des Seminars sehr beschränken, ja das Fortbestehen desselben gefährden könnte, weil nur sehr Wenige eintreten würden. Diese strengere Bedingung enthielte allerdings eine bessere Bürgschaft für hinreichende Vorbereitung; allein sie könnte ohne die angedeuteten Nachtheile nur dann gestellt werden, wenn die Staatswissenschaften allenthalten in den Staatsprüfungen der Juristen und Cameralisten diejenige Berücksichtigung fänden, welche ihnen nach unserer Ueberzeugung gebührt; dies ist aber bekanntlich in den meisten deutschen Staaten noch nicht der Fall. Und selbst unter dieser Voraussetzung könnte sie dem Gedeihen des Seminars nachtheilig werden, wenn von Seiten des Staates zur Theilnahme an demselben keine Nöthigung stattfände. Gegen einen solchen Zwang sprechen aber, wie wir später sehen werden, sehr wichtige Gründe.

Setzen wir bei den Mitgliedern des Seminars Vorbildung und Fleiß in hinreichendem Grade voraus, so wird die erfolgreiche Wirksamkeit desselben hauptsächlich von der zweck-

mäßigen Einrichtung der Uebungen abhängen. Um sich vor Mißgriffen in dieser Beziehung zu bewahren, ist einerseits fest im Auge zu behalten, daß eine Anleitung zum selbstständigen und tiefer eindringenden Studium der Staatswissenschaften, so weit es von reiferen Studenten zu erwarten ist, durch das Seminar gegeben werden soll; andrerseits ist nicht zu übersehen, daß die Zeit, welche die meisten Studenten den Uebungen widmen können, dem Umfange derselben ziemlich enge Schranken setzt.

Bei der großen Ausdehnung des staatswissenschaftlichen Gebietes ist es vor Allem mit Schwierigkeiten verbunden, die Gegenstände der Uebungen zweckmäßig auszuwählen. Wollte man während jedes Semesters eine ganze Staatswissenschaft durchnehmen, so könnten die Uebungen hauptsächlich nur in einem Examinatorium oder Conversatorium bestehen, das sich sehr im Allgemeinen halten müßte. Gewiß würde ein solches den Seminaristen nützlich sein; aber ein tieferes Eindringen in irgend einen Theil der Wissenschaft wäre wegen der beschränkten Zeit unmöglich. Diesem Mangel könnte abgeholfen werden, wenn dieselbe Staatswissenschaft mehrere Semester hinter einander den Gegenstand der Uebungen bildete; allein dann fehlte es an der wünschenswerthen Anregung zu vielseitigeren Studien. Zweckmäßiger wäre es schon, wenn die Uebungen sich in jedem Semester auf die wichtigsten Grundlehren einer Staatswissenschaft beschränkten, so daß dieselben ausführlicher behandelt würden, als es in akademischen Vorträgen zu geschehen pflegt. Für diese Methode spricht die bekannte Erfahrung, daß die Grundlehren dem Anfänger gewöhnlich die meiste Schwierigkeit machen, also eine Nachhülfe bei dem Studium derselben sehr wünschenswerth erscheint. Dessenungeachtet bleibt es ein Uebelstand, daß dabei ein tieferes Eindringen in einzelne Lehren nicht stattfindet, wodurch

doch erst eine deutlichere Einsicht in den ganzen Umfang einer staatswissenschaftlichen Untersuchung und in die Schwierigkeiten gewonnen wird, welche sich bei der Anwendung der allgemeinen Grundsätze auf die in der Praxis zu lösenden Aufgaben darbieten. Dieser Nachtheil läßt sich beseitigen, ohne daß der erwähnte Vortheil aufgegeben wird.

Wenn man in jedem Semester eine einzelne, besonders wichtige staatswissenschaftliche Lehre zum Gegenstand der Uebungen macht, diese aber so einrichtet, daß ein tieferes Eindringen in die schwierigsten Einzelfragen und den thatsächlichen Stoff mit einem steten Zurückgehen auf die allgemeinen Grundsätze verbunden wird: so fehlt es nicht an einer lebendigen Anregung und gründlichen Anleitung zum umfassenderen Studium derjenigen Staatswissenschaft, welcher die behandelte Lehre angehört, und zugleich wird der innige Zusammenhang klar, der unter allen Staatswissenschaften besteht. Auf die passende Auswahl solcher Lehren kommt freilich sehr viel an und es möchten dafür folgende Regeln gelten:

1) Der Gegenstand der Uebungen muß einen solchen Umfang haben, daß er während eines akademischen Semesters in zwei wöchentlichen Stunden gründlich und mit Rücksicht auf die wichtigsten Einzelfragen behandelt werden kann. Für diese Regel spricht zunächst der Umstand, daß die Mitglieder des Seminars zwei Semester hinter einander fast niemals ganz dieselben bleiben. Die Neueingetretenen befänden sich zu sehr im Nachtheil, wenn sie mitten in die Untersuchung über einen Gegenstand versetzt würden, mit welchem sich die älteren Mitglieder schon vertraut gemacht hätten. Noch wichtiger aber ist, daß es an der Anregung zu vielseitigen staatswissenschaftlichen Studien fehlen würde, wenn das Seminar sich mehr als ein Semester mit demselben Gegenstande beschäftigte. Es versteht sich, daß dieses Streben nach Vielseitigkeit die Gründ-

lichkeit nicht beeinträchtigen darf. Alles kommt auf einen richtigen Takt in der Auswahl an. Der Gegenstand der Uebungen darf einerseits nicht so umfassend sein, daß eine gründliche, in das Einzelne eingehende Behandlung desselben während eines Semesters unmöglich wird; andrerseits muß er hinreichenden Stoff zu vielseitigen Uebungen darbieten.

2) Der Gegenstand der Uebungen muß von hoher praktischer Wichtigkeit sein. Das entspricht nicht nur dem Zwecke des Seminars insofern, als dasselbe den Uebergang in die Praxis vermitteln soll, sondern es trägt auch dazu bei, das Interesse an den Uebungen zu steigern. Das Seminar wird sich also vorzugsweise mit wichtigen Zeitfragen zu beschäftigen haben.

3) Der Gegenstand der Uebungen muß theoretische Schwierigkeiten darbieten; mögen diese darin bestehen, daß bei der Erforschung desselben sich ein häufiges Zurückgehen auf die höchsten leitenden Grundsätze nothwendig macht, oder darin, daß eine Reihe verwickelter Streitfragen sich zur Lösung darbietet, oder darin, daß bedeutende Hülfskenntnisse, namentlich historische und statistische, zum gründlichen Verständniß unentbehrlich sind, oder endlich darin, daß der Gegenstand aus sehr verschiedenen Gesichtspunkten zu erwägen ist und deshalb in mehrere Staatswissenschaften eingreift.

Es ist jedoch keineswegs gleichgültig, aus welchen Staatswissenschaften nach diesen Regeln der Stoff zu den Uebungen abwechselnd genommen wird. Vielmehr scheint es zweckmäßig, daß eine bestimmte Reihenfolge unter den Staatswissenschaften stattfinde, welche für künftige Verwaltungsbeamte die größte praktische Wichtigkeit haben. Da nur selten ein Mitglied dem Seminar länger als drei Semester angehört, so möchte der Turnus auf diesen Zeitraum zu beschränken sein.

Was die juristischen Staatswissenschaften betrifft, so bie-

tet sich bei der Bestimmung dieser Reihenfolge keine Schwierigkeit dar, indem der Gegenstand der Uebungen abwechselnd dem allgemeinen Staatsrecht, dem deutschen Staatsrecht und dem Völkerrecht entnommen werden kann. Wünschenswerth wäre es jedenfalls, daß sich das Seminar regelmäßig von Zeit zu Zeit mit einem Gegenstande aus dem öffentlichen Recht eines einzelnen deutschen Staates und zwar wo möglich desjenigen, welchem die meisten Mitglieder angehören, beschäftigte, damit dieselben namentlich tiefer in das Verwaltungsrecht einzudringen veranlaßt würden [11]). Allein auf manchen Universitäten ist die Erfüllung dieses Wunsches mit fast unüberwindlichen Schwierigkeiten verbunden. Das Staatsrecht, besonders das Verwaltungsrecht vieler deutschen Staaten, namentlich der kleineren, ist noch sehr unvollkommen bearbeitet [12]), und noch seltener bildet es den Gegenstand besonderer akademischer Vorträge. Es würde also für diese Art der Uebungen sehr oft an der gehörigen Vorbereitung der Seminaristen und an hinreichenden literarischen Hülfsmitteln fehlen. Wo aber auch diese Schwierigkeit sich nicht darbietet, besteht doch oft die andere, daß die Mitglieder des Seminars verschiedenen Staaten angehören und daher das Studium des öffentlichen Rechtes eines fremden Staates für sie ein geringeres praktisches Interesse hat. Jedenfalls wäre dieses Studium nützlich; allein es scheint nicht angemessen, daß die Uebungen des Seminars sich auf solche Gegenstände erstrecken, die den Mitgliedern des-

---

11) Hoffmann's Anm. 8 angef. Abhandlung.
Schmidlin's Anm. 1 angef. Schrift S. 14—16.
R. Mohl, Gesch. u. Lit. der Staatswiss. Bd. II, S. 333 bis 337.

12) Hoffmann a. a. O. S. 212—213.
R. Mohl, Gesch. u. Lit. der Staatswiss. Bd. II, S. 337 bis 394.

selben ferner liegen, da es ihnen schon schwer genug wird, sich das Nothwendige anzueignen. Nur unter der doppelten Voraussetzung, daß die meisten Mitglieder einem Staate angehören und das öffentliche Recht desselben hinreichend bearbeitet ist, möchte es ausführbar sein, daß die Uebungen sich regelmäßig von Zeit zu Zeit auch auf dieses Gebiet erstreckten [13]).

Viel schwieriger scheint es auf den ersten Blick, einen Turnus unter der größeren Zahl der nichtjuristischen Staatswissenschaften zweckmäßig zu bestimmen. Da sie nicht alle in drei Semestern an die Reihe kommen können, so müssen diejenigen ausgewählt werden, welche für die meisten Semina-

---

13) Um Mißdeutungen zu begegnen, muß ich die Gründe angeben, welche mich bestimmt haben, bei den weiteren Untersuchungen über die Einrichtung der Uebungen nicht specieller auf diejenigen einzugehen, die sich auf Staats- und Völkerrecht beziehen. Ich bin fest überzeugt, daß man, um zweckmäßige, in's Einzelne eingehende Vorschläge zur Einrichtung einer besonderen Art der Uebungen machen zu können, aus eigener Erfahrung die Schwierigkeiten kennen muß, welche sich dabei darbieten. Da ich nun niemals Uebungen geleitet habe, die sich auf das öffentliche Recht beziehen, so mußte ich mich darauf beschränken, die Wichtigkeit und Zweckmäßigkeit derselben im Allgemeinen hervorzuheben. Sollten jedoch die allgemeinen Grundsätze, von denen meine Vorschläge in Hinsicht staatswissenschaftlicher Uebungen überhaupt ausgehen, Beistimmung finden: so werden sie auf diejenigen, welche das öffentliche Recht zum Gegenstande haben, mit den etwa nöthigen Modificationen sich leicht anwenden lassen. Gesetzt aber, die Lehrer des öffentlichen Rechtes wären anderer Meinung, so würden sie sich durch bestimmte Vorschläge ein wesentliches Verdienst erwerben. Ich bin vollkommen zufrieden, wenn die von mir empfohlenen Uebungen für die nichtjuristischen Staatswissenschaften von den Sachkundigen im Wesentlichen als zweckmäßig anerkannt werden.

risten das größte praktische Interesse haben und daher die gründlichsten und umfassendsten Studien in Anspruch nehmen. Dies gilt ohne Zweifel von denjenigen Theilen der Staatsverwaltungslehre, die wegen ihres großen Umfanges und ihrer praktischen Wichtigkeit bereits als besondere Wissenschaften bearbeitet worden sind, namentlich von der Polizeiwissenschaft im weitesten Sinne [14]) und von der Finanzwissenschaft. Einzelne wichtige Partieen derselben sind für die Uebungen auch in theoretischer Hinsicht vorzugsweise geeignet, weil die gründliche Beschäftigung mit ihnen theils ein häufiges Zurückgehen auf allgemeine Politik, Staatsrecht und Nationalökonomie erfordert, theils das Bedürfniß geschichtlicher und statistischer Kenntnisse sehr fühlbar macht, also zu den vielseitigsten staatswissenschaftlichen Studien anregt und von der Nothwendigkeit derselben überzeugt [15]). Gewiß wäre es nützlich, wenn sich die

---

14) Der große Umfang der Polizeiwissenschaft in diesem Sinne macht es rathsam, daß man bei dem angenommenen Turnus zwei Semester polizeiwissenschaftlichen, das dritte aber finanzwissenschaftlichen Uebungen widme. Da jedoch die Lehre von der Sorge für den Volkswohlstand (Volkswirthschaftspolitik oder Wirthschaftspolizei) in unserer Zeit von besonderer praktischer Wichtigkeit ist, so erscheint es zweckmäßig, in dem einen Semester einen Theil derselben zum Gegenstande der Uebungen zu machen, in dem andern hingegen sich mit einem der übrigen Zweige der Polizeiwissenschaft in weiterem Sinne zu beschäftigen. Die Nationalökonomie braucht man nicht in den Turnus aufzunehmen, weil kein Theil der Volkswirthschaftspolitik oder der Finanzwissenschaft ohne tieferes Eingehen auf die nationalökonomischen Grundlehren im Seminar behandelt werden kann, es also nicht an dringender Veranlassung zum Studium derselben fehlt.

15) Beispielsweise möchten sich folgende Gegenstände der Staatsverwaltungslehre für die Uebungen besonders eignen: die Ablösung der bäuerlichen Lasten; die Theilbarkeit des Grund-

Uebungen noch auf andere Staatswissenschaften, namentlich schwierige Theile der Verfassungs- und Justizpolitik erstreckten; allein das zunächst liegende praktische Bedürfniß und die Kürze der Zeit, welche den Arbeiten des Seminars gewidmet werden kann, gebieten eine Beschränkung. Der Einseitigkeit aber, welche man von der ausschließlichen Beschäftigung mit einzelnen Theilen der Polizei- und Finanzwissenschaft befürchten könnte, läßt sich durch die Art, wie diese Studien im Seminar betrieben werden, begegnen.

Ist ein passender Gegenstand der Uebungen gewählt, so kommt es zunächst darauf an, daß die Seminaristen sich den einschlagenden wissenschaftlichen Stoff, so weit es auf ihrem Standpunkte möglich ist, aneignen, indem sie sich theils mit den wichtigsten theoretischen Untersuchungen des Gegenstandes bekannt machen, theils die geschichtlichen und statistischen Kenntnisse erwerben, welche zu einem gründlichen Verständniß desselben unentbehrlich sind.

Vor Allem scheint es zweckmäßig, daß eins der neuesten und besten ausführlicheren Lehrbücher der betreffenden Wissenschaft den weiter gehenden Studien zu Grunde gelegt wird[16].

---

eigenthums; Zunftwesen und Gewerbefreiheit; Handelsfreiheit und Schutzzölle; die Eisenbahnen; das Münzwesen; das Papiergeld; die Banken; die Versicherungsanstalten; die Creditanstalten; die Auswanderung; der deutsche Zollverein; Proletariat und Pauperismus; die Armenversorgung, besonders das Zusammenwirken der öffentlichen und Privatarmenpflege; die Maßregeln gegen Theuerung; die Volksschulen; die Gewerbeschulen; die Mittel zur Fortbildung der Gewerbetreibenden; die Domainen; eine der wichtigsten direkten oder indirekten Steuern; das Staatsschuldenwesen.

16) Als Lehrbücher der Wissenschaften, die hier zunächst zu berücksichtigen sind, möchten folgende zu empfehlen sein:
Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht, geschichtlich begründet. München, 1852.

Den bezüglichen Abschnitt desselben gründlich zu studiren, ist die erste Aufgabe der Seminaristen. Dadurch erlangen sie nicht nur eine vorläufige Uebersicht, sondern sie werden auch darauf hingewiesen, die einzelne Lehre im Zusammenhange mit dem System aufzufassen. Zugleich dient ihnen das Lehrbuch als Hülfsmittel, so oft das Zurückgehen auf die allgemeinen Grundsätze oder die Vergleichung anderer Theile der Wissenschaft sich nothwendig macht. Dabei wird jeder tüchtige Seminarist sehr bald das Bedürfniß fühlen, das ganze Buch im Zusammenhange zu studiren. Der Direktor darf es jedoch nicht unterlassen, gleich anfangs dieses Bedürfniß nachdrücklich hervorzuheben. Bleibt diese Mahnung nicht unbeachtet, so ist der Gewinn ein bedeutender; denn es wird durch Privatstudium eine vollständige Uebersicht aller der Staatswissenschaften gewonnen, auf welche sich die Uebungen zunächst beziehen. Wenn jeder Seminarist nach und nach, etwa im Lauf von drei Semestern, die Anm. 16 verzeichneten Werke gründlich studirt, so erlangt er dadurch schon eine umfassendere staatswissenschaftliche Bildung, als der noch so eifrige Besuch akademischer Vorträge gewähren kann. Mancher ergraute Ver-

---

Zachariä, H. A., Deutsches Staats- und Bundesrecht. 2. Aufl. I. II. Göttingen, 1853. 54.

Heffter, Das Europäische Völkerrecht der Gegenwart. 3. Ausg. 1855.

Rau, Lehrbuch der politischen Oekonomie. I. Band: Grundsätze der Volkswirthschaftslehre. 6. Ausg. 1855. II. Band: Grundsätze der Volkswirthschaftspolitik. 4. Ausg. 1855. III. Band: Grundsätze der Finanzwissenschaft (in 2 Abtheil.). 3. Ausg. 2. Abdruck. 1855.

Roscher, System der Volkswirthschaft. I. 1854 (wenn das ganze Werk vollendet sein wird).

R. Mohl, Die Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates. 2. Aufl. I—III. Tübingen, 1844. 45.

waltungsbeamte wird Ursache haben, ihn um diese vielseitigen und gründlichen Kenntnisse zu beneiden.

Man wende nicht ein, daß die Benutzung eines Lehrbuches durch das vorausgegangene Hören von Vorträgen über die betreffende Wissenschaft überflüssig werde; denn es hat nicht immer Statt gefunden, und die Bekanntschaft mit allen Staatswissenschaften, auf welche sich die Uebungen beziehen, kann, wie wir gezeigt haben, nicht vorausgesetzt, namentlich nicht zur Bedingung der Aufnahme in das Seminar gemacht werden. Gesetzt aber auch, alle Seminaristen hätten Vorträge über die betreffende Wissenschaft gehört, so können sie verschiedene Lehrer gehabt haben, welche dieselbe entweder überhaupt der Art und dem Umfange nach [17]), oder doch die einzelne Lehre sehr verschieden behandelten [18]). Dann fehlt es an einem festen Ausgangspunkt, an einer gemeinschaftlichen Grundlage für das tiefer eindringende Studium des Gegenstandes, indem der Direktor nicht weiß, in welchem Grade er die Bekanntschaft mit demselben voraussetzen darf.

Die Seminaristen sind aufzufordern, sich über Alles, was ihnen bei dem Studium des Lehrbuches undeutlich geblieben ist, Erläuterung zu erbitten. An dieses Conversatorium muß sich ein förmliches Examinatorium wenigstens über die schwierigsten Theile der betreffenden Lehre anschließen, da die jungen Leute gar oft der Meinung sind, daß sie sich zum vollen Verständniß durchgearbeitet haben, obgleich es nicht der Fall ist.

---

17) Wir wollen nur daran erinnern, wie verschieden die Ansichten über die Aufgabe und den Umfang der Nationalökonomie und der Polizeiwissenschaft noch immer sind.

18) Es kommt leider vor, daß die Vorträge über die wichtigsten Staatswissenschaften nur kurze Uebersichten derselben enthalten, und dann kaum mehr bieten, als was in einer Encyklopädie gelehrt zu werden pflegt.

Das Examinatorium soll diese Täuschung verhüten und überhaupt zu einem gründlichen Studium des betreffenden Abschnittes nöthigen. Die einschlagenden Grundbegriffe und Grundlehren sind dabei hauptsächlich in's Auge zu fassen, da sie dem Anfänger nicht nur wegen ihrer Schwierigkeit an sich, sondern auch wegen der Willkühr und Absichtlichkeit vieler Schriftsteller in den Begriffsbestimmungen und wegen der häufigen Unbestimmtheit des Sprachgebrauchs in der Wissenschaft wie im Leben immer die meiste Mühe machen, jede Unklarheit in dieser Beziehung aber auf den Fortgang der Studien nur hemmend einwirken kann [19]). Dabei bietet sich zugleich die passendste Gelegenheit zu einem Zurückgehen auf die philosophischen Principien, damit die Ueberzeugung gewonnen werde, wie unentbehrlich das gegenwärtig so sehr vernachlässigte Studium der Philosophie, namentlich der praktischen, für Jeden ist, der sich gründlich mit den Staatswissenschaften beschäftigen will [20]). Die verschiedenen Stand-

---

19) John Stuart Mill (Grundsätze der politischen Oekonomie, übersetzt von Soetbeer. Hamburg, 1852. Bd. I. S. 73) sagt in dieser Beziehung sehr treffend: „Gerade bei „den Elementen unserer Wissenschaft wird Erläuterung am „nützlichsten angebracht, weil die größten Irrthümer, welche „darin vorherrschen, sich auf den Mangel einer völligen Be- „herrschung der Elementarbegriffe zurückführen lassen. Auch „ist dies nicht zu verwundern; ein Zweig kann krank und „alles Uebrige gesund sein; aber Fäulniß in der Wurzel ver- „breitet Siechthum über den ganzen Baum."

20) Fries, Politik oder philosophische Staatslehre. Herausgegeben von Apelt. Jena, 1848. S. 1—35.

J. H. Fichte, System der Ethik. Leipzig, 1850. Bd. I, Vorrede und S. 1—14.

Hagen a. a. O. S. 446—456.

F. G. Schulze, Nationalökonomie oder Volkswirthschaftslehre. 2 Bde. Leipzig, 1856. §. 5—16. S. 11—32.

punkte, von denen der Gegenstand der Uebungen betrachtet werden kann, sind schon hier hervorzuheben, damit der Zusammenhang unter den Wissenschaften, deren Hülfe sich bei der erschöpfenden Untersuchung desselben nothwendig macht, klar erkannt werde[21]). Auch darf die Nachfrage nach den einschlagenden geschichtlichen und statistischen Thatsachen nicht unterbleiben, wäre es auch nur, um die in der Regel noch mangelhafte Kenntniß derselben fühlbar zu machen.

Bei allen diesen Besprechungen, die hauptsächlich zur vorläufigen Orientirung bestimmt sind, sowie bei allen später zu erwähnenden, muß es als Regel gelten, daß der Direktor, sobald eine Frage ungenügend beantwortet wird oder sich sonst eine Berichtigung nothwendig macht, zunächst die übrigen Seminaristen auffordert, den Fehler zu verbessern, und nur dann belehrend auftritt, wenn die unter sämmtlichen Seminaristen zerstreuten Einsichten und Kenntnisse nicht ausreichen, die Wahrheit zu finden.

Ist auf diese Weise eine allgemeine Grundlage für die weiteren Studien gewonnen, so kommt es zunächst darauf an, daß die Seminaristen sich mit verschiedenen Bearbeitungen der behandelten Lehre bekannt machen. Die vorzüglichsten Dar-

---

21) Dem Anfänger wird es besonders schwer, das Verhältniß der verschiedenen Staatswissenschaften zu einander und zu ihren Hülfslehren klar aufzufassen. Die Encyklopädie der Staatswissenschaften weist zwar diesen Zusammenhang im Allgemeinen nach, aber sie führt gewöhnlich nicht zum tieferen Verständniß, weil sie nicht in die Einzelnheiten eingehen kann. Wenn hingegen ein einzelner Zweig des Staatslebens nach allen Beziehungen erörtert wird und sich dabei herausstellt, daß zu einer erschöpfenden Erforschung desselben die Hülfe verschiedener Wissenschaften unentbehrlich ist: so wird der Einseitigkeit am besten begegnet und die Nothwendigkeit vielseitiger Studien am klarsten erkannt.

stellungen der Wissenschaft, in welcher sie eine Stelle einnimmt, müssen unter die Seminaristen vertheilt werden, so daß wo möglich jeder eine andere in die Hände bekommt. Nicht nur die neuesten Werke, welche theils die Lehre am vollständigsten und besten behandeln, theils als die bedeutendsten Vertreter der entgegenstehenden Hauptansichten gelten, sind auszuwählen, sondern auch ältere, die sich um die Ausbildung derselben bedeutende Verdienste erworben haben, dürfen nicht unbeachtet bleiben, damit eine aus den Quellen geschöpfte dogmengeschichtliche Uebersicht gewonnen werde [22]). Jeder Seminarist hat den bezüglichen Abschnitt des ihm zugetheilten Buches gründlich durchzunehmen und sich dabei zunächst um das volle Verständniß desselben zu bemühen, ehe er zu einer verfrühten Kritik übergeht. Die etwa nothwendige Vergleichung anderer Partieen des Werkes mag der Direktor dadurch erleichtern, daß er dieselben genau angiebt. Um die Gründlichkeit dieses Studiums zu verbürgen, sind in einer schriftlichen Arbeit theils die Hauptgedanken des Autors wiederzugeben [23]) und

---

22) Sehr treffend sagt Schüz im Eingange seiner Abhandlung: Die gegenwärtige Universitätsdoctrin in Deutschland über Handelsfreiheit und Schutzzölle (s. Zeitschrift für die ges. Staatswiss. Bd. II, S. 786): „Der hohe Werth einer Ge„schichte der Gedankenentwickelung in jeder Wissenschaft ist „unverkennbar. Sie führt von Stufe zu Stufe auf den „Höhepunkt des Wissens in der Gegenwart und erleichtert „den weiteren Fortschritt; sie verhindert den Rückfall in alte „überwundene Irrthümer; sie zeigt die reiche Mannichfaltig„keit der Ansichten, die aus der Verschiedenheit wissenschaft„licher Anschauungsweisen entspringt und zügelt die indivi„duelle Selbstüberschätzung.“

23) Ueber angemessenes Excerpiren vergl. Scheidler's Hodegetik. 3. Aufl. Jena, 1847. S. 478—482 und Joh. Georg Müller's Briefe über das Studium der Wissen-

zwar wo möglich mit andern Worten als seinen eigenen, theils ist zu bemerken, wiefern die Ansichten desselben von den in dem benutzten Lehrbuche entwickelten abweichen, theils muß das besonders hervorgehoben werden, was in dem Lehrbuche ganz übergangen ist. So wird verhütet, daß der Auszug in einer mechanischen Abschrift der Hauptsätze bestehe. Von demselben getrennt sind alle Zweifel und andere eigene Gedanken, die durch das Studium der Schrift hervorgerufen wurden, zu bemerken; denn darin liegt eine Anregung zum Selbstdenken, und überdies wird ein passender Stoff für die späteren Besprechungen gewonnen.

Ist der betreffende Abschnitt des verglichenen Werkes von mäßigem Umfange, so kann an die Stelle des schriftlichen Auszuges ein mündliches Referat über den wesentlichen Inhalt treten. Um zu größerer Sorgfalt bei diesem Geschäfte zu bestimmen, ist durch den Direktor außer dem Referenten ein Correferent zu ernennen. Beide müssen möglichst frei vortragen, wenigstens ist das Ablesen eines schriftlichen Auszuges durchaus nicht zu gestatten, damit ein solches Referat zur vollständigeren Aneignung des Stoffes nöthigt und zugleich eine Uebung im freien Vortrag enthält. Die Referenten haben, ebenso wie bei den schriftlichen Auszügen, ihre Zweifel und Einwendungen mitzutheilen.

Diese schriftlichen Auszüge und mündlichen Referate gewähren wesentliche Vortheile; denn die genaue Bekanntschaft mit mehreren werthvollen Bearbeitungen desselben wissenschaftlichen Stoffes und die sorgfältige Vergleichung abweichender Ansichten erweitern den Gesichtskreis, führen zu einer vielseitigen Erwägung und rufen das Streben hervor, sich eine

---

schaften, besonders der Geschichte. 2. Aufl. Zürich, 1817. S. 28—30.

selbstständige Ansicht zu bilden. Dazu kommt, daß die theilweise Benutzung mehrerer bedeutenden Bücher nicht nur die lebendige Kenntniß der staatswissenschaftlichen Literatur überhaupt erweitert, sondern auch oft zum gründlichen Studium eines ganzes Werkes, für welches ein besonderes Interesse geweckt wurde, veranlaßt, wenn dieses Studium auch erst in späterer Zeit erfolgen sollte.

Wie nützlich auch die Bekanntschaft mit verschiedenen Darstellungen des Gegenstandes der Uebungen im Zusammenhange mit dem System, in welchem derselbe eine Stelle einnimmt, für die Seminaristen ist, so muß doch das Studium der wichtigsten Monographieen wo möglich noch hinzukommen. Nur solche erschöpfende Untersuchungen gewähren eine deutliche Einsicht in die Tragweite des Gegenstandes und die reiche Mannichfaltigkeit der Einzelfragen, die derselbe in sich schließt. Eine meisterhafte Monographie ist oft belehrender und für die Anwendung der Wissenschaft auf das Leben fruchtbarer, als ganze Systeme. Daher ist es höchst wichtig, daß diejenigen, welche sich auf den höheren Staatsdienst vorbereiten, schon auf der Universität den Werth solcher Monographieen erkennen, damit sie einst, wenn ihnen bei schwierigen praktischen Arbeiten die Hülfe der Theorie nothwendig wird, sich nicht mit dem Einblick in das eine oder das andere der gangbaren Lehrbücher begnügen, und wenn sie hier die gewünschte Auskunft nicht finden, zu einer verkehrten Geringschätzung der Wissenschaft verleitet werden. Deshalb sind wenigstens die reiferen Seminaristen zu einem gründlichen Studium der besten Monographieen zu veranlassen. Um diesen Zweck sicher zu erreichen, hat Jeder einen gedrängten Auszug der ihm zugetheilten Schrift zu fertigen und in der angedeuteten Weise mit Bemerkungen zu begleiten.

Es würde jedoch ein großer Fehler sein, wenn die Se-

minaristen sich nur mit der dogmatischen Behandlung des Gegenstandes der Uebungen bekannt machten. Vielmehr ist es unerläßlich, daß sie zu einem gründlichen Studium der einschlagenden Thatsachen angeleitet werden; denn, um mit R. Mohl[24]) zu reden, „die staatlichen Thatsachen, sowohl in ihrer genetischen Entwickelung als in ihrem gleichzeitigen Nebeneinanderliegen und in ihrer gegenseitigen Durchdringung sind doch schließlich immer die Grundlage, der Gegenstand und die Probe aller theoretischen Staatsweisheit." Die Uebungen des Seminars müssen sich daher auf Geschichte und Statistik erstrecken. Es kommt hauptsächlich darauf an, daß die Mitglieder ein reichhaltiges historisches und statistisches Material für einen bestimmten Zweck sammeln, prüfen, würdigen und benutzen lernen.

Allgemeine geschichtliche Kenntnisse müssen bei den Seminaristen vorausgesetzt werden. Indessen dürfen die Directoren es nicht unterlassen, bei jeder Gelegenheit zu ernsten geschichtlichen Studien zu ermahnen, da die meisten Studirenden sich auf das Hören einzelner Vorträge über allgemeine Geschichte zu beschränken pflegen und diese nur zu oft blos als einen Gegenstand der angenehmen Unterhaltung betrachten. Wird doch hier und da selbst das übersichtliche Studium der deutschen Geschichte auf unverantwortliche Weise vernachlässigt. Sind allgemeine geschichtliche Kenntnisse auch in erfreulichem Maße vorhanden und ist der echt historische Sinn geweckt, so reicht dies doch für die Zwecke des Seminars nicht aus. Vielmehr müssen die Mitglieder desselben sich die speciellen geschichtlichen Kenntnisse so viel als möglich aneignen, die

---

24) Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften. Bd. I, S. 115.

zum Verständniß desjenigen Zweiges der Staatsthätigkeit, auf welchen sich die Uebungen beziehen, erforderlich sind. Dadurch wird zugleich die höchst wichtige Einsicht gewonnen, daß nicht selten eine erfolgreiche praktische Wirksamkeit selbst in beschränkter Sphäre die tiefere geschichtliche Erforschung des Bestehenden voraussetzt, also gründliche historische Studien zur Lösung einzelner praktischer Aufgaben unentbehrlich sind. Bei diesen Studien kommt es hauptsächlich darauf an, daß die genetische Entwickelung eines einzelnen Zweiges des Volks- oder Staatslebens gehörig begriffen werde. Dies ist jedoch nur möglich, wenn man dieselbe im geschichtlichen Zusammenhange mit dem organischen Ganzen auffaßt, von welchem sie einen wesentlichen Bestandtheil ausmacht. Dann führen selbst die speciellsten geschichtlichen Studien nothwendig auf die allgemeinen zurück[25]). Von einem eigentlichen Quellenstudium wird freilich in der Regel nicht die Rede sein können, weil es dazu den Seminaristen an Zeit und gewöhnlich auch an den nöthigen Vorkenntnissen gebricht. Dadurch ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß einzelne besonders Fähige veranlaßt werden, die eine oder die andere wichtige Quelle zu studiren. Jedenfalls ist schon viel gewonnen, wenn nur die vorhandenen Hülfsmittel tüchtig benutzt werden. Giebt es Monographieen über die Geschichte des Gegenstandes der Uebungen,

---

25) G. C. Lewis, A Treatise on the methods of observation and reasoning in politics. London, 1852. Vol. I, p. 181—323.
Roscher, System der Volkswirthschaft. Bd. I, §. 16, 26 bis 29 und die in Anm. 1 zu §. 29 angeführten Schriften desselben Verfassers.
Knies, Die politische Oekonomie nach geschichtlicher Methode. Braunschweig, 1853. Besonders S. 109—123, 303—355.
Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht. S. 15—19.
K. H. Hagen, Von der Staatslehre u. s. w. S. 422—430.

so sind Auszüge derselben in der angegebenen Weise zu fertigen. Fehlt es hingegen an solchen, so muß das in umfassenderen Geschichtswerken zerstreute Material übersichtlich zusammengestellt werden [26]). Diese Arbeit gewährt einen doppelten Vortheil; denn theils liest man ein für einen bestimmten Zweck benutztes Werk mit größerer Aufmerksamkeit, theils werden die Thatsachen, auf deren Kenntniß es zunächst ankommt, im Zusammenhange mit der ganzen Entwickelung aufgefaßt, in welche sie eingreifen.

An die geschichtlichen Studien schließen sich naturgemäß die statistischen an. Alle wissenschaftlichen Untersuchungen über die Zweckmäßigkeit der Gesetze und Einrichtungen des Staates haben nur dann einen praktischen Werth, wenn sie an das Gegebene anknüpfen, die Mängel desselben nachweisen und erforschen, wie und in wie weit es fortgebildet werden

---

26) Die Hülfsmittel zu diesen geschichtlichen Studien sind allerdings für Gegenstände des Staats- und Völkerrechts, besonders des deutschen Staatsrechts, seit K. F. Eichhorn die Bahn gebrochen hat, in weit reicherem Maße vorhanden (vergl. R. Mohl, Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften. Bd. I, S. 339—368. Bd. II, S. 251—263, 300—332, 596—598), als für Gegenstände der Staatsverwaltungslehre und der Nationalökonomie; allein es fehlt auch an den letzteren nicht ganz, und dem theilweis noch sehr fühlbaren Mangel wird immer mehr abgeholfen werden, da sich die historische Forschung diesen so lange vernachlässigten Gebieten immer eifriger zuwendet. Roscher's System der Volkswirthschaft wird, wenn es vollendet ist, wenigstens auf diesem Gebiete eine wesentliche Lücke ausfüllen, indem es, wie sich aus dem Inhalte des erschienenen ersten Bandes und den sonstigen höchst verdienstvollen Arbeiten des Verfassers mit Sicherheit schließen läßt, nicht nur sehr reich an geschichtlichen Entwickelungen sein, sondern auch sehr umfassende Nachweisungen für speciellere Studien enthalten wird.

könne [27]). Jede Regierung und selbst jeder Verwaltungsbeamte, der in beschränkterem Kreise zum selbstständigen Handeln berufen ist, vermögen ihre Aufgabe nur dann tüchtig zu lösen, wenn sie die Bedürfnisse des Lebens möglichst genau kennen und die gegebenen Verhältnisse sorgfältig beachten. In theoretischer wie praktischer Hinsicht wird daher die hohe Wichtigkeit der Statistik im Allgemeinen anerkannt, obgleich über das Wesen derselben unter den Theoretikern noch immer gestritten wird [28]).

Beziehen sich die Uebungen des Seminars auf Gegenstände der Staatsverwaltungslehre oder der Nationalökonomie, so ist die Hülfe der Statistik unentbehrlich. Das Studium dieser Wissenschaften wird dem Anfänger schwer fallen; er wird den

---

27) „Weil die Menschheit in jedem Zeitalter neue Zustände gebiert, so läßt sich kein Staat grundfest darstellen, außer „mit den Mitteln und unter den Bedingungen irgend eines „Zeitalters, außer gebunden an die Verhältnisse irgend einer „unmittelbaren Gegenwart. Daher drängt alle Behandlung „von Staatssachen im Leben und in der Lehre zur Historie „hin, und durch sie auf eine Gegenwart, und weiter, weil „keine neue Form des Lebens sich vernachlässigen läßt, auf „unsere Gegenwart, unsern Welttheil, unser Volk.“ Dahlmann's Politik §. 15.

28) Der neuerdings wieder so lebhaft geführte Streit über das Wesen der Statistik kann hier unbeachtet bleiben. Mag man, wie die meisten Franzosen und Knies (Die Statistik als Wissenschaft, 1850) nur die in Zahlen ausdrückbaren Thatsachen des Staates und der Gesellschaft, oder nach der in Deutschland vorherrschenden Ansicht, die neuerdings wieder von Fallati (Einleitung in die Wissenschaft der Statistik, 1843) und Jonak (Theorie der Statistik, 1856) gründlich vertheidigt worden ist, alle Thatsachen, aus welchen der Zustand des Staates im weitesten Sinne erkannt werden kann, als Gegenstand der Statistik betrachten; in beiden Fällen liefert sie reichen Stoff für die Uebungen des staatswissenschaftlichen Seminars.

rechten Sinn und die praktische Bedeutung der meisten Grundsätze und Probleme nur dann vollständig begreifen, wenn ihm zur Anwendung abstracter Lehrsätze auf wichtige concrete Zustände und Fragen hinreichendes statistisches Material zu Gebote steht. Die Statistik bildet aber auch einen Prüfstein für die Haltbarkeit und den Werth der aufgestellten Principien; sie giebt Winke, inwiefern nähere Untersuchungen und Berichtigungen derselben nothwendig sind. Eine gründliche Beschäftigung mit ihr führt ferner zu der Ueberzeugung, daß ohne vorausgegangenes Studium der Politik in ihrem ganzen Umfange und der Nationalökonomie die reichste Fülle statistischer Notizen nutzlos bleibt; denn diese Wissenschaften lehren nicht allein, wie statistische Angaben richtig zu gebrauchen sind, sondern sie geben erst Aufschluß darüber, welche Thatsachen erforscht werden sollen und von welchen Gesichtspunkten man dabei ausgehen muß. Kurz, Politik und Nationalökonomie einerseits und Statistik andrerseits stehen in der innigsten und vielseitigsten Wechselwirkung [29]).

Allein nicht bloß für die theoretische Ausbildung sind statistische Uebungen nützlich, sondern auch als Vorbereitung auf eine sehr umfassende praktische Thätigkeit. In der neuesten Zeit hat die praktische, namentlich die officielle oder sogenannte administrative Statistik in mehreren europäischen und auch ei-

---

29) von Malchus, Ueber Say's Ansichten von der Statistik, und von ihrem Verhältniß zur Nationalökonomie. In Rau's Archiv der polit. Oek. Bd. I, S. 322—350.
Soetbeer, Zusätze zu seiner Uebersetzung von J. St. Mill's Grundsätzen der politischen Oekonomie. Bd. II, S. 511—516.
J. A. Lawson, On the connexion between statistics and political economy. Dublin, 1848.
Jonak, Theorie der Statistik. S. 166—171.

nigen deutschen Staaten einen sehr erfreulichen Aufschwung genommen; aber leider ist dies in vielen andern, namentlich deutschen, noch nicht der Fall [30]). Der nächste Zweck der officiellen Statistik besteht darin, die Zustände der Gegenwart umfassender und genauer kennen zu lernen, als dies ohne statistische Nachforschungen durch gelegentlich erworbene, oberflächliche und vereinzelte Kenntnißnahme möglich ist. Denn will man im politischen und socialen Leben das thun, was die wirklichen Zustände erfordern, so bleibt zufällige, einseitige Beobachtung derselben stets ungenügend, und zwar um so mehr, je mannichfaltiger und verwickelter das Volks- und Staatsleben sich gestaltet. Je mehr diese Ueberzeugung sich verbreitete, um so umfassender und vielseitiger wurde die statistische Thätigkeit der Staatsbehörden. Wo ein zweckmäßig eingerichtetes statistisches Central-Bureau besteht, da wird die Thätigkeit der Beamten in allen Zweigen der Verwaltung mehr oder weniger in Anspruch genommen, um durch unmittelbare Erhebung und theilweise Verarbeitung das Material zu liefern, welches von jener Centralbehörde gesammelt, geprüft, zusammengestellt und mehr oder weniger veröffentlicht wird. Als eine der wichtigsten Bedingungen des Gedeihens der praktischen Statistik ist aber die genügende Bildung Aller, die dabei thätig sind, noch nicht hinreichend anerkannt [31]).

---

30) Alex. Moreau de Jonnès, Éléments de statistique. 2. édit. Paris, 1856. p. 156—183.
J. Fallati, Stand der administrativen Statistik in Deutschland im J. 1848—1849. In der Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft. Bd. VI, S. 727—795.
Fallati, Der statistische Congreß in Brüssel. In derselben Zeitschr. Bd. IX, S. 637—667 und die dort gegebenen weiteren Nachweisungen.

31) Fallati, Gedanken über Mittel und Wege zur Hebung der praktischen Statistik, mit besonderer Rücksicht auf Deutsch-

Fast jedes statistische Bureau hat mit der Trägheit, der Nachlässigkeit und Ungeschicklichkeit der Beamten, welche die statistischen Thatsachen unmittelbar erheben und nach einem bestimmten Schema zusammenstellen sollen, einen langen und harten Kampf zu bestehen. Darin liegt ein Hauptgrund für die oft mit Recht, wenn auch zuweilen mit Uebertreibungen gerügte Unzuverlässigkeit der officiellen Statistik. Je größer dahèr die Zahl der Staatsbeamten ist, die eine genügende staatswissenschaftliche, insbesondere statistische Bildung besitzen und deshalb sich den statistischen Arbeiten mit Eifer und Umsicht widmen, sie namentlich nicht als rein mechanische betrachten, um so vollständiger kann auch die Aufgabe eines statistischen Centralbureau's gelöst werden. In den meisten kleineren deutschen Staaten fehlt es leider noch an einer solchen Anstalt; aber die Errichtung derselben wird mit jedem Tage nothwendiger [32]). Es ist daher sehr zu wünschen, daß man auch hier für die statistische Vorbildung der Beamten sorge, weil durch sie die Gründung und die erfolgreiche Wirksamkeit eines statistischen Bureau's wesentlich erleichtert wird [33]).

---

land. In der Zeitschrift f. d. ges. Staatsw. Bd. III, S. 502—512.

32) Karl Gerber, Ueber Statistik und statistische Behörden. Marburg, 1842.

Fallati, Stand der administrativen Statistik in Deutschland im J. 1848—1849 a. a. O. S. 781—795.

33) Wenn es nach dem Vorbild von England, Frankreich und Belgien endlich auch in Deutschland, namentlich im Zollverein, dahin käme, daß umfassende statistische Erhebungen wichtiger Verhältnisse durch außerordentliche Commissionen (sog. Enquêtes) stattfänden: so würde ein neuer wichtiger Grund für eine gründliche statistische Bildung der Beamten hinzukommen. Vergl. Fallati, Einige Mittheilungen über die Einrichtung statistischer Enquêten in England, Frankreich und Belgien, mit einer Schlußanwendung auf den deutschen Zoll-

Die Arbeiten, welche regelmäßig für das statistische Bureau oder im Falle eines besonderen Bedürfnisses für eine höhere Behörde zu fertigen sind, erschöpfen jedoch die wünschenswerthe statistische Thätigkeit der Beamten keineswegs. Nur zu oft fehlt es den einzelnen Zweigen der Staatsverwaltung an den eigenthümlichen statistischen Grundlagen, deren sie für ihre besondere Wirksamkeit höchst dringend bedürfen [34]). Auch diesem Mangel kann um so leichter abgeholfen werden, je mehr statistische Bildung unter den Beamten verbreitet ist. Dann werden sie oft schon aus eigenem Antriebe das Material, welches ihnen zu einer tüchtigen Wirksamkeit unentbehrlich ist, nach einem bestimmten Plane sammeln und ordnen; jedenfalls aber, wenn die Anregung zu dieser Thätigkeit von einer höheren Behörde ausgeht, dabei mit Eifer und Geschick verfahren. Der Regierung wird es immer sehr schwer werden, zuverlässige und lehrreiche Mittheilungen über die Zustände und Bedürfnisse des Volkslebens von den Unterbehörden zu erlangen, so lange es den Beamten an genügender statistischer Bildung gebricht, die sie bestimmt, sich aus eigenem Antriebe durch lange fortgesetztes und sorgfältiges Beobachten ein richtiges Bild von jenen Bedürfnissen und Zuständen zu verschaffen.

Wohl Gründe genug, um zu beweisen, daß unter den Uebungen eines staatswissenschaftlichen Seminars die statistischen nicht fehlen dürfen. Sehr vortheilhaft wäre es, wenn die Mitglieder sich mindestens mit der Theorie der Statistik bekannt gemacht hätten; allein zur Noth genügt das Mini-

---

verein. In der Zeitschr. f. d. ges. Staatswissensch. Bd. III, S. 724—752.

34) Hoffmann, Das Bedürfniß eigenthümlicher statistischer Grundlagen für die Wirksamkeit der inneren Verwaltung und die Mittel zu dessen Befriedigung. In der Zeitschr. f. d. ges. Staatswissensch. Bd. II, S. 576—596.

mum staatswissenschaftlicher Kenntnisse, welches nach unserer Meinung zur Aufnahme in das Seminar befähigt, um mit Nutzen an den statistischen Uebungen Theil nehmen zu können. Jedenfalls werden die Seminaristen zu gründlichen statistischen Studien angeregt, wenn sie sich bei der Beschäftigung mit wichtigen politischen und nationalökonomischen Fragen überzeugen, daß zu einer tieferen Erforschung derselben die Hülfe der Statistik unentbehrlich ist, und zugleich eine Anleitung erhalten, wie statistische Thatsachen für einen bestimmten Zweck zu sammeln, zu prüfen, zu ordnen, zu würdigen und zu benutzen sind [35]).

Die statistischen Uebungen des Seminars können sehr mannichfaltig sein. Wenn sie sich auch ausschließlich auf den Gegenstand beziehen, mit welchem sich dasselbe im laufenden Semester beschäftigt: so eröffnet sich doch selbst bei dieser Beschränkung für sie oft ein so weites Feld, daß es nicht leicht ist, das rechte Maß zu halten. Zuerst ist das erforderliche statistische Material zu sammeln. Giebt es gute Monographieen, so müssen nicht nur Auszüge derselben gefertigt werden, sondern sie können zugleich bei der Anordnung und Verarbeitung eines gleichartigen Stoffes als Muster dienen. Aus umfassenden Werken, seien es eigentlich statistische oder dogmatische, die statistische Nachweisungen enthalten, sind die für den vorliegenden Zweck brauchbaren Notizen zusammenzutragen. Ganz besondere Beachtung verdienen die amtlichen Mittheilungen der statistischen Bureaus und anderer Behörden, weil sie in der Regel die wichtigsten Quellen sind.

---

35) Ich habe wiederholt die erfreuliche Erfahrung gemacht, daß solche, die sich früher noch gar nicht mit Statistik beschäftigt hatten, durch die Uebungen im Seminar zu einem eifrigen Studium derselben bestimmt wurden.

Auf diese Weise werden die Seminaristen nicht nur mit der Literatur der Statistik bekannt, sondern sie lernen dieselbe auch für einen bestimmten Zweck benutzen. Um das Letztere ihnen zu erleichtern und sie zu einem planmäßigen Verfahren anzuleiten, muß eine Besprechung über die Gesichtspunkte vorausgehen, welche bei einer solchen Arbeit zu beachten sind. Wo die Tabellenform anwendbar ist, hat sie wegen der Kürze und Uebersichtlichkeit entschiedene Vorzüge[36]). Bevor sie angewendet wird, ist in der Regel ein passendes Schema von dem Direktor zu entwerfen und gehörig zu erläutern. Giebt es jedoch unter den Mitgliedern des Seminars solche, die mit der Statistik schon vertrauter sind, so mögen sie selbstständig ein Schema entwerfen, das natürlich von dem Direktor zu prüfen ist, ehe es bei der Fertigung der Tabellen benutzt wird. Um die mühsame Arbeit des Sammelns zu erleichtern, muß sie unter die Seminaristen vertheilt werden. Damit sie aber nicht in eine mechanische ausarte, sind dieselben aufzufordern, der Tabelle Bemerkungen und Fragen über Alles beizufügen, was ihnen bei dem Sammeln der Notizen auffällt.

Ist ein hinreichendes Material zusammengebracht, so beginnen die vergleichenden Zusammenstellungen desselben, die doppelter Art sein können, indem entweder die statistischen Verhältnisse verschiedener Staaten oder eines und desselben Staates zu verschiedenen Zeiten verglichen werden. Isolirte statistische Angaben, selbst wenn sie noch so zuverlässig sind, bleiben nutzlos. Will man mit Hülfe der Statistik wichtige Principien bestätigen und deren Anwendbarkeit beweisen oder festgewurzelte Irrthümer widerlegen: so kommt es hauptsächlich

36) Niemann, Abriß der Statistik. Altona, 1807. S. 81 f. Moreau de Jonnès, Éléments de statistique p. 87—94. Dufau, Traité de statistique. Paris, 1840. p. 50 sq.

auf richtige Vergleichungen an; denn ohne sie können Zahlenangaben die verderblichsten Mißverständnisse und Vorurtheile zur Folge haben. Es ist bekannt, wie oft, besonders bei der Erörterung volkswirthschaftlicher und finanzieller Streitfragen, statistische Notizen für Parteizwecke mißbraucht werden, indem man sie aus dem Zusammenhange herausreißt und durch gezwungene Gruppirung oder Auslassung wichtiger Momente als Waffe benutzt, um irrige Ansichten zu vertheidigen oder richtige zu bekämpfen.

Durch vergleichende Zusammenstellungen wird die Statistik erst belehrend und fruchtbar. Beziehen sie sich auf Verhältnisse verschiedener Staaten, so erweitern sie den Gesichtskreis und bewahren die künftigen Praktiker vor einer kleinlichen Anschauungsweise der Dinge, wie vor dem Irrthume, daß die Erscheinungen, welche sie in engeren Kreisen und vielleicht nur oberflächlich beobachtet haben, und ihre darauf gestützten Ansichten überall maßgebend sein müßten. Die Vergleichungen statistischer Verhältnisse der Gegenwart mit denen der Vergangenheit haben vielleicht einen noch höheren Werth; denn sie bilden nicht selten die sicherste Grundlage für die richtige Würdigung der gegenwärtigen Zustände. Leider fehlt es nur zu oft an zuverlässigen statistischen Angaben aus früheren Zeiten, um solche Vergleichungen mit bedeutendem Erfolg anzustellen. Doch wird dieser Mangel immer weniger fühlbar werden, je mehr die statistischen Forschungen an Umfang und Zuverlässigkeit gewinnen.

Beziehen sich diese vergleichenden Zusammenstellungen auf Zahlenangaben, so macht sich eine zwar mühsame und langweilige, aber doch unentbehrliche Arbeit nothwendig, nämlich die Reduction der so unendlich verschiedenen Werthe, Maße und Gewichte auf dieselben Einheiten, sowie die Berechnung der Durchschnitte und Verhältnißzahlen. Jedenfalls ist es

nützlich, daß die Seminaristen sich von der Nothwendigkeit solcher Berechnungen überzeugen, eine gewisse Fertigkeit in denselben erlangen und mit der Münz-, Maß- und Gewichtskunde vertraut werden. Die ermüdende Langweiligkeit, welche mit der öfteren Wiederholung einer und derselben Berechnung verbunden ist, läßt sich durch die Vertheilung derselben unter die Seminaristen mindern, indem dieselben sich auch hierbei wechselseitig unterstützen müssen.

Es versteht sich von selbst, daß die Glaubwürdigkeit aller zusammenzustellenden Angaben sorgfältig geprüft werden muß. Den ersten Anstoß zu dieser Kritik giebt schon die große, für den Unkundigen unglaubliche Abweichung in den gleichzeitigen statistischen Angaben über die wichtigsten Verhältnisse. Es drängen sich dabei von selbst die Fragen auf: aus welchen Quellen die vorgefundenen Angaben geschöpft wurden und von welchem Werth dieselben sind; ob die betreffenden Thatsachen mit voller oder nur annähernder Zuverlässigkeit ermittelt werden können; ob die Angaben auf sorgfältigen Erhebungen oder nur auf unsichern Schätzungen beruhen [37]). Alle Zweifel, welche dem Bearbeiter einer vergleichenden Zusammenstellung in diesen und anderen Beziehungen aufstoßen, sowie die versuchte Lösung derselben sind in der Arbeit zu bemerken, damit sie den Stoff weiterer Besprechung bilden. Durch dieses kritische Verfahren wird einerseits der nur zu weit verbreitete Köhlerglaube an die Zuverlässigkeit vorgefundener Angaben beseitigt [38]), andrerseits das übertriebene Mißtrauen gegen statistische Zahlen auf das rechte Maß zurückgeführt.

---

37) A. Quételet, Lettres sur la théorie des probabilités, appliquée aux sciences morales et politiques. Bruxelles, 1846. Quatrième partie. De la statistique p. 288 — 336.
Moreau de Jonnès, Éléments de statistique p. 119 — 155.
38) „Es ist nicht hinreichend, daß man überhaupt im Besitze

Besonders wichtig ist es, daß die Seminaristen sich mit den auf den Gegenstand der Uebungen bezüglichen Gesetzgebungen verschiedener Staaten näher bekannt machen. Auch diesem Zweck entsprechen vergleichende Zusammenstellungen am besten, indem das Uebereinstimmende und das Abweichende in den Einrichtungen verschiedener Staaten hervorgehoben wird. Dadurch gelangt man nicht nur zu einer tieferen Einsicht in das Wesen einer Einrichtung, sondern auch in die mannichfachen, in der Wirklichkeit vorkommenden Modificationen derselben. Wo wir verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen über denselben Gegenstand begegnen, drängt sich die Frage nach den Gründen dieser Abweichung von selbst auf,

---

von Materialien ist, man muß auch ihren Werth kennen. Einer der größten Fehler der gegenwärtigen Werke über Statistik ist der, daß sie alle Zahlen, die sich zusammenraffen ließen, ohne Unterschied als gleich werthvoll behandeln und daraus Ergebnisse ableiten, ohne auf ihre Wichtigkeit, noch auf ihren muthmaßlichen Werth Rücksicht zu nehmen. Diese Verwirrung muß die Entwickelung der Wissenschaft nothwendig aufhalten und noch lange Zeit gefährliche Irrthümer aufrecht erhalten.″ Quetelet, Ueber den Menschen und die Entwickelung seiner Fähigkeiten oder Versuch einer Physik der Gesellschaft. Deutsche Ausgabe von Riecke. Stuttgart, 1838. S. 590.

„La plupart des hommes acceptent avec une égale confiance tous les documents statistiques. Quels que soient la source d'où ils proviennent, le mode employé pour les recueillir, le nombre et la valeur des observations, ils leur attribuent la même importance. J'ai souvent entendu citer des résultats statistiques par les gens du monde, mais je ne crois pas avoir jamais ouï demander quelle était leur exactitude, s'ils réposaient sur des observations suffisamment bonnes et assez nombreuses pour pouvoir être admis sans restriction. La même légèreté règne ordinairement dans les écrits.“ Quételet, Lettres sur la théorie des probabilités p. 298.

und es ist immer lehrreich, dieselben zu erforschen. Sind die Motive eines Gesetzes bekannt gemacht oder gingen der Einführung desselben öffentliche, namentlich parlamentarische Verhandlungen voraus, so führt das Studium derselben zur Kenntniß der besonderen Verhältnisse, aus welchen sich in einzelnen Staaten die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit eigenthümlicher Bestimmungen ergab, und macht zugleich mit den Schwierigkeiten bekannt, die sich einer vollkommneren Einrichtung entgegenstellten. Hat ein Gesetz oder eine Einrichtung schon längere Zeit bestanden und giebt es zuverlässige Nachrichten über den Erfolg derselben, so sind diese sorgfältig zu beachten, da der wirkliche Erfolg von dem vermutheten nur zu oft sehr verschieden ist. Durch eine solche Vergleichung werden gar oft erst die Fragen gestellt, deren nähere Untersuchung ein sicheres Urtheil über die Zweckmäßigkeit derselben in Bezug auf alle Einzelnheiten begründet — Fragen, die der scharfsinnigste Theoretiker niemals aufgeworfen hätte. Die gründliche Kenntniß der in der Wirklichkeit bestehenden mannichfaltigen Einrichtungen, ihrer verschiedenen Ursachen und Wirkungen ist zugleich das sicherste Schutzmittel gegen alles zu abstracte Theoretisiren.

Die Staaten, auf welche sich diese Studien beziehen sollen, sind nach einem doppelten Gesichtspunkt auszuwählen. Einerseits müssen diejenigen in's Auge gefaßt werden, deren Gesetze und Einrichtungen in der fraglichen Beziehung als Muster dienen können oder sich doch durch merkwürdige Eigenthümlichkeiten auszeichnen; andrerseits verdienen diejenigen Staaten besondere Beachtung, welchen die Seminaristen einst ihre Thätigkeit widmen werden, deren Gesetze und Einrichtungen also für sie das größte praktische Interesse haben. Beide Rücksichten lassen sich in der Regel verbinden, selbst wenn die Seminaristen sehr verschiedenen Staaten angehören. Da auch

diese Arbeiten unter sie vertheilt werden, so kann sich unter den Staaten, deren Gesetze und Einrichtungen der einzelne Seminarist zu vergleichen hat, immer auch derjenige befinden, in welchem er einst zu praktischer Wirksamkeit gelangen wird.

Jeder solchen vergleichenden Zusammenstellung muß eine Besprechung über die hauptsächlich zu beachtenden Punkte, sowie über die passende Anordnung des zu verarbeitenden Stoffes vorausgehen und demgemäß ein Schema entworfen werden, nach welchem alle Arbeiten derselben Art zu fertigen sind. Eine solche Anleitung erleichtert nicht nur die Arbeiten, sondern sie macht auch umfassendere Zusammenstellungen möglich, für welche die gleichartigen Arbeiten aller Seminaristen das Material liefern.

Wenn wir bei den statistischen Uebungen etwas länger verweilten, so geschah es nur deshalb, weil die Bedeutung derselben noch nicht hinreichend anerkannt wird.

Durch alle erwähnten Uebungen sollen die Seminaristen sich eines bestimmten wissenschaftlichen Stoffes bemächtigen. Die Ordnung, in welcher wir diese Arbeiten bisher besprachen, braucht jedoch keineswegs mit der Reihenfolge übereinzustimmen, in welcher dieselben gefertigt werden. Vielmehr ist es angemessen, daß diejenigen, welche die nähere Bekanntschaft mit den theoretischen Untersuchungen bewirken sollen, mit solchen abwechseln, die zur Kenntniß des thatsächlichen Stoffes führen; denn diese beiden Arten des Studiums müssen Hand in Hand gehen. Bei der Vertheilung der Arbeiten muß als Regel gelten, daß jeder Seminarist im Lauf eines Semesters von jeder Art der vorgeschlagenen Arbeiten wo möglich eine zu fertigen hat, damit er genöthigt wird, sich mit den verschiedenen Staatswissenschaften, deren Hülfe sich nothwendig macht, wenigstens theilweise zu beschäftigen.

Bei allen bisher besprochenen Studien ist es höchst wich-

tig, daß die Seminaristen so oft als möglich veranlaßt werden, nicht blos deutsche, sondern auch ausländische Schriften, namentlich französische und englische, zu benutzen. Ein gründliches und umfassendes Studium der Staatswissenschaften ist heut zu Tage unmöglich, wenn man mit den Leistungen der Franzosen und Engländer in diesem Fache unbekannt bleibt. Unter den neueren Culturvölkern nehmen die Engländer, die Franzosen und die Deutschen ohne Zweifel die ersten Plätze in der Geschichte der Staatswissenschaften ein. Die beiden zuerst genannten Völker haben in mehreren Staatswissenschaften die Bahn gebrochen oder doch am meisten zur Ausbildung derselben beigetragen, und noch gegenwärtig begegnen wir bei ihnen der regsten und vielseitigsten Thätigkeit auf diesem Gebiete. Dazu kommt, daß die staatswissenschaftliche Literatur der Engländer und Franzosen ihre eigenthümlichen Vorzüge hat, so daß durch sie auf eine höchst erfreuliche Weise ergänzt wird, was den deutschen Leistungen abgeht [39]). Jedenfalls wird die Vielseitigkeit in der Auffassung der staatswissenschaftlichen Probleme und die Beherrschung des thatsächlichen Stoffes, welche zur Lösung derselben erforderlich ist, durch die Bekanntschaft mit diesen fremden Literaturen wesentlich gefördert. Nun besitzen wir zwar eine bedeutende Anzahl deutscher Uebersetzungen von französischen und englischen Werken, aber nicht wenige sind sehr mangelhaft und selbst die besten vermögen die Originale nicht ganz zu ersetzen. Ueberdies sind viele der wichtigsten und für ein gründliches Studium unentbehrlichen Schriften nicht übersetzt, und werden es schwerlich jemals, weil sie

39) Man vergleiche die meisterhafte allgemeine Charakteristik der staatswissenschaftlichen Literatur der Engländer, der Franzosen und der Deutschen in R. Mohl's Gesch. u. Lit. d. Staatsw. Bd. I, S. 23—35.

zu umfangreich sind oder zu wenig Käufer finden würden [40]). Aus diesen Gründen sollte man erwarten, daß die Kenntniß der französischen und englischen Sprache solchen, deren künftiger Beruf ein gründliches Studium der Staatswissenschaften voraussetzt, in der Regel nicht fehlte, wenigstens soweit diese Kenntniß zum leichten Verständniß jedes wissenschaftlichen Werkes erforderlich ist. Leider findet man sich in dieser Erwartung getäuscht. Selbst eine genügende Kenntniß der französischen Sprache ist, soweit wenigstens unsere Erfahrung reicht, keineswegs unter den Studirenden so allgemein verbreitet, als man vermuthen sollte. Die Kenntniß der englischen Sprache gehört noch immer zu den Ausnahmen, und auf manchen Universitäten sogar zu den seltenen. Diese unzweifelhafte Thatsache enthält einen bitteren Vorwurf gegen unsere Gymnasien. Wenn es auf denselben nicht an passenden Lehrern fehlte, wenn den neueren Sprachen von einseitigen Philologen nicht ein zu geringer Werth beigelegt würde, so müßte es (ohne

---

40) Dahin gehören beispielsweise die wichtigsten englischen Zeitschriften, wie die Reviews, der Economist, das Journal of the statistical society of London, die Parlamentspapiere, die großen statistischen Werke, die reichhaltigen Sammlungen von Staatsschriften und Reden der berühmtesten Staatsmänner und eine Menge der wichtigsten Monographieen. Sind doch selbst mehrere classische Werke, die ganze Wissenschaften umfassen und in den Literaturverzeichnissen unserer Lehrbücher regelmäßig figuriren, noch nicht übersetzt.

Wer sich überzeugen will, welche reichen Schätze der staatswissenschaftlichen Literatur Jedem verschlossen bleiben, der die englische Sprache nicht versteht, der lese in R. Mohl's Gesch. u. Lit. d. Staatsw. Bd. II, S. 3—234 die vortrefflichen Abschnitte über die Literatur des englischen Staatsrechtes, sowie über die Denkwürdigkeiten, Staatsschriften und Reden englischer Staatsmänner des 18. und 19. Jahrhunderts.

die altclassischen Studien im Mindesten zu beeinträchtigen) möglich sein, die französische und englische Sprache so weit zu betreiben, als es zum leichten Verständniß eines wissenschaftlichen Werkes erforderlich ist. Wo diese Sprachen einen Gegenstand des Unterrichtes auf Gymnasien bilden, geht man doch häufig von der ganz verkehrten Ansicht aus, als handele es sich darum, dieselben nothdürftig sprechen [41]) und etwa ein

41) Es soll damit nicht gesagt sein, daß die Fertigkeit im Sprechen des Französischen und Englischen keinen Werth habe. Selbst abgesehen von der allgemeinen Bedeutung derselben, die sich aus der wachsenden Lebhaftigkeit des materiellen und geistigen Verkehrs unter allen Culturvölkern ergiebt, und abgesehen von ihrer Nothwendigkeit für diejenigen, welche die diplomatische Laufbahn betreten wollen, kann diese Fertigkeit für den künftigen Verwaltungsbeamten als solchen sehr wichtig werden. Gehört er zu den Glücklichen, denen es nach Beendigung der Universitätsstudien oder auch später möglich ist, Reisen in das Ausland zu unternehmen, so wird ihm durch jene Sprachkenntnisse eines der vortrefflichsten Bildungsmittel zugänglich. (Vergl. R. Mohl in der Zeitschr. f. d. ges. Staatswissensch. Bd. II, S. 274.) Gewiß wäre es sehr zu beklagen, wenn er blos wegen Mangel an Fertigkeit in der Sprache des Auslandes darauf verzichten müßte. Dazu kommt, daß die Regierungen deutscher Staaten es immer öfter für nothwendig halten, ausgezeichnete Beamte nach Frankreich und England zu senden, damit sie bestimmte Einrichtungen und Zustände dieser Länder aus eigner Anschauung kennen lernen. Es ist daher zu wünschen, daß sich unter den tüchtigsten Beamten jedes deutschen Staates auch solche befinden, die der Sprachen jener Länder vollkommen mächtig sind. Für den Einzelnen ist es ein höchst glücklicher Umstand, wenn ihm ein eben so interessanter als für seine eigne Fortbildung bedeutender Auftrag dieser Art ertheilt werden kann. Allein die Fälle, in welchen die Fertigkeit im Sprechen des Französischen und Englischen für den Verwaltungsbeamten von hoher Wichtigkeit ist, gehören zu den seltenen Ausnahmen. Offenbar würde man zu weit gehen, wenn

belletristisches Werk in ihnen lesen zu können, während für die wissenschaftlich Gebildeten jeder Art, Theoretiker wie Praktiker, die Hauptsache in der gehörigen Benutzung der großen Fachwerke und Fachjournale der beiden Völker besteht. Wenn ausnahmsweise Einzelne eine, meistens durch Privatunterricht erworbene, genügende Kenntniß des Französischen und Englischen auf die Universität mitbringen oder hier, was freilich wegen der sonstigen Studien immer mit Schwierigkeiten verbunden ist, nothdürftig nachholen: so fehlt es doch häufig an einer regelmäßig fortgesetzten Beschäftigung mit diesen Sprachen und noch seltener kommt es zu dem Studium wissenschaftlicher Werke in denselben. Diesem wesentlichen Mangel kann und soll nun bei den Mitgliedern eines staatswissenschaftlichen Seminars begegnet werden, indem diejenigen, welche Französisch oder Englisch verstehen, eine Veranlassung erhalten, vorzügliche Schriften in diesen Sprachen so viel als möglich zu benutzen. Es kann sogar nicht schaden, wenn hin und wieder Einzelne aufgefordert werden, einen wichtigen Abschnitt eines größeren anerkannt classischen Werkes oder eine werthvolle Abhandlung von mäßigem Umfange in's Deutsche zu übersetzen,

---

man dieselbe von allen Candidaten des höheren Verwaltungsfaches verlangen wollte, da es ihnen schon schwer genug wird, sich die in der Regel nothwendigen Kenntnisse anzueignen. Auch kann dem Unterricht in den neueren Sprachen auf den Gymnasien nicht so viel Zeit gewidmet werden, daß die Schüler eine bedeutende Fertigkeit im Sprechen derselben erlangen. Ist aber nur erst dafür gesorgt, daß die Meisten von denen, welche sich mit den Staatswissenschaften gründlich beschäftigen, jedes wissenschaftliche Werk in französischer oder englischer Sprache mit Leichtigkeit lesen können, so wird es auch nicht an solchen fehlen, die durch vorzügliches Talent oder besonders günstige Gelegenheit zur Uebung es dahin bringen, diese Sprachen fertig zu sprechen.

was zugleich denjenigen Seminaristen zu Gute kommt, die das Original nicht lesen können. Das auf diese Weise geweckte Interesse an der staatswissenschaftlichen Literatur des Auslandes und die gewonnene Ueberzeugung von dem Werthe derselben wird wenigstens die Besseren bestimmen, später diese wichtigen, unter dem Actenstaube so sehr erfrischenden Studien nicht ganz aufzugeben.

Kehren wir von dieser leider nicht überflüssigen Abschweifung zu den schriftlichen Arbeiten zurück, welche die Seminaristen fertigen sollen, um sich mit der einschlagenden Literatur vertraut zu machen. Es kommt darauf an, daß die auf diese Weise von jedem Einzelnen gesammelten Kenntnisse Allen zu Gute kommen und daß sie den dargebotenen Stoff in bewußtes geistiges Eigenthum verwandeln. Der Direktor soll sie ununterbrochen zu diesem Streben anregen und in demselben unterstützen, indem er ihnen den Weg zeigt und bahnt, auf welchem sie am sichersten zu einer selbstständigen Ueberzeugung gelangen können. Mit aller Energie muß die nur zu weit verbreitete Neigung bekämpft werden, ein bloß äußerliches Wissen zu erwerben, das nur für die Noth des Augenblicks, das bevorstehende Examen, tumultuarisch zusammengerafft wird, aber nicht als Stoff für die selbstständige Entwickelung des Geistes und zum künftigen Gebrauche im Leben dient. Das ist der leitende Gesichtspunkt, von dem wir bei den nun zu besprechenden Uebungen ausgehen.

J e d e d e r e r w ä h n t e n s c h r i f t l i c h e n A r b e i t e n i s t v o n a l l e n S e m i n a r i s t e n z u b e n u t z e n ; d e n n s i e s o l l e n s i c h d i e A n e i g n u n g d e s w i s s e n s c h a f t l i c h e n S t o f f e s g e g e n s e i t i g e r l e i c h t e r n. Sobald eine Arbeit dem Direktor abgeliefert ist, muß sie nach einer v o r g e s c h r i e b e n e n, s t r e n g z u b e f o l g e n d e n O r d n u n g un-

ter sämmtlichen Seminaristen umlaufen [42]). Was die Auszüge aus theoretischen Schriften betrifft, so ist es wünschenswerth, daß die Reihenfolge, nach welcher sie in den Umlauf gelangen, der Zeitfolge entspreche, in welcher jene Schriften erschienen sind, weil dadurch eine klare Einsicht in die Fortbildung der Lehre durch die einzelnen Bearbeiter gewonnen wird. Alle Unklarheiten und Zweifel, die den Seminaristen bei der Durchsicht einer Arbeit aufstoßen, haben sie sich zu bemerken, damit sie dieselben wiederholt durchdenken und bei der mündlichen Besprechung von diesen Notizen Gebrauch machen können. Dieselben Gründe werden sie bestimmen, den früher erwähnten mündlichen Referaten stets mit der Feder zu folgen. Auch ist ihnen ausdrücklich zu empfehlen, daß sie sich sowohl die wichtigsten Thatsachen als die verschiedenen Ansichten, mit welchen sie durch die umlaufenden schriftlichen Arbeiten bekannt werden, übersichtlich zusammenstellen. Dabei kann die systematische Ordnung, in welcher das benutzte Lehrbuch den Gegenstand der Uebungen behandelt, als Schema dienen. Sollte es sich dazu nicht eignen, so wird der Direktor ein solches Schema entwerfen und dasselbe den Seminaristen mittheilen, bevor die Arbeiten in Umlauf gesetzt werden.

Hat eine Arbeit ihren Umlauf vollendet, so beginnt die mündliche Besprechung über dieselbe. Sie muß in der Weise

---

42) Der Direktor hat nicht nur die Reihenfolge, in welcher der Umlauf stattfinden soll, zu bestimmen, sondern auch, wie lange Jeder die Arbeit höchstens zur Durchsicht behalten darf. Jeder Seminarist muß bemerken, wann er dieselbe empfangen und wann er sie weiter gegeben hat. Auf die genaueste Beobachtung dieser Ordnung ist um so mehr zu dringen, je weniger die jungen Leute dazu geneigt sind. Wenn es nicht geschieht, können Störungen eintreten, die den regelmäßigen Fortgang der Arbeiten des Seminars auf sehr unangenehme Weise hemmen. Dies wird die Erwähnung dieser Kleinigkeit entschuldigen.

stattfinden, daß für alle Seminaristen hinreichende Motive vorhanden sind, sich nicht nur mit dem Inhalte jeder Arbeit bekannt zu machen, sondern ihn auch als Stoff eines ernsten Nachdenkens zu benutzen, damit sie wo möglich durch eigene Thätigkeit zum vollen Verständniß gelangen und dabei nur insoweit von dem Direktor unterstützt werden, als ihre Kraft nicht ausreicht. Zuerst haben die Seminaristen über Alles, was ihnen in der Arbeit etwa unklar oder zweifelhaft geblieben ist, von dem Verfasser derselben nähere Erläuterung zu erbitten. So wird dieser veranlaßt, Manches, was er nur angedeutet hat, mündlich ausführlicher zu entwickeln und dabei zeigt sich zugleich, ob er die Ansichten des benutzten Schriftstellers klar aufgefaßt und gehörig durchdacht hat. Die Aufgabe des Direktors besteht darin, daß er bei dieser mündlichen Entwickelung theils ergänzend und berichtigend nachhilft, theils auf den Zusammenhang aufmerksam macht, in welchem die eigenthümlichen Ansichten jedes Schriftstellers über den vorliegenden Gegenstand mit dessen Grundansichten stehen, theils die vielleicht übersehene Bedeutung der in der Arbeit mitgetheilten Thatsachen hervorhebt und andeutet, wie sie bei der weiteren Untersuchung benutzt werden können, theils endlich wichtige Einwendungen und Zweifel namhaft macht, die in den Seminaristen nicht entstanden sind oder doch nicht geäußert wurden. Dagegen hat er hier, wie bei allen sonstigen Uebungen, alles eigentliche Dociren möglichst zu vermeiden; denn die Seminaristen sollen zur Selbstthätigkeit angeregt werden. Wohl aber mag er jede passende Gelegenheit ergreifen, um durch Fragen selbst über ferner liegende Partieen der Staatswissenschaft sich von dem Bildungsstand der einzelnen Seminaristen zu überzeugen und ihnen die Selbsterkenntniß über den Umfang und die Sicherheit ihrer staatswissenschaftlichen Kenntnisse zu erleichtern.

Sobald nur erst einige Arbeiten auf diese Weise durchgenommen sind, fehlt es nicht an Stoff zu einer vielseitigeren Besprechung, indem fortwährend die abweichenden Ansichten der verschiedenen Schriftsteller und die nach und nach gesammelten Thatsachen zu vergleichen sind. Bei dem fortschreitenden Studium des Gegenstandes der Uebungen läßt sich in der Regel erwarten, daß die einzelnen Seminaristen sich zu verschiedenen Ansichten hinneigen und wenigstens die Reiferen und Begabteren sich nach und nach eine eigene Meinung bilden. Es kann nur vortheilhaft sein, wenn sie, und zwar wo möglich Alle, veranlaßt werden, sich über das Für und Wider der abweichenden Ansichten auszusprechen. Der Direktor mag daher die Schüchternen ermuthigen und die Bequemen im Nothfall auffordern, sich zu äußern. Damit die Besprechung an Lebhaftigkeit gewinne, muß den Seminaristen ein möglichst freier Spielraum gelassen werden, und der Direktor hat sich eine Zeit lang mehr passiv zu verhalten. Da jedoch die Conversatorien leicht in's Unbestimmte ausschweifen und die Disputationen der Anfänger sich häufig zu lange um unbedeutende Nebenpunkte drehen, so muß er zur rechten Zeit von diesen Irrwegen ablenken. Fängt die Besprechung an, matt zu werden, oder führt sie, obgleich lebhaft fortgesetzt, zu keinem Resultate: so wird es die Aufgabe des Direktors, im ersteren Falle noch unberührte Streitpunkte hervorzuheben; im letzteren Falle ist es dagegen nicht rathsam, schon jetzt die einzelnen Streitfragen möglichst zu erledigen; vielmehr sind dieselben nur scharf zu formuliren und als Stoff für die weitere Untersuchung zu bezeichnen, damit sie bei dem fortschreitenden Studium der einschlagenden Literatur von den Seminaristen sorgfältig beachtet und wiederholt reiflich erwogen werden. Zu diesem Zwecke ist die Aufzeichnung der noch unerledigten Streitfragen zu veranlassen.

Mit diesen ausführlichen Besprechungen kann eine weitere, sehr nützliche Uebung verbunden werden, nämlich die Führung eines genauen Protokolls über dieselben. Bei den ersten Versuchen muß es dem Protokollführer gestattet werden, sich nur Notizen zu machen, um mit deren Hülfe das Protokoll zu Hause förmlich auszuarbeiten. Ein Umlauf desselben unter sämmtlichen Mitgliedern setzt Jeden in den Stand, sich zu überzeugen, ob das von ihm Gesprochene vollständig und richtig aufgezeichnet wurde. Sollte es nicht der Fall sein, so kann er auf einer Beilage die nöthigen Berichtigungen bemerken. Dann mag in der nächsten Zusammenkunft die Verständigung mit dem Protokollführer stattfinden. Ist auf diese Weise erst einige Fertigkeit im Protokolliren erlangt, so lasse man die Geübteren versuchen, auf der Stelle das Protokoll niederzuschreiben, so daß es am Schlusse der Besprechung sogleich vorgelesen und genehmigt werden kann. Der Nutzen solcher Uebungen, selbst abgesehen von ihrer Bedeutung für die Praxis, leuchtet ein. Die rasche und klare Auffassung fremder, oft sehr unvollkommen ausgesprochener Gedanken und die Leichtigkeit im schriftlichen Ausdrucke wird dadurch befördert. Auch kann es in einem späteren Stadium der Uebungen sehr erwünscht sein, sich mit Hülfe des Protokolls das früher über eine Streitfrage Geäußerte in's Gedächtniß zurückzurufen, namentlich den Inhalt aller Besprechungen des Seminars über denselben Gegenstand nochmals im Zusammenhange zu überblicken. Deshalb hat der Direktor alle Protokolle aufzubewahren und jedem Seminaristen die Einsicht derselben zu gestatten.

Wenn alle bisher besprochenen Uebungen in den drei ersten Monaten eines Semesters mit gehörigem Eifer stattgefunden haben, so sind die Seminaristen befähigt, über den staatswissenschaftlichen Gegenstand, auf welchen dieselben sich

insgesammt bezogen, **selbstständige schriftliche Arbeiten** zu liefern; denn sie haben sich einen reichhaltigen Stoff angeeignet; sie sind zum vielseitigen Nachdenken über denselben angeregt und es ist ihnen der Weg gezeigt worden, auf welchem sie zu einer selbstständigen Ueberzeugung gelangen können. Um die schriftlichen Arbeiten den Fähigkeiten der Einzelnen möglichst anzupassen, müssen sie doppelter Art sein. Für die weniger Geübten werden sie am besten in einer gedrängten Zusammenfassung der gewonnenen Resultate bestehen, damit dieselben den bisher angesammelten Stoff nochmals durchdenken und es sich zeigt, ob sie zur vollständigen Klarheit über denselben gelangt sind. Dagegen haben die Geübteren nur eine auf den Gegenstand der Uebungen bezügliche **Hauptfrage** ausführlich zu beantworten, und zwar Jeder eine andere. Da sie eine vollständige Uebersicht der betreffenden Lehre durch die vorausgegangenen Uebungen gewonnen haben, so sind sie zur Untersuchung einer einzelnen wichtigen Frage hinlänglich vorbereitet. Wenn sich alle Arbeiten auf dieselbe Hauptfrage bezögen, so könnten weit weniger Einzelfragen erörtert werden und die Untersuchungen blieben ziemlich einseitig; auch würde die Kritik derselben weniger interessant sein. Hat dagegen jeder Seminarist eine andere Hauptfrage zu beantworten, so werden die Uebungen des Seminars vielseitiger und umfassender; jeder Einzelne lernt aus den Arbeiten aller Uebrigen, wenn dieselben nicht gänzlich mißlungen sind; zugleich bieten die Arbeiten einen weit reichhaltigeren Stoff für die weitere Besprechung; denn obgleich alle sich auf denselben staatswissenschaftlichen Gegenstand beziehen, so betrachtet ihn doch jede von einer anderen Seite. Wenn die Literatur, mit welcher die Seminaristen sich bereits bekannt gemacht haben, zu diesen Arbeiten nicht ausreicht: so müssen sie mit weiteren Hülfsmitteln versorgt werden, damit sie ein

reicheres Material benutzen lernen. Die Themata solcher schriftlichen Arbeiten mag der Direktor zur freien Auswahl vorlegen, damit die Neigung der Einzelnen möglichst berücksichtigt werde. Nur dann, wenn unter ihnen keine gütliche Vereinigung zu Stande kommt, muß die Vertheilung der Themata durch den Direktor erfolgen. Auch kann die Wahl eines Thema's nach eigenem Belieben (vorausgesetzt, daß es mit dem Gegenstande der Uebungen im Zusammenhange steht) den reiferen Seminaristen überlassen werden. Doch ist dazu die Einwilligung des betreffenden Direktors erforderlich, um mögliche Mißgriffe zu verhindern [43]).

Damit die Seminaristen zu diesen Arbeiten hinreichende Zeit haben, muß es sorgfältig vermieden werden, daß beide Direktoren sich dieselben gleichzeitig liefern lassen. Es ist daher nothwendig, daß jeder Direktor dem anderen mittheilt, wann er die Themata zu den schriftlichen Arbeiten vertheilen und

---

43) Behält man die ununterbrochene Anregung aller Mitglieder zur Selbstthätigkeit als Hauptzweck des Seminars fest im Auge, so scheint das vorgeschlagene Verfahren in Bezug auf die selbstständigen schriftlichen Arbeiten zweckmäßiger zu sein, als das in manchen anderen Seminarien übliche. Hier bleibt es gewöhnlich den Einzelnen überlassen, sich ein beliebiges Thema zu wählen, und diese Wahl fällt daher auf die verschiedenartigsten Gegenstände. Dann werden wohl einzelne tüchtige Arbeiten von den Fleißigsten und Talentvollsten geliefert, aber die meisten sind oberflächlich aus den zufällig benutzten Büchern zusammengeschrieben. Da in der Regel und selbst im besten Falle nur der Verfasser mit dem behandelten Gegenstande sich gründlich beschäftigt und höchstens der Recensent einige rhapsodische Studien in Bezug auf denselben gemacht hat, so können die Uebrigen sich an der Kritik nicht ernstlich betheiligen und es findet kein Zusammenarbeiten Aller statt.

wie viel Zeit er zur Fertigung derselben gestatten will. Dann wird eine passende Uebereinkunft leicht zu Stande kommen.

Sind die Arbeiten bis zu einem festen, aber mit billiger Rücksicht auf die Schwierigkeit der einzelnen Aufgaben bestimmten Zeitpunkte geliefert: so müssen sie, nachdem eine Abschrift derselben für den Gebrauch des Direktors genommen ist, in der früher angegebenen Weise unter sämmtlichen Seminaristen umlaufen. Für jede Arbeit ist ein Recensent im Voraus zu ernennen, ohne daß die Uebrigen der Verpflichtung überhoben werden, dieselbe mit Aufmerksamkeit durchzugehen. Namentlich ist sämmtlichen Mitgliedern des Seminars dringend zu empfehlen, daß sie sich Alles, was ihnen bei dieser Durchsicht aufstößt, bemerken, damit sie bei der Kritik von diesen Notizen Gebrauch machen können.

Sobald eine Arbeit ihren Umlauf vollendet hat, beginnt die mündliche Besprechung über dieselbe. Zuerst sind einzelne Seminaristen mit Ausnahme des Recensenten, und zwar zunächst solche, die sich etwa nicht durch besonderen Eifer auszeichnen, aufzufordern, ihre Bemerkungen über die Arbeit mitzutheilen. In diesem Verfahren liegt eine gewisse Bürgschaft, daß Alle, nicht etwa blos der Recensent, jede umlaufende Arbeit mit Aufmerksamkeit lesen und sich ein Urtheil über dieselbe bilden. Der Verfasser hat auf die gemachten Einwendungen zu antworten. An den Recensenten kommt die Reihe erst dann, wenn die übrigen Seminaristen nichts mehr zu bemerken haben, und ihm liegt es natürlich ob, die schärfste Kritik zu üben. Mit ihm wird daher der Verfasser den Hauptkampf zu bestehen haben. Doch ist es allen Mitgliedern gestattet, mögen sie auf die Seite des Verfassers oder des Recensenten treten, sich an demselben zu betheiligen. Die so entstehende Besprechung, welche gewöhnlich die Form einer Disputation annehmen wird, hat der Direktor in der früher

angedeuteten Weise zu leiten. Je weniger er mit zu reden genöthigt ist, um so vollständiger wird der Zweck erreicht. Ist die Besprechung beendigt, so mag der Direktor die Mängel der Arbeit, welche etwa übersehen wurden, noch hervorheben und ein Gesammturtheil über dieselbe fällen.

Ausnahmsweise wird es sich ereignen, daß gegen Ende eines Semesters die Zeit zu größeren schriftlichen Arbeiten nicht mehr hinreicht. Dieser Fall kann namentlich eintreten, wenn der Gegenstand der Uebungen sehr umfassende und mannichfaltige Studien voraussetzt, ehe die Seminaristen solche Arbeiten mit gutem Erfolge zu fertigen im Stande sind. Aber auch zufällige Umstände können ein wiederholtes Aussetzen des Seminars nöthig machen, ohne daß ein Nachholen der verlorenen Stunden möglich ist. Für solche Fälle bringen wir eine Art kleinerer schriftlichen Arbeiten in Vorschlag, die aber auch neben den größeren hergehen können. Der Direktor mag eine Reihe schriftlicher Fragen entwerfen, die sich insgesammt auf den Gegenstand der Uebungen beziehen, so daß etwa auf jeden Seminaristen eine schwerere und eine leichtere kommt. Um jeden Verdacht einer Begünstigung bei der Vertheilung der Fragen abzuschneiden, kann eine Verloosung derselben stattfinden. Die schriftliche Beantwortung erfolgt ohne alle Hülfsmittel und unter fortwährender Anwesenheit des Direktors. Sobald ein Seminarist mit der Beantwortung einer Frage fertig ist, übergiebt er sie sofort dem Direktor und dieser bemerkt, wie viel Zeit dazu gebraucht wurde. Diese Uebung ist eine gute Vorbereitung auf die bei den Staatsprüfungen üblichen sogenannten Clausurarbeiten, die oft weit besser gelingen würden, wenn sie für die meisten Candidaten nicht etwas ganz Ungewohntes wären. Aber auch davon abgesehen ist eine solche Uebung in mehrfacher Beziehung nützlich; denn sie enthält eine Nöthigung, die vorge-

legten Fragen rasch und klar aufzufassen, die zur Beantwortung derselben erforderlichen Kenntnisse und Gedanken schnell zu sammeln, zu ordnen und in gedrängter Form niederzuschreiben. Der löbliche Ehrgeiz, diese Arbeiten in kurzer Frist möglichst gut zu fertigen, ruft einen Grad der geistigen Anstrengung hervor, der im gewöhnlichen Gange der Studien schwerlich die Regel bildet. Eine mehrfache Erfahrung hat mich wenigstens überzeugt, daß die Universitätsstudien ganz andere Erfolge liefern würden, wenn jeder Student täglich nur ein paar Stunden mit derselben Anspannung des Geistes arbeitete, als es bei solchen schriftlichen Uebungen der Fall zu sein pflegt. Auch diese kleineren Arbeiten müssen wo möglich einer eingehenden Kritik unterworfen werden. Am besten geschieht es in ähnlicher Weise, wie bei den größeren, so daß sie unter sämmtlichen Mitgliedern umlaufen und dann den Gegenstand einer ausführlichen Besprechung bilden. Nur wenn es an Zeit zu diesem umständlicheren Verfahren gebricht, wird der Direktor die Durchsicht der Arbeiten allein übernehmen müssen. Aber auch dann vermag er die Selbstthätigkeit der Seminaristen anzuregen, indem er zwar die Mängel jeder Arbeit hervorhebt, aber die Seminaristen zur näheren Nachweisung derselben veranlaßt. Auch hier hat er hauptsächlich zu ergänzen und nachzuhelfen.

Mit den Besprechungen über die schriftlichen Arbeiten der Seminaristen kann gegen Ende des Semesters noch eine andere, sehr zweckmäßige Art der Uebungen abwechseln; wir meinen Disputationen über Theses. Sie sind schon insofern nützlich, als sie zum scharfen und vielseitigen Durchdenken eines bestimmten Thema nöthigen, aber noch mehr deshalb, weil sie eine Veranlassung enthalten, sich Gewandtheit in freier Rede und Schlagfertigkeit im Gedankenkampfe anzueignen. Wie wichtig diese Eigenschaften für Jeden sind, der

zu einer selbstthätigen Theilnahme an öffentlichen Geschäften berufen ist, bedarf eben so wenig eines Beweises, als die verderbliche Vernachlässigung derselben in unserer gelehrten Erziehung [44]). Was die Theses betrifft, so müssen sie mit dem Gegenstande der Uebungen im Zusammenhange stehen. Dadurch wird einerseits verhütet, daß die Disputationen in oberflächliche Wortgefechte ausarten, weil sie sich auf Fragen beziehen, zu deren gründlicher Erörterung die Seminaristen durch die vorausgegangenen Uebungen hinreichend vorbereitet sind; andrerseits wird es wahrscheinlich, daß Alle sich an diesen geistigen Kämpfen betheiligen. Dem Belieben der Seminaristen ist es jedoch zu überlassen, welche Theses sie aufstellen wollen, weil dies nicht nur zum nochmaligen vielseitigen Durchdenken des angesammelten Stoffes veranlaßt, sondern auch das Interesse am Kampfe erhöht. Da jedoch auch hierbei große Mißgriffe vorkommen können, indem Theses aufgestellt werden, die keinen Stoff zu einem lebhaften und fruchtbaren Streite enthalten, so mag sich der Direktor dieselben, mindestens von Jedem zwei, vorlegen lassen und sie einer Prüfung unterwerfen. Für jede unpassende Thesis ist von dem Urheber derselben eine neue aufzustellen, damit auch bei dieser Arbeit die gehörige Sorgfalt nicht fehle. Von den sämmtlichen gebilligten Theses muß jeder Seminarist eine Abschrift erhalten. Nach einer genauen Durchsicht derselben haben die Einzelnen zu erklären, gegen welche Theses sie als Opponenten auftreten wollen, weil darin ein Motiv zu einer gründlichen Vorbereitung auf die Disputation enthalten ist und die Kräfte der Einzelnen sich dann auf bestimmte Streitfragen concentriren. Es ist zu wünschen, daß für jede Thesis mindestens zwei Opponenten

---

44) R. Mohl, Ueber eine Anstalt zur Bildung höherer Staatsdiener. In der Zeitschr. f. d. ges. Staatsw. Bd. III, S. 287.

sich finden, damit der Streit ein möglichst vielseitiger werde. Nur wenn es an Freiwilligen fehlt, wird der Direktor Einzelne ersuchen müssen, die Opposition zu übernehmen. Auch ist von ihm die Reihenfolge zu bestimmen, in welcher über die Theses disputirt werden soll. Dies dient zur Vermeidung unnöthiger Wiederholungen, da die Theses, die sich ja insgesammt auf dieselbe staatswissenschaftliche Lehre beziehen, unter sich im Zusammenhange stehen und es daher zweckmäßig ist, wenn sie in einer möglichst systematischen Ordnung an die Reihe kommen.

Die Disputation beginnt mit einem ausführlichen freien Vortrag des Respondenten über seine Thesis, der nicht nur als Redeübung wichtig ist, sondern auch einen reichhaltigeren Stoff zum Streite liefert. Sodann treten die angekündigten Opponenten auf. Haben sie den Kampf beendigt, so bleibt es den übrigen Seminaristen unbenommen, sich an der Opposition zu betheiligen oder auch einen der früheren Opponenten anzugreifen, wenn sie glauben, daß er von dem Respondenten in diesem oder jenem Punkte nicht hinreichend widerlegt worden. Durch diese Einrichtung der Disputatorien wird nicht nur ihre Gründlichkeit möglichst verbürgt, sondern auch bewirkt, daß alle Seminaristen denselben mit ununterbrochener Aufmerksamkeit folgen.

Was das Verhalten des Direktors während der Disputationen betrifft, so versteht sich von selbst, daß er über Ordnung und Anstand zu wachen hat. Weit wichtiger ist, daß die gefährlichste Klippe der Disputatorien vermieden werde, daß man nicht disputire, um zu disputiren, nicht das Interesse der Wahrheit über dem Interesse, Recht zu behalten, aus den Augen verliere. Der wahre Zweck jedes wissenschaftlichen Streites: die Erkenntniß der Wahrheit durch lebendigen Austausch der Gedanken, durch Bekämpfung aller entgegenstehen-

den Einwendungen herbeizuführen, darf nie verkannt werden[45]). Aber innerhalb dieser Grenze ist den Streitenden der freieste Spielraum zu gestatten. Der Direktor mag sich daher in der Regel möglichst passiv verhalten, indem er etwa nur verhütet, daß der Streit sich zu lange um unbedeutende Nebendinge drehe, und angeführte falsche Thatsachen, die von dem Gegner nicht angefochten werden, gelegentlich berichtigt. Unter Umständen wird er sich jedoch selbst am Kampfe betheiligen, theils um einen Schwachen gegen einen überlegenen Gegner zu unterstützen, vorzüglich dann, wenn dieser sich zum Uebermuth verleiten lassen sollte, theils um Einwürfe geltend zu machen, die nur ungenügend widerlegt oder ganz übersehen wurden. Am Schlusse der Disputation über jede Thesis sind die Resultate derselben übersichtlich zusammenzufassen. In der Regel kann dieses Geschäft einem reiferen Seminaristen übertragen werden, so daß der Direktor nur ergänzend nachhilft; zuweilen mag jedoch der Letztere es selbst übernehmen, um zu zeigen, wie ein solches Resumé zu geben sei. Auch über die Disputationen kann ein Protokoll in der früher angedeuteten Weise geführt werden, und zwar so, daß bei dem Beginnen jeder Disputation über eine Thesis aus denjenigen, die nicht zu den voraus bestimmten Opponenten gehören, ein Protokollführer ernannt wird, demnach Alle an die Reihe kommen.

Soll ein staatswissenschaftliches Seminar in dem entwickelten Sinne dauernd bestehen und gedeihen, so genügt weder die Tüchtigkeit und der Eifer der Direktoren, noch die zweckmäßige Einrichtung der Uebungen. Es darf auch an

45) Ueber die allgemeinen Regeln, welche bei Disputationen zu befolgen sind, vergl. Scheidler's Hodegetik S. 438 und die daselbst angeführten Schriften.

mehreren äußeren Bedingungen nicht fehlen, von denen folgende die wichtigsten sind:

1. Auf der Universität, wo das Seminar besteht, muß für einen vollständigen Cursus staatswissenschaftlicher Vorträge gesorgt sein.

Da nur solche sich zur Aufnahme in das Seminar eignen, die eine nähere Bekanntschaft mit Politik, Staatsrecht und Nationalökonomie gemacht haben, so müssen die Vorträge über diese Wissenschaften wenigstens innerhalb jedes Jahres regelmäßig wiederkehren, damit es nie an Gelegenheit fehle, sich zur Theilnahme an dem Seminar vorzubereiten. Den Direktoren liegt es zwar am nächsten, den Cursus ihrer Vorträge mit Rücksicht auf dieses Bedürfniß einzurichten; allein der gesammte theoretische Unterricht in den Staatswissenschaften muß der freien Concurrenz aller an der Universität für dieses Fach angestellten Lehrer überlassen bleiben. Wenn ein Monopol hinsichtlich der staatswissenschaftlichen Vorträge für die Direktoren des Seminars begründet würde, so wäre das nicht nur ungerecht, sondern auch zweckwidrig, da ein möglichst vielseitiger Unterricht in den Staatswissenschaften dem Gedeihen dieses Institutes nur förderlich sein kann. Es soll ja hauptsächlich zu einem umfassenderen Studium der Staatswissenschaften und ihrer wichtigsten Hülfslehren anregen, von der Nothwendigkeit desselben überzeugen. Seine eifrigen Mitglieder werden sich nicht darauf beschränken, Vorträge über diejenigen Wissenschaften zu hören, welche sie zum Eintritt befähigen. Es ist daher für regelmäßig wiederkehrende, nicht etwa blos encyklopädische Vorträge über Polizeiwissenschaft im weitesten Sinne [46]) und Finanzwissenschaft, über Völkerrecht

46) Wird die Polizeiwissenschaft in einem engeren Sinne vorge-

und wo möglich Verwaltungsrecht [47]), sowie über Statistik, namentlich Theorie der Statistik in Verbindung mit einer vergleichenden Statistik der aus dem praktischen Gesichtspunkt wichtigsten Staaten und wo möglich für ausführliche Vorträge über Statistik des Staates, für dessen Dienst sich die meisten

tragen, so daß sie die Lehren von der Sorge des Staats für die Volksbildung und den Volkswohlstand nicht umfaßt, so machen sich besondere Vorträge über diese Zweige der Staatsverwaltungslehre (Cultur- und Volkswirthschaftspolitik) nothwendig; denn die kurze Uebersicht, welche in Vorträgen über allgemeine Politik oder Encyklopädie der Staatswissenschaften von denselben gegeben werden kann, bleibt für den künftigen Verwaltungsbeamten durchaus ungenügend.

47) Das Bedürfniß besonderer akademischer Vorträge nicht nur über das gesammte öffentliche Recht des einzelnen Staates, für welchen die Beamten auf der Landesuniversität gebildet werden, sondern auch über das Verwaltungsrecht desselben in seinen verschiedenen Hauptabtheilungen ist von verschiedenen Seiten nachgewiesen worden (vergl. die Anm. 11 angeführten Schriften). Allein man darf nicht übersehen, welche Schwierigkeiten sich unter Umständen der Befriedigung dieses Bedürfnisses entgegenstellen. Wie das öffentliche Recht eines kleinen Staates nur selten einen Bearbeiter findet, weil ein solches Unternehmen in keiner Beziehung lohnend ist, so wird sich auch ein akademischer Lehrer nicht leicht entschließen, dasselbe regelmäßig zum Gegenstand besonderer Vorträge zu machen, da er, wenn überhaupt, doch immer nur auf eine äußerst geringe Zahl von Zuhörern rechnen kann, und weit mehr Zeit und Mühe aufwenden muß, als für jedes currente Collegium. In der Regel wird ihm die schwierige Aufgabe, die wissenschaftlich noch unverarbeitete Masse positiver Gesetze und Normen erst zu sammeln und zu verarbeiten. Nur auf Universitäten, die von einer bedeutenden Zahl Juristen und Cameralisten, die demselben Staate angehören, besucht werden, kann die gedachte Forderung erfüllt werden und dann darf sie nicht unerfüllt bleiben.

Seminaristen vorbereiten, zu sorgen [48]) [49]). Die Reihenfolge, in welcher diese Vorträge gehalten werden, ist für das Seminar nicht gleichgültig. Vielmehr erscheint es wünschenswerth, daß der oben besprochene Turnus unter den Wissenschaften, mit welchen sich das Seminar beschäftigt, dem Cursus der staatswissenschaftlichen Vorträge entspreche. Wenn sich z. B. in einem bestimmten Semester die Uebungen unter der Leitung des einen Direktors auf einen Gegenstand der Finanzwissenschaft, unter der Leitung des anderen auf einen Gegenstand des Völkerrechts beziehen sollen, so sind wo möglich in dem unmittelbar vorhergehenden Semester Vorträge über diese Wis-

48) Leider treten der Forderung solcher Vorträge über die Statistik eines einzelnen Staates unter Umständen ähnliche Schwierigkeiten entgegen, wie diejenigen, welche Anm. 47 hinsichtlich besonderer Vorträge über particulares Verwaltungsrecht hervorgehoben wurden. Dazu kommt, daß in den meisten kleineren deutschen Staaten die officielle Statistik noch sehr vernachlässigt wird, es also an zuverlässigem Material fehlt, um eine vollständige wissenschaftliche Statistik derselben zu bearbeiten. Wo aber diese Hindernisse nicht eintreten, also in allen Staaten, die ein statistisches Bureau besitzen, sollten die gedachten Vorträge regelmäßig wiederkehren; denn es unterliegt keinem Zweifel, daß sie für den künftigen Verwaltungsbeamten den Uebergang von den allgemeineren staatswissenschaftlichen Studien zur Praxis am besten vermitteln können.

49) Die Vorträge über allgemeine und deutsche Geschichte, insbesondere deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, sowie über Rechtsphilosophie sind nur deshalb nicht erwähnt, weil für sie auf allen Universitäten gesorgt ist und die Bekanntschaft mit den beiden zuletzt genannten Wissenschaften ohnehin von den Juristen und Cameralisten gefordert wird. Es versteht sich von selbst, daß diese Studien für Jeden, der nach gründlicher staatswissenschaftlicher Bildung strebt, also für jedes tüchtige Mitglied des Seminars unentbehrlich sind.

senschaften zu halten. Den Direktoren liegt es sehr nahe, die Reihenfolge ihrer staatswissenschaftlichen Vorträge mit Rücksicht auf diese Bedürfnisse des Seminars zu bestimmen. Sollte die eine oder die andere Staatswissenschaft, auf welche sich die Uebungen beziehen, nicht von ihnen, sondern von anderen Professoren gelehrt werden: so können sie mit diesen eine Verabredung treffen, die in der Regel zu dem gewünschten Ziele führen wird. Der große Nutzen dieser Einrichtung der Vorträge für die Mitglieder des Seminars leuchtet ein. Haben sie eine Uebersicht der Wissenschaft gewonnen, welcher der Gegenstand der Uebungen angehört, so sind sie nicht nur besser auf dieselben vorbereitet, sondern die Uebungen bilden zugleich eine sehr zweckmäßige Ergänzung der Vorträge, indem sie zu einem tiefer eindringenden Studium der Wissenschaft veranlassen, die in jenen nur übersichtlich dargestellt wurde. Es genügt jedoch keineswegs, daß die Gelegenheit geboten sei, Vorträge über alle für die Verwaltungsbeamten wichtigen Staatswissenschaften zu hören, sondern es kommt zugleich darauf an, daß sie regelmäßig benutzt werde. Das ist aber heut zu Tage leider nur zu erwarten, wenn eine zweite Bedingung hinzukommt.

2. Von den Candidaten des Staatsdienstes, namentlich des Verwaltungsfaches, muß in den Staatsprüfungen ein nicht zu geringes und genau bestimmtes Maß staatswissenschaftlicher Kenntnisse gefordert werden.

Daß die staatswissenschaftliche Bildung noch immer nicht in dem Grade, wie es besonders in unserer Zeit zu wünschen wäre, als ein wesentlicher Bestandtheil der allgemeinen Bildung anerkannt wird, ist bekannt. Die Zahl derjenigen, welche

sich ohne Rücksicht auf einen bestimmten Beruf auf der Universität mit Staatswissenschaften beschäftigen, wenigstens Vorträge dieses Faches hören, ist in der Regel eine verhältnißmäßig geringe. Ist sie unter bestimmten, gewöhnlich rasch vorübergehenden Zeitverhältnissen oder wegen der Anziehungskraft eines ausgezeichneten, vielleicht auch nur pikanten und blendenden Lehrers ausnahmsweise bedeutend: so halten sich diese Studien doch immer sehr im Allgemeinen, indem sie nur selten über das Hören der einen oder der anderen staatswissenschaftlichen Vorlesung, gewöhnlich der allgemeinen Politik, hinausgehen, und sich namentlich auf mehrere Wissenschaften nicht erstrecken, mit welchen sich das Seminar vorzugsweise beschäftigt. An diesem Institute werden sich daher in der Regel nur solche betheiligen, die sich durch staatswissenschaftliche Studien auf einen bestimmten Beruf vorbereiten wollen. Unter den Juristen ist die Ansicht noch keineswegs weit verbreitet, daß ihre Bildung eine einseitige und ungenügende bleibt, wenn ihnen die Staatswissenschaften, welche nicht zugleich Theile der Rechtswissenschaft sind, unbekannt bleiben. Sogar das Studium des Staats- und Völkerrechtes wird nur zu oft auf unverantwortliche Weise vernachlässigt. Nur die Juristen, welche sich die Aussicht auf eine Anstellung in der Verwaltung eröffnen wollen, pflegen staatswissenschaftliche Studien etwas eifriger zu treiben; aber ihre Zahl ist fast allenthalben eine geringe. Nur da, wo die Justiz von der Verwaltung getrennt ist und zugleich bestimmte Vorschriften über die Vorbildung der Verwaltungsbeamten bestehen, namentlich in den Staatsprüfungen ein nicht zu geringes und genau bestimmtes Maß staatswissenschaftlicher Kenntnisse [50]) gefordert wird, fehlt

---

50) Wir sagen absichtlich „ein genau bestimmtes Maß", weil es daran in manchen Staaten noch fehlt. In einigen ist zwar

es nicht an solchen, die sich schon auf der Universität gründlicher mit Staatswissenschaften beschäftigen. Leider ist die Frage über die zweckmäßige Vorbildung der Verwaltungs-

---

eine sog. cameralistische Prüfung angeordnet, aber gar nicht näher bestimmt, auf welche Wissenschaften sie sich erstrecken soll. Es leuchtet ein, daß der Mangel an einer genauen Kenntniß der Anforderungen, die in der Prüfung gestellt werden, vielfach irre leiten und einem geordneten und erfolgreichen Studium in hohem Grade hinderlich sein muß. Wo aber auch die Staatswissenschaften, auf welche sich die Prüfung beziehen soll, namhaft gemacht sind, hat man doch häufig übersehen, daß die Theoretiker über den Begriff und Umfang mancher für den künftigen Verwaltungsbeamten höchst wichtigen Wissenschaft noch sehr verschiedener Meinung sind oder dieselbe Wissenschaft unter verschiedenen Namen lehren. Das Erstere gilt hauptsächlich von der Polizeiwissenschaft. Wer sie bei R. Mohl hört, erfährt nichts von der Rechtspolizei, die derselbe bekanntlich als Präventivjustiz ausscheidet. Andere, wie Rau und Bülau, nehmen die Polizeiwissenschaft in einem beschränkteren Sinne, indem sie die Zweige der Staatsverwaltungslehre, welche die Sorge des Staates für die Volksbildung und den Volkswohlstand zum Gegenstande haben, nicht als Bestandtheile derselben betrachten. Aehnlich verhält es sich mit der Staatswirthschaftslehre, da die Vorträge, welche unter diesem Namen von verschiedenen Docenten gehalten werden, dem Inhalte nach sehr verschieden sind. Wie sehr aber die Benennungen einer und derselben Staatswissenschaft noch immer abweichen, ergiebt sich daraus, daß die Lehre von der Sorge des Staates für den Volkswohlstand bald Wirthschafts- oder Gewerbspolizei, bald Volkswirthschaftspolitik, bald Staatswirthschaftslehre, bald praktische Nationalökonomie genannt wird. Dies genügt wohl, um zu beweisen, daß die Vorschriften über die in der sog. cameralistischen Prüfung geforderten Wissenschaften möglichst genau angeben müssen, was unter denselben verstanden wird, wenn man, wie billig, die Candidaten des Verwaltungsfaches nicht ernstlichen Mißverständnissen und Verlegenheiten aussetzen will.

beamten noch immer bestritten. Zwar sind die Theoretiker im Wesentlichen darüber einverstanden, wenigstens insofern, als sie die Nothwendigkeit einer umfassenderen staatswissenschaftlichen Bildung anerkennen und die reinjuristische für ungenügend halten; allein in manchen deutschen Staaten fehlt es in dieser Hinsicht noch an zweckmäßigen Vorschriften [51]). Wo dies der Fall ist, da läßt sich weder ein dauernder Bestand, noch das rechte Gedeihen eines staatswissenschaftlichen Seminars erwarten. Fehlt es an jedem äußeren Antriebe zu einem umfassenderen Studium der Staatswissenschaften, so wird sich für die Dauer schwerlich eine genügende Anzahl solcher finden, die zur Theilnahme an den Arbeiten des Seminars hinreichend vorbereitet sind und sich denselben mit gehörigem Eifer widmen. Es ist leider dahin gekommen, daß bei den Meisten die Rücksicht auf das, was in der Staatsprüfung gefordert wird, als Hauptmotiv eines geregelten und eifrigen Studiums wirkt und daher diejenigen Wissenschaften, auf welche sich jene Prüfung nicht erstreckt, ganz vernachlässigt oder doch nur als entbehrliche Nebensache betrachtet werden. Soll unter diesen Umständen das Studium der Staatswissenschaften eifriger betrieben und einem staatswissenschaftlichen Seminar möglich gemacht werden, seinen Zweck zu erreichen: so ist es nach unserer innigsten Ueberzeugung unerläßlich, daß nicht nur von den Candidaten des Verwaltungsfaches, sondern auch von den Juristen ohne Ausnahme ein bestimmtes, passendes Maß staatswissenschaftlicher Kenntnisse in den Staatsprüfungen gefordert werde [52]). Dagegen wähne man nicht, durch die bloße Vor-

---

51) R. Mohl, in der Zeitschr. f. d. ges. Staatsw. Bd. II, S. 131—133 und 146—152.

52) Es ist hier nicht der Ort, die Gründe zu entwickeln, die alle Juristen bestimmen sollten, sich auf der Universität einen

schrift, daß bestimmte staatswissenschaftliche Vorträge gehört werden müssen, den Zweck zu erreichen. Wenn die Wissenschaften, auf welche sich diese Vorschrift bezieht, in den Staatsprüfungen nicht berücksichtigt werden, so ist nur das Belegen der vorgeschriebenen Collegia gesichert, aber nicht einmal der regelmäßige Besuch und noch weniger die eifrige Benutzung derselben. Wird hingegen unserer Forderung hinsichtlich der Staatsprüfungen genügt, so ist das Vorschreiben von Collegien überflüssig. Jeder gewinnt leicht die Ueberzeugung, daß es ihm durch Vorträge wesentlich erleichtert wird, sich die nöthigen Kenntnisse zu erwerben. Bedarf der Einzelne ausnahmsweise dieser Hülfe nicht, kommt er durch Privatstudium zum Ziele, so liegt darin schon ein schlagender Beweis für sein Talent und seinen Eifer. Gewiß ist der Staat befugt, von den Candidaten des Staatsdienstes ein bestimmtes, zweckentsprechendes Maß wissenschaftlicher Bildung zu verlangen und gut eingerichtete Prüfungen sind das beste Mittel, die Erfüllung dieser Forderung zu verbürgen; die Art aber, wie der Einzelne diese Bildung sich erworben hat, erscheint als gleichgültig.

Eben so entschieden, wie gegen den sogenannten Collegienzwang, erklären wir uns gegen jede Nöthigung zur Theil-

---

gewissen Grad politischer Bildung zu erwerben. Unseres Wissens hat dies vom praktischen Standpunkte Niemand besser nachgewiesen, als Joh. Gottfried Hoffmann in einer kleinen Gelegenheitsschrift: „Nachricht von dem Zweck und der Anordnung seiner Vorträge. Berlin, 1823.“ Allein die meisten Juristen werden, wie die Erfahrung lehrt, die staatswissenschaftlichen Studien ganz vernachlässigen oder doch nur sehr lau betreiben, wenn nicht von Allen ein gewisses Maß staatswissenschaftlicher Kenntnisse in den Staatsprüfungen gefordert wird.

nahme an dem staatswissenschaftlichen Seminar. Wenn es zweckmäßig eingerichtet ist und die Direktoren ihre Schuldigkeit thun, werden die Besseren, die ein lebendiges Interesse für die Staatswissenschaften zu einem tiefer eindringenden Studium derselben bestimmt, das Institut freiwillig benutzen. Selbst diejenigen, welche den Examen-Bedarf hauptsächlich in's Auge fassen, werden sich bald überzeugen, daß ihnen die Theilnahme am Seminar großen Nutzen gewähren kann, und es läßt sich hoffen, daß sie gerade durch die Uebungen desselben von der beschränkten Auffassung ihres Studienzweckes befreit werden. Fehlt es an freiwilligen Theilnehmern, besonders der besseren Art, oder besteht auch nur die Mehrzahl aus solchen, die lediglich zufolge eines bestehenden Zwanges eingetreten sind: so wird das Institut seinen Zweck nur sehr unvollkommen erfüllen; es wird herabgezogen, indem es nur zu leicht den Charakter eines nicht viel über die Anfangsgründe hinausgehenden Examinatoriums oder Conversatoriums annimmt. Allerdings gewährt es auch in dieser verkümmerten Gestalt noch einigen Nutzen; aber sein Hauptzweck bleibt unerreicht.

3. Eine hinreichende Zahl der Mitglieder.

Eine Normalzahl läßt sich freilich nicht bestimmen; aber die Zahl der Theilnehmer darf nicht zu gering sein, wenn die Uebungen in der vorgeschlagenen Weise eingerichtet werden sollen. Ist die Zahl der Mitglieder sehr klein, so kann, selbst unter der zu kühnen Voraussetzung, daß Alle sich ununterbrochen durch Fleiß auszeichnen, eine zweckmäßige Vertheilung der Arbeiten nicht stattfinden, indem dieselben entweder nicht mannichfaltig genug sein können oder die Einzelnen überbürdet werden; den Besprechungen und Disputationen gebricht es leicht an der wünschenswerthen Lebhaftigkeit; die Wahrscheinlichkeit, daß Talentvolle sich unter den Mitgliedern

des Seminars befinden, wird geringer; endlich ist es für die Direktoren nicht aufmunternd, wenn sie durch den bedeutenden Aufwand an Zeit und Mühe, den die Leitung der Uebungen erfordert, nur sehr Wenigen nützen. Aus diesen Gründen und nach unseren Erfahrungen ist sehr zu wünschen, daß die Zahl der Mitglieder nicht unter zehn herabsinke. Das läßt sich aber nur da erwarten, wo entweder eine staatswissenschaftliche Fakultät besteht oder wenigstens der unter Nr. 2 besprochenen Forderung hinsichtlich der Staatsprüfungen genügt ist. Ueber ein Maximum der Mitgliederzahl wollen wir kein Wort verlieren, da Ueberfüllung des staatswissenschaftlichen Seminars wohl zunächst auf keiner deutschen Universität zu befürchten ist.

4. Der Unterricht im Seminar muß unentgeltlich sein.

Dann ist es nicht nur jedem Unbemittelten zugänglich, sondern die Direktoren können bei jeder Gelegenheit zur Theilnahme an dem Seminar ermuntern, ohne in den leisesten Verdacht einer egoistischen Nebenabsicht zu gerathen.

5. Eine gehörig ausgestattete Seminar-Bibliothek.

Die Uebungen des Seminars und die Privatstudien, zu denen die Mitglieder desselben angeregt werden sollen, setzen die Benutzung einer nicht unbedeutenden Sammlung staatswissenschaftlicher Werke voraus. In der Regel können sich weder die Direktoren, noch die Seminaristen dieselben aus eignen Mitteln anschaffen. Da die Arbeiten des Seminars während jedes Semesters ununterbrochen fortgehen, so muß die Benutzung der erforderlichen literarischen Hülfsmittel eine möglichst unbeschränkte sein. Selbst in dem günstigen, aber nicht

immer anzunehmenden Falle, daß die Universitäts-Bibliothek im staatswissenschaftlichen Fache sehr reich ausgestattet wäre, wird eine Seminar-Bibliothek nicht überflüssig. Aus naheliegenden Gründen ist nicht zu erwarten, daß alle neuen Bücher und Zeitschriften, die zu den jedesmaligen Arbeiten des Seminars erforderlich sind, sogleich für die Universitäts-Bibliothek angeschafft werden. Ueberdies ist die Benutzung derselben an feste Regeln gebunden, deren Beobachtung für die Thätigkeit des Seminars sehr leicht störend werden kann, indem nicht selten die Ablieferung von Büchern in einem Zeitpunkt erfolgen müßte, wo sie noch nicht zu entbehren sind. Den Direktoren und Seminaristen kann aber für solche Fälle kein Vorrecht ertheilt werden, da die Benutzung der Bibliothek allen Angehörigen der Universität auf gleiche Weise zustehen muß. Aus diesen Gründen erscheint eine besondere, für die Bedürfnisse des Seminars berechnete Bibliothek, deren Benutzung durch die Direktoren und Mitglieder desselben in keiner Weise gehemmt ist, unter allen Umständen als unentbehrlich. Dies schließt jedoch nicht aus, daß dieselbe mit der Universitäts-Bibliothek in einer gewissen Verbindung stehe. Wenn die Seminar-Bibliothek einen abgesonderten Bestandtheil derselben bildet, über sie ein eigner Katalog geführt wird und bei ihrer Benutzung den Direktoren und Mitgliedern des Seminars ein unbedingter Vorzug zusteht: so ist dasselbe gegen jede Störung in seinen Arbeiten durch gehemmte Benutzung der erforderlichen Hülfsmittel hinreichend gesichert. Dagegen wird es auch Anderen, die mit dem Seminar in keiner Verbindung stehen, unter der angedeuteten Beschränkung möglich gemacht, diese Bibliothek zu benutzen, was um so wichtiger ist, je mangelhafter etwa die Universitäts-Bibliothek im staatswissenschaftlichen Fache ausgestattet ist. Zugleich werden den Direktoren die lästigen Geschäfte,

welche mit dem Ausleihen der Bücher verbunden sind, erspart und es ist eine größere Sicherheit vorhanden, daß die strengste Ordnung in der Verwaltung der Seminar-Bibliothek herrscht, als wenn dieselbe einem der Direktoren übertragen und die Bibliothek in seiner Wohnung aufgestellt wäre.

Ueber die Anschaffungen für die Seminar-Bibliothek haben natürlich nur die Direktoren gemeinschaftlich zu entscheiden, weil sie allein die vorhandenen Bedürfnisse kennen. Je mäßiger die Mittel sind, über welche zu diesem Zwecke verfügt werden kann, desto umsichtiger sind sie zu verwenden; immer aber läßt sich nur in einer Reihe von Jahren eine den Zwecken des Seminars vollkommen entsprechende Bibliothek herstellen [53]). Dabei möchte sich folgendes Verfahren empfehlen. Vor dem Beginnen eines jeden Semesters müssen die literarischen Hülfsmittel, welche zu den bevorstehenden Arbeiten des Seminars erforderlich sind, möglichst vollständig angeschafft werden. Was nach Befriedigung dieses Bedürfnisses an verfügbaren Geldmitteln übrig bleibt, ist zum Ankauf von Hauptwerken über die verschiedenen Staatswissenschaften zu verwenden, und zwar zunächst der neuesten, in welchen sich die betreffende Wissenschaft auf ihrer gegenwärtigen Entwickelungsstufe darstellt. Der nothwendigste Bedarf ist gedeckt, wenn aus jedem Zweige der staatswissenschaftlichen Literatur einige der neuesten Hauptwerke vorhanden sind, weil es dann wenigstens nicht an den wichtigsten Hülfsmitteln zum Studium aller Staatswissenschaften fehlt, soweit dasselbe fleißigen Stu-

53) Es wäre freilich ein höchst günstiger Umstand, wenn sogleich bei der Gründung des Seminars eine größere Summe zur Verfügung gestellt würde, damit die nothwendigsten Bücher auf ein Mal angeschafft werden könnten. Nach unseren Erfahrungen möchten 500 Thlr. zu diesem Zwecke genügen.

denten möglich ist. Ist dafür gesorgt, so müssen die Hauptwerke früherer Zeiten, die in der Geschichte der Wissenschaft eine bedeutende Stelle einnehmen, hinzukommen. Bei sehr beschränkten Geldmitteln mögen zunächst nur diejenigen angeschafft werden, welche sich etwa auf der Universitäts-Bibliothek nicht finden. Dagegen ist es sehr wünschenswerth, daß wenigstens von den neuesten Hauptwerken ein paar Exemplare vorhanden sind, damit mehreren Seminaristen das gleichzeitige Studium derselben möglich gemacht werde[54]). Was ausländische Werke betrifft, so ergiebt sich schon aus unserer Ansicht über die Nothwendigkeit des Studiums der neueren Sprachen für die staatswissenschaftliche Bildung, daß sie in der Regel im Original anzuschaffen sind. Nur bei englischen Werken scheint es aus den angegebenen Gründen rathsam, daß auch für gute Uebersetzungen derselben gesorgt werde. Daß ausgezeichnete Monographieen wo möglich anzuschaffen sind, ergiebt sich aus dem, was wir über die Benutzung derselben bei den Uebungen des Seminars bemerkt haben. Nur die Unentbehrlichkeit der wichtigsten Zeitschriften ist noch besonders hervorzuheben. In der Bibliothek eines staatswissenschaftlichen Seminars darf z. B. weder die Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, noch Rau's und Hanssen's Archiv für die politische Oekonomie, noch O. Hübner's Jahrbuch für Volkswirthschaft und Statistik, noch das Journal des Économistes,

---

54) Es ist zu wünschen, daß die Lehrbücher, welche bei den verschiedenen Uebungen zum Grunde gelegt werden, also namentlich die Anm. 16 verzeichneten Werke, sich in den Händen aller Seminaristen befinden. Die Meisten werden sich dieselben nach und nach anschaffen. Um aber auch den Unbemittelten die ununterbrochene Benutzung dieser Bücher möglich zu machen, muß die Seminarbibliothek von jedem mehrere Exemplare enthalten.

noch das Annuaire des deux Mondes fehlen [55]). Es ist sehr zu wünschen, daß diese Zeitschriften so bald als möglich vollständig angeschafft werden. Viele Abhandlungen in denselben sind als Hülfsmittel bei den Arbeiten des Seminars nicht zu entbehren; denn gerade die Gegenstände von besonderer praktischer Wichtigkeit, auf welche sich die Uebungen nach unserer Ansicht beziehen sollen, werden in jenen Zeitschriften am häufigsten besprochen und zwar mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Gegenwart. Wird eine solche Zeitschrift zunächst nur wegen einer einzelnen Abhandlung benutzt, so kann doch die dadurch veranlaßte Bekanntschaft in mehrfacher Beziehung vortheilhaft wirken. Ein junger Mann von wissenschaftlichem Eifer wird Abhandlungen über interessante Gegenstände, die er gelegentlich findet, nicht unbeachtet lassen, und auf diese Weise zu einem vielseitigeren Privatstudium angeregt werden. Ja, wir versprechen uns von dieser Bekanntschaft mit den vorzüglichsten staatswissenschaftlichen Zeitschriften während der Universitätsjahre in nicht seltenen Fällen eine bleibende Nachwirkung für das praktische Leben. Nur selten kommt der vielbeschäftigte Beamte dazu, umfassende staatswissenschaftliche Werke zu studiren, selbst wenn er dieselben sich anschaffen oder aus öffentlichen Bibliotheken leihen könnte. Weit eher ist es ihm möglich, staatswissenschaftliche Zeitschriften regelmäßig zu lesen und dadurch die jedesmalige Richtung und die Resultate der neuesten Forschungen auf diesem Gebiete kennen zu lernen. Gerade die große Mannichfaltigkeit der Gegenstände, die in solchen Zeitschriften besprochen werden, giebt eine stets neue

---

55) Auch sind einige der zur Beibringung des staatswissenschaftlichen Stoffes bestimmten Jahresschriften nicht zu entbehren. Vergl. R. Mohl's Abhandlung über dieselben in der Zeitschrift für die ges. Staatswiss. Bd. VIII, S. 211—234.

Anregung, die am besten vor Einseitigkeit und Verknöcherung im Mechanismus des alltäglichen Geschäftslebens bewahrt. Ist die Bekanntschaft mit den vorzüglichsten Zeitschriften schon während der Universitätsjahre erlangt und das Interesse für dieselben geweckt, so wird dieses höchst wichtige Bildungsmittel auch im späteren Leben weniger vernachlässigt werden.

6. **Zum Unterhalt des Seminars muß jährlich eine feste Summe bestimmt sein.**

Die Nothwendigkeit dieser Forderung ergiebt sich (abgesehen von einigen kleineren Nebenausgaben für Miethe, Heizung und Beleuchtung der Auditorien, für Famulatur, Abschriften u. dergl.) schon aus der Unentbehrlichkeit einer Seminar-Bibliothek. Die zweckmäßige Größe der auszusetzenden Summe läßt sich nicht im Allgemeinen bestimmen, da die einzelnen deutschen Universitäten sehr verschieden dotirt sind. Bei den heut zu Tage so mannichfaltigen und großen Anforderungen an den zum Unterhalt der Universitäten bestimmten Fonds wird man nur mäßige Ansprüche zu Gunsten des staatswissenschaftlichen Seminars erheben dürfen. Deshalb gehen wir von der Voraussetzung aus, daß die Direktoren als solche keine Besoldung erhalten. Obgleich ihre Thätigkeit nicht wenig in Anspruch genommen wird und die Leitung des Seminars oft weit mehr Mühe und Zeit kostet, als ein regelmäßig wiederkehrendes, selbst fünfstündiges Collegium: so werden doch auf jeder deutschen Universität zwei Lehrer der Staatswissenschaften gern bereit sein, die Leitung des Seminars unentgeltlich zu übernehmen. Dann genügt eine sehr mäßige Summe zum Unterhalt dieses Institutes, wenn man auch vorzüglich im Interesse der Bibliothek, die ja bei der von uns vorgeschlagenen Einrichtung nicht bloß den am Seminar Betheiligten nützt, wünschen muß, daß die Ausstattung nicht

zu kärglich sei [56]). Die zweckmäßige Größe der ausgesetzten Summe wird zum Theil davon abhängen, ob den fleißigsten und talentvollsten Mitgliedern des Seminars, ebenso wie dies bei andern Seminarien üblich ist, Stipendien ertheilt werden sollen. Es läßt sich einerseits Manches dafür sagen, daß diejenigen, welche einen unentgeltlichen Unterricht erhalten, für eine fleißige und erfolgreiche Benutzung desselben nicht noch besonders zu belohnen seien. Man darf jedoch andrerseits nicht übersehen, daß die Aussicht auf eine Belohnung zu größerem Fleiß und Eifer anspornen kann, zumal wenn die Auszeichnung, die in der Ertheilung derselben liegt, höher angeschlagen wird, als der materielle Vortheil, was bei nicht ganz gemeiner Gesinnung des Empfängers also doch in der Regel vorausgesetzt werden darf. Ist das Studium der Staatswissenschaften auf einer Universität bisher vernachlässigt oder doch in einem zu beschränkten Umfange betrieben worden (wie dies nur zu oft vorkommt) und soll die Benutzung eines staatswissenschaftlichen Seminars, besonders eines neu gegründeten, das jenes Studium bei seinen Mitgliedern in einem gewissen Grade voraussetzt und an den Fleiß derselben nicht geringe Ansprüche macht, möglichst befördert werden: so scheint es zweckmäßig, die Aussicht auf eine Belohnung als Reizmittel anzuwenden. Nur in einem Falle würden wir uns entschieden gegen die Ertheilung von Stipendien erklären, wenn nämlich die zum Unterhalt des Seminars ausgesetzte Summe so gering wäre, daß es nach Abzug der ertheilten Stipendien an hinreichenden Mitteln zur Herstellung einer genügenden Seminar-Bibliothek fehlte; denn die Nachtheile, welche dem

---

56) Für das staatswissenschaftliche Seminar in Jena sind jährlich 250 Thaler ausgesetzt und diese Summe hat sich zu Folge einer achtjährigen Erfahrung als hinreichend erwiesen.

Institute aus einer zu mangelhaften Bibliothek erwachsen, sind ohne Zweifel weit größer als die Vortheile, die man von dem Belohnungssysteme erwarten darf. Ist übrigens die unter Nr. 2 besprochene Forderung hinsichtlich der Staatsprüfungen erfüllt, so wird es dem Seminar an fleißigen Theilnehmern nicht fehlen, wenn sie auch keine Aussicht auf eine materielle Belohnung haben. Entschließt man sich nach reiflicher Erwägung dieser Umstände, Stipendien einzuführen oder beizubehalten, so läßt sich wenigstens die Form derselben veredeln. Wir möchten vorschlagen, daß die Belohnungen wenigstens in der Regel nicht in Geld ausgezahlt würden, sondern in ausgezeichneten staatswissenschaftlichen Werken beständen. Bei der Auswahl derselben könnte man die Wünsche der Empfänger berücksichtigen, die dabei gewiß gern den Rath der Direktoren annehmen würden. Ein paar klassische Werke staatswissenschaftlichen Inhaltes, die ein Seminarist als Belohnung seines Fleißes empfangen hat, werden einen bleibenden Werth für ihn behalten und die vertraute Bekanntschaft mit ihnen wird oft auf seine geistige Richtung und dadurch auf seine gesammte Wirksamkeit einen günstigen Einfluß haben. Jedenfalls ist es weit zweifelhafter, ob das ausgezahlte Geld ebenso vortheilhaft angewendet wird.

Wenn wir so die Einrichtung eines staatswissenschaftlichen Seminars in unserem Sinne und die Bedingungen seines Gedeihens entwickelt haben, so könnten wir unsere Aufgabe als gelöst betrachten. Allein es scheint nicht überflüssig, noch zwei wahrscheinlichen Einwendungen zu begegnen.

Von Manchen wird es vielleicht mißfällig bemerkt, daß wir bei den Untersuchungen über den Zweck und die Einrichtung des Seminars die staatswissenschaftliche Bildung der künftigen Staats-, zunächst der Verwaltungsbeamten, ausschließlich im Auge behielten, während diese Bildung gerade

in unserer Zeit als ein wesentlicher Bestandtheil der allgemeinen Bildung betrachtet werden sollte, und in den deutschen Staaten auch solche, die nicht im Dienste des Staates stehen, zu einer thätigen, oft sehr wichtigen Theilnahme an den öffentlichen Geschäften, namentlich als Volksvertreter, berufen werden. Es sei daher eine beschränkte Ansicht, wenn man ein staatswissenschaftliches Seminar nur als Bildungsmittel für die künftigen Staatsbeamten betrachte.

Niemand kann sehnlicher wünschen als wir, daß staatswissenschaftliche Kenntnisse immer mehr als ein nothwendiger Bestandtheil der allgemeinen Bildung anerkannt werden möchten, und Niemand inniger überzeugt sein, daß die Institutionen, auf welchen die politische Freiheit beruht, um so besser gedeihen werden, je mehr gründliche politische Bildung unter denen sich verbreitet, die nicht im Dienste des Staates stehen. Wir würden es daher als eine höchst erfreuliche Erscheinung begrüßen, wenn die Zahl derjenigen, die ohne Rücksicht auf die Vorbereitung zum Staatsdienst sich ernstlich mit den Staatswissenschaften beschäftigten, auf unseren Universitäten sich vermehrte. Allein gegenwärtig gehören Studenten dieser Art zu den seltensten Ausnahmen. Und darüber darf man sich kaum wundern, da selbst von denen, die in den Staatsdienst zu treten gedenken, die politische Bildung häufig noch sehr vernachlässigt wird. Schon aus diesem Grunde schien es gerechtfertigt, daß bei den Untersuchungen über die Einrichtung des Seminars das nächste praktische Bedürfniß, die Vorbildung der künftigen Staatsbeamten vorzüglich in's Auge gefaßt wurde. Uebrigens läßt sich leicht nachweisen, daß ein Seminar in unserem Sinne auch den Bedürfnissen derjenigen entspricht, die ohne Rücksicht auf einen bestimmten Beruf nach gründlicher politischer Bildung streben. Sie verfallen noch weit leichter, als die, welche sich auf den Staatsdienst vor-

bereiten, in den verderblichen Irrthum, daß eine allgemeine Uebersicht der Grundlehren, namentlich eine großartige philosophische Auffassung und ein universalhistorischer Ueberblick des Staatslebens zu einem richtigen Urtheil über die öffentlichen Angelegenheiten und zu einer thätigen Theilnahme an denselben genügen. Dann werden sie sich im günstigsten Falle wohl mit allgemeinem Staatsrecht, allgemeiner Politik und allgemeiner politischer Geschichte, höchstens noch mit National-Oekonomie beschäftigen, aber in der Regel das Studium des positiven Staatsrechts, der einzelnen Zweige der Staatsverwaltungslehre und der Statistik gänzlich vernachlässigen. Noch seltener werden sie sich entschließen, in einzelne Partieen der Staatswissenschaften tiefer einzudringen, was doch nothwendig ist, um sich zu überzeugen, welche Menge schwieriger Einzelfragen sich dann erst zur Lösung darbietet und welche verschiedenartigen Kenntnisse und Erwägungen bei derselben erforderlich sind. Gewiß bewahrt diese Einsicht am sichersten vor einem oberflächlichen Aburtheilen über öffentliche Angelegenheiten und einer unbesonnenen Handlungsweise im öffentlichen Leben. Wenn es Studirende giebt, die ohne die Absicht, in den Dienst des Staates zu treten, nach gründlicher politischer Bildung streben, so ist gerade für sie eine Anleitung zu einem tiefer eindringenden Studium einzelner Hauptfragen sehr vortheilhaft. Fast ohne Ausnahme werden sie zu den Glücklichen gehören, die sich dereinst einer unabhängigen Stellung im Leben erfreuen, die es ihnen möglich macht, einen höchst wohlthätigen Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten zu erlangen. Sie können sich mit völliger Freiheit einen Wirkungskreis wählen, der ihrer Individualität und Neigung entspricht, und diejenigen Studien, welche dazu befähigen, weit ungestörter und in größerem Umfange betreiben, als die Staatsbeamten im Drange der täglichen Geschäfte.

Es leuchtet ein, wie günstig es auf die Gesinnung, die ganze Lebensauffassung solcher jungen Männer einwirken muß, wenn sie schon auf der Universität einen Zweig der staatswissenschaftlichen Studien mit entschiedener Vorliebe ergreifen oder doch eine Anleitung erhalten, wie dieselben mit gutem Erfolge zu betreiben sind. In der letzteren Beziehung kommt es weniger auf den Gegenstand des Studiums als auf die Art an, wie es betrieben wird; denn der ächte politische Sinn kann durch die gründliche Beschäftigung mit jedem bedeutenden Zweige des Staatslebens geweckt und ausgebildet werden.

Von einer anderen Seite sehen wir dem Einwand entgegen, daß ein staatswissenschaftliches Seminar seine Mitglieder nach Analogie der juristischen Praktika vorzugsweise in praktischen Arbeiten des Verwaltungsfaches zu üben habe. Allein nur bei denjenigen Uebungen, die sich auf Gegenstände des öffentlichen Rechtes beziehen, möchte dies insoweit zweckmäßig sein, als dann und wann interessante Rechtsfälle zur Entscheidung vorgelegt würden, damit sich zeige, ob eine theoretisch durchgearbeitete Lehre vollkommen begriffen worden. Dies scheint auch deshalb rathsam, weil die üblichen juristischen Praktika sich in der Regel nur mit Civil- und Criminal-Rechtsfällen beschäftigen, also keine Anregung zum Studium des Staats- und Völkerrechtes enthalten. Wo es hingegen darauf ankommt, die besten Mittel für einen bestimmten Zweck zu finden, möchten praktische Uebungen unangemessen und sogar bedenklich sein. Es wird dabei einerseits eine so genaue Kenntniß der eigenthümlichen Verhältnisse und der Gesetzgebung des einzelnen Staates, andrerseits eine so reife Lebenserfahrung und ein so geübter praktischer Blick vorausgesetzt, daß die Befähigung dazu überhaupt nicht durch akademische Studien, sondern nur durch umfassendere Forschungen und noch mehr durch eigene reiche Erfahrung und lange Uebung in den

Geschäften zu erlangen ist. Wollte man Anfänger, von denen die meisten noch nicht einmal in den Elementen der Staatswissenschaften befestigt sind, in schwierigeren praktischen Arbeiten üben, z. B. in der Bearbeitung und Begutachtung von Gesetzentwürfen, in der Kritik bestehender Gesetze und Einrichtungen mit Vorschlägen zu deren Verbesserung: so würde die Oberflächlichkeit befördert und es fände zugleich eine nachtheilige Täuschung statt, indem ein dürftiges theoretisches Raisonnement nur der Form nach als praktische Arbeit erschiene. Beschränkte man sich aber darauf, die Geschäftsformen einzuüben, so würde Zeit und Kraft auf Dinge von untergeordneter Bedeutung verwendet, und dennoch könnte das Resultat nur ein sehr ungenügendes sein. Diese Kenntnisse und Fertigkeiten werden weit leichter und vollständiger in der ersten Zeit nach dem Eintritt in das praktische Leben erworben.

Bericht

über

das staatswissenschaftliche Seminar

zu Jena.

Ob die Einrichtung eines staatswissenschaftlichen Seminars in der entwickelten Weise ausführbar sei und dem beabsichtigten Zwecke wirklich entspreche, kann nur durch die Erfahrung mit Sicherheit entschieden werden. Da nun das staatswissenschaftliche Seminar zu Jena bis jetzt das einzige ist, welches auf einer deutschen Universität besteht und im Wesentlichen nach den Grundsätzen, die wir als zweckmäßig darzuthun suchten, eingerichtet ist, so wird ein kurzer Bericht über die Entstehung, Einrichtung und Wirksamkeit desselben nicht überflüssig erscheinen. Wenn es anderwärts zur Gründung ähnlicher Anstalten kommen sollte, so können die in Jena gemachten Erfahrungen benutzt werden.

Als im J. 1848 eine gänzliche Umgestaltung der staatlichen Verhältnisse Deutschlands bevorzustehen schien, konnte dem Tieferblickenden nicht entgehen, daß in Zukunft an die politische Bildung Aller, die zu einer thätigen Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten berufen würden, weit höhere Anforderungen zu stellen seien, als bisher. Die Ereignisse des Tages zeigten zugleich unwidersprechlich, wie gering die Zahl derjenigen, namentlich unter den Staatsbeamten sei, die eine gründliche politische Bildung besaßen und eine festbegründete Ueberzeugung hinsichtlich der öffentlichen Angelegenheiten in dem raschen Wechsel der Zeitströmungen bethätigt hatten. Es drängte sich vor Allem die Frage auf: ob die Art, wie

bisher auf den Universitäten für die staatswissenschaftliche Bildung gesorgt wurde, den Anforderungen der Zeit genüge. Wenn auch das, was die einzelnen Universitäten in dieser Beziehung leisteten, sehr verschieden war, indem namentlich ein großer Unterschied zwischen den wenigen Universitäten, die sich besonderer staatswissenschaftlicher Fakultäten erfreuten, und den meisten übrigen bestand, die in der Regel für die Staatswissenschaften mit zu geringen Lehrkräften ausgestattet waren: so schien doch der übliche Unterricht dem neuen dringenden Bedürfniß nicht mehr zu genügen. Vor Allem machte sich der Mangel einer stehenden Anstalt fühlbar, durch welche die Selbstthätigkeit derjenigen, die sich staatswissenschaftlichen Studien widmen, mehr angeregt und der Uebergang von der Theorie zur Praxis besser vermittelt würde, als es durch akademische Vorträge geschehen kann. Dieser Gedanke regte sich zuerst in Herrn Dr. Adolph Schaumann, der damals Professor der Geschichte an der Universität Jena war, aber auch mehrere Staatswissenschaften vortrug. Nachdem er reiflich überlegt hatte, wie eine solche Anstalt einzurichten sei, entwickelte er am 16. Juli 1848 in einer Eingabe an die durchlauchtigsten Erhalter der Gesammtuniversität Jena die Grundzüge eines daselbst zu errichtenden staatswissenschaftlichen Seminars. Seine Vorschläge wurden von den betreffenden Staatsministerien geprüft und als zweckmäßig anerkannt. Durch ein höchstes Rescript vom 13. October 1848 erhielt er die Aufforderung, die aufgestellten Grundzüge näher zu entwickeln und einen bestimmten Plan auszuarbeiten, denselben aber so zeitig den Staatsministerien vorzulegen, daß das Institut wo möglich mit Anfang des nächsten Jahres in's Leben treten könne. Zugleich wurden zum Unterhalt des Seminars jährlich 250 Thaler angewiesen. Professor Schaumann war der Ansicht, daß wegen des großen Umfanges der Staatswissenschaf-

ten ein akademischer Lehrer zur Leitung des Institutes nicht genüge, sondern mindestens zwei Direktoren nothwendig seien. Deshalb wandte er sich an den Professor Gustav Fischer, der seit einer Reihe von Jahren als Lehrer der Staatswissenschaften an der Universität Jena thätig gewesen war, sich aber damals als Mitglied der deutschen Nationalversammlung in Frankfurt am Main aufhielt, und ersuchte denselben, mit ihm die Leitung des zu gründenden Seminars gemeinschaftlich zu übernehmen. Fischer ging um so bereitwilliger auf diesen Antrag ein, da er schon früher das Bedürfniß, welches durch das Seminar befriedigt werden sollte, lebhaft gefühlt und deshalb mehrere Jahre hinter einander staatswissenschaftliche Conversatorien geleitet hatte, die sich ergänzend an seine Vorträge anschlossen. Eine Correspondenz zwischen Schaumann und Fischer führte sehr bald zu einer Verständigung über die wesentlichsten Punkte. Beide bearbeiteten den Entwurf zu den Statuten des Seminars gemeinschaftlich, überreichten denselben am 8. Januar 1849 der höchsten Behörde und erklärten sich bereit, die Leitung dieser Anstalt ganz unentgeltlich zu übernehmen. Zugleich erlaubten sie sich zu bemerken, daß es in den Staaten, für welche Jena Landesuniversität ist, an genauen Bestimmungen über das Maß der staatswissenschaftlichen Kenntnisse, die in den Staatsprüfungen von den Candidaten des Verwaltungsfaches gefordert werden sollen, noch fehle, und daß, so lange dieser Mangel bestehe, sich nur Wenige zu umfassenderen staatswissenschaftlichen Studien, insbesondere zu einer eifrigen Theilnahme an den Uebungen des Seminars entschließen würden. Der eingereichte Entwurf der Statuten des Seminars erhielt am 30. April 1849 ohne alle Abänderung die höchste Genehmigung, und in dem kurz darauf beginnenden Sommerhalbjahre trat das Institut in's Leben. Die Verhältnisse, unter welchen es geschah, konnten in

mehrfacher Beziehung nicht als günstig betrachtet werden. In der Zeit, welche der großen Aufregung der Jahre 1848 und 1849 unmittelbar folgte, zeichneten sich die Studirenden überhaupt nicht durch wissenschaftlichen Eifer aus. Die Vermuthung, daß die politischen Ereignisse der jüngsten Vergangenheit wenigstens das Interesse für staatswissenschaftliche Studien in der akademischen Jugend geweckt hätten, erwies sich sehr bald als eine Täuschung. Manche hatten allerdings große Lust gezeigt, vorzeitig praktische Politik zu treiben und sich als vollberechtigte Staatsbürger zu benehmen; aber den mühsamen Weg, durch ernste Studien sich erst zur thätigen und heilsamen Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten in späterer Zeit vorzubereiten und sich durch eine fest begründete politische Ueberzeugung gegen die Verführungen der politischen Marktschreier zu schützen, erschien ihnen zu umständlich und langweilig. Diejenigen Studirenden aber, welche sich von diesen jugendlichen Verirrungen fern hielten, theilten gar bald die allgemeine Erschlaffung oder dachten ausschließlich an die Anforderungen des herannahenden Staatsexamens, die eine nicht geringe Zahl in der Zeit der Aufregung gänzlich vergessen hatte. Dieser Examenbedarf erstreckte sich aber für die Meisten nicht auf staatswissenschaftliche Kenntnisse. So wird es erklärlich, daß in der Zeit, welche der großen Aufregung folgte, der Sinn für staatswissenschaftliche Bildung weit geringer war, als während der unmittelbar vorausgegangenen Jahre.

Zu dieser Richtung, die bald nach der Gründung des staatswissenschaftlichen Seminars die vorherrschende wurde, gesellten sich in Jena noch andere ungünstige Verhältnisse. Der Mangel an genügenden Vorschriften über die staatswissenschaftliche Vorbildung der Candidaten des Verwaltungsfaches in den Staaten, für welche Jena Landesuniversität ist, wurde schon

erwähnt. Dazu kam, daß zwei Lehrer der Staatswissenschaften als Mitglieder der deutschen Nationalversammlung längere Zeit abwesend gewesen waren, es also an Gelegenheit gefehlt hatte, Vorträge über mehrere Staatswissenschaften zu hören. Auch machte sich der Mangel literarischer Hülfsmittel für die Arbeiten des Seminars sehr fühlbar. Eine Seminarbibliothek konnte erst nach und nach geschaffen werden, die Universitätsbibliothek aber war im staatswissenschaftlichen Fache sehr mangelhaft ausgestattet; besonders fehlte es an neueren Werken fast gänzlich. Unter diesen Umständen mußten die beiden Direktoren auf manche unerfreuliche Erfahrung gefaßt sein. Zugleich verhehlten sie sich nicht, daß bei der Neuheit des Institutes erst durch mannichfache Versuche die Methode gefunden werden könnte, welche dem Zwecke desselben und der Vorbildung seiner Theilnehmer am besten entsprechen würde.

Auf den ersten Blick hätte es angenehm überraschen können, daß im ersten Semester nach der Gründung des Seminars sich 13 und im zweiten 15 Theilnehmer meldeten. Mit Rücksicht auf die angedeuteten Verhältnisse hielten es die Direktoren für angemessen, anfangs Gegenstände von allgemeinerem Interesse, wie Grundlehren der Politik, wichtige Verfassungsfragen u. s. w. zum Gegenstande der Uebungen zu machen; denn sie befürchteten mit Grund, daß zu einem tieferen Eingehen in einzelne Zweige der Staatsverwaltungslehre die meisten Theilnehmer des Seminars nicht hinreichend vorbereitet sein würden. Diese Befürchtung bestätigte sich nur zu sehr. Die meisten Seminaristen waren nicht einmal mit den ersten Elementen der Staatswissenschaften vertraut. Sehr oft sahen sich die Direktoren genöthigt, mehr belehrend, als leitend und anregend aufzutreten. Die schriftlichen Arbeiten fielen in der Regel sehr mangelhaft aus und wurden von der Mehrzahl gar nicht geliefert. Es konnten daher in den ersten Semestern

gar keine oder nur wenige Prämien ertheilt werden. So sehr dies zu beklagen war, so hatte es doch die günstige Folge, daß die zum Unterhalt des Seminars ausgesetzte Summe fast ausschließlich zur Vermehrung der Bibliothek desselben verwendet werden konnte, also der Mangel literarischer Hülfsmittel immer weniger fühlbar wurde. Da die billige Voraussetzung, daß nur solche, die sich bereits mit den Staatswissenschaften einigermaßen beschäftigt hätten, am Seminar Theil nehmen würden, sich leider nicht bestätigt hatte, so hielten es die Direktoren am Schlusse des zweiten Semesters für ihre Pflicht, den Seminaristen unumwunden zu erklären, daß gründlichere Kenntnisse und ein größerer Eifer, als mehrere von ihnen bisher gezeigt hätten, im Interesse des Institutes nothwendig verlangt werden müßten, und daß diejenigen, welche diesen Anforderungen nicht genügen könnten oder wollten, lieber austreten möchten. Dies hatte zur Folge, daß in den nächsten Semestern sich eine geringere Zahl am Seminar betheiligte. Wenn auch der Eifer etwas zunahm, so entsprachen doch die Kenntnisse der Meisten selbst sehr mäßigen Anforderungen noch immer in sehr geringem Grade. Die Direktoren sahen sich daher genöthigt, den Uebungen des Seminars die Form eines Conversatoriums über die wichtigsten Grundlehren der Staatswissenschaften zu geben, das sich großen Theils in ein förmliches Examinatorium verwandelte. Die schriftlichen Arbeiten mußten sich auf ein Zusammenfassen dessen, was ausführlich besprochen worden war, beschränken und selbst diese Aufgabe wurde oft sehr mangelhaft gelöst. Wenn auch solche Uebungen den Seminaristen sehr nützlich waren, so ließ sich doch nicht verkennen, daß der eigentliche Zweck des Seminars: zu umfassenderen staatswissenschaftlichen Studien anzuregen und anzuleiten, nicht erreicht wurde.

Als man diese unerfreulichen Erfahrungen gemacht hatte,

verließ der eine Direktor, Professor Schaumann, zu Michaelis 1851 die Universität Jena. Obgleich es ihm nicht beschieden war, seine dem Seminar gewidmete eifrige Thätigkeit durch günstige Erfolge belohnt zu sehen, so hat er sich doch ohne Zweifel ein bleibendes Verdienst dadurch erworben, daß er die erste Anregung zur Gründung dieser Anstalt gab. Vor seinem Abgange überlegten beide Direktoren, die stets in collegialischer Freundschaft zusammengewirkt hatten, wie die Stelle des Abgehenden am besten zu besetzen sei. Sie konnten nicht zweifelhaft sein. Es schien ihnen höchst wünschenswerth, daß der Geheime Justizrath Michelsen, als ausgezeichneter Lehrer des Staats- und Völkerrechtes, sich geneigt finden möchte, in das Direktorium des Seminars einzutreten; denn es konnte nur als ein bedeutender Fortschritt betrachtet werden, wenn bei den Uebungen desselben das öffentliche Recht eine besondere Vertretung fände. Von der bekannten Liberalität des vortrefflichen Mannes ließ sich erwarten, daß er das neue Amt unentgeltlich übernehmen würde. Da jedoch seine Thätigkeit durch akademische Vorträge, wie durch Arbeiten für den Schöppenstuhl und das Oberappellationsgericht, schon sehr in Anspruch genommen war, so blieb es ungewiß, ob er sich entschließen könnte, das nicht geringe Opfer an Zeit und Mühe zu bringen, welches die Leitung des staatswissenschaftlichen Seminars erfordert. Eine vorläufige Anfrage beseitigte diese Ungewißheit auf eine sehr erfreuliche Weise. Von der höchsten Behörde wurde, wie sich erwarten ließ, der Eintritt des Geh. Justizraths Michelsen in das Direktorium des staatswissenschaftlichen Seminars gern genehmigt, und derselbe widmete diesem Institut seine Thätigkeit von Michaelis 1851 an. Seitdem übernahm er die Leitung derjenigen Uebungen, welche Staats- und Völkerrecht zum Gegenstande hatten, der Professor Fischer hingegen die Leitung derjenigen, die sich auf die

übrigen Staatswissenschaften, namentlich Nationalökonomie, Staatsverwaltungslehre und Statistik bezogen.

Nach den bisherigen Erfahrungen hatten sich einige Bestimmungen in den Statuten des Seminars nicht als zweckmäßig bewährt, so daß eine Aenderung derselben sehr wünschenswerth erschien. Zwischen dem Curator der Universität, Herrn Staatsrath Seebeck, der dem staatswissenschaftlichen Seminar eine besondere Aufmerksamkeit widmete, und den Direktoren desselben hatten schon im Sommer 1851 Verhandlungen darüber stattgefunden. Als ein Hauptmangel wurde erkannt, daß es an einer genügenden Bürgschaft hinsichtlich der Vorkenntnisse der in das Seminar Eintretenden fehle. Zwar enthielt §. 12 der Statuten die Vorschrift: „Ordentliche Mitglieder können nur diejenigen werden, welche die nöthigen Vorkenntnisse besitzen, wovon sich die Direktoren bei der Meldung zu überzeugen haben, ohne jedoch ein förmliches Examen mit den Bewerbern anzustellen.“ Man war dabei einerseits von der Ansicht ausgegangen, daß in der Regel nur solche als ordentliche Mitglieder sich melden würden, welche die nöthigen Vorkenntnisse besäßen, also namentlich Vorträge über die wichtigsten Staatswissenschaften gehört hätten, da sie durch §. 13 ausdrücklich verpflichtet waren, „an allen Uebungen Theil zu nehmen und die auf sie fallenden Arbeiten pünktlich zu fertigen.“ Andrerseits wollte man anfangs den Eintritt in das Seminar nicht an strengere Bedingungen knüpfen, um nicht von demselben abzuschrecken. Nach den gemachten Erfahrungen schien es jedoch zweckmäßiger, künftig nur solche in das Seminar aufzunehmen, die entweder durch Zeugnisse bewiesen, daß sie akademische Vorträge über die wichtigsten Staatswissenschaften, mindestens über Staatsrecht, Politik und Nationalökonomie gehört oder in einer förmlichen Prüfung den Direktoren die Ueber-

zeugung gewährt hätten, daß ihre staatswissenschaftlichen Kenntnisse zur Theilnahme an den Uebungen genügten.

Nach §. 11 der Statuten waren nur die ordentlichen Mitglieder verbunden, an den Arbeiten Theil zu nehmen, und nur sie konnten Prämien erhalten; die außerordentlichen hingegen wurden nur als Zuhörer zugelassen, durften sich aber jederzeit um Aufnahme unter die ordentlichen Mitglieder bewerben. Durch diese Bestimmung sollte bei der Neuheit des Institutes einer größeren Zahl möglich gemacht werden, sich von dem Werthe desselben zu überzeugen, damit in ihnen der Wunsch zu einer thätigen Theilnahme hervorgerufen würde. Auch hatten die Direktoren sich insofern nicht ganz streng an die Statuten gebunden, als sie es den außerordentlichen Mitgliedern freistellten, sich an den Uebungen zu betheiligen, und die Mehrzahl hatte dann und wann von dieser Erlaubniß Gebrauch gemacht. Da jedoch die gedachte Hoffnung unerfüllt geblieben war, so schien es besser, den Eintritt in das Seminar für Alle an dieselben Bedingungen zu knüpfen und Alle zu einer gleichmäßigen Theilnahme an den Arbeiten zu verpflichten, den Unterschied zwischen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern aber so zu bestimmen, daß die ersteren als Belohnung ihres Fleißes und ihrer Leistungen Stipendien erhielten. Schon bisher konnte ein bedeutender Theil der für das Seminar ausgesetzten Summe zu Prämien für die fleißigsten und fähigsten Mitglieder verwendet werden; aber die Direktoren hatten leider nur Wenige dieser Auszeichnung würdig befunden. Man hoffte, daß die eröffnete Aussicht auf Stipendien zur Belebung des Eifers beitragen würde. Mit der bisher zu Prämien ausgesetzten Summe von 140 Thalern sollten sechs ordentliche Stipendienstellen dotirt werden, indem die beiden ersten Stipendien halbjährlich je 15 Thlr., die vier andern je 10 Thlr. betrügen.

Da einmal eine Abänderung der Statuten beabsichtigt wurde, hielt man es für angemessen, ein paar Bestimmungen aus denselben zu entfernen, die sich mindestens als überflüssig erwiesen hatten. Nach §. 15 sollte ein ordentliches Mitglied über die Besprechungen jeder Stunde ein Protokoll führen und dasselbe zu den Akten des Instituts genommen werden. Wenn ein solches Protokoll nur eine kurze Angabe der besprochenen Gegenstände enthält, so gewährt es keinen wesentlichen Nutzen, sondern erscheint nur als eine überflüssige Formalität. Sobald es hingegen eine ausführliche Darstellung der Besprechungen liefert, kann es allerdings in mancher Beziehung nützlich sein, aber das Vorlesen und Berichtigen desselben nimmt dann einen zu großen Theil der Zeit in Anspruch. Dem Ermessen der Direktoren konnte es füglich überlassen bleiben, die Seminaristen von Zeit zu Zeit im Protokolliren zu üben.

Nach §. 16 sollte über die specielle Einrichtung der Uebungen ein Statut entworfen und jedem ordentlichen Mitgliede beim Eintritt in das Seminar zugestellt werden. Allein das Bedürfniß nach einer solchen festen Regel hatte sich bisher nicht fühlbar gemacht; vielmehr schien es zweckmäßiger, daß jedem Direktor bei der Einrichtung der Uebungen volle Freiheit gelassen würde, damit er dieselben in jedem Semester dem Bildungsgrade der Seminaristen anpassen könne.

Aus diesen Gründen wurde von der höchsten Behörde die Erlaubniß zu einer theilweisen Abänderung der Statuten erbeten, und als dieselbe gewährt war, die Redaktion der betreffenden Paragraphen mit höchster Genehmigung durch die Direktoren bewirkt. Die veränderten Statuten traten im Sommer 1852 in Kraft und sind gegenwärtig noch gültig. Die Beilage enthält einen Abdruck derselben, damit sie in weiteren Kreisen bekannt werden.

Es war ein günstiger Umstand, daß die Theilnahme am

Seminar durch die strengeren Bedingungen der Aufnahme sich nicht minderte. Mit dem Fleiße und den Leistungen der meisten Seminaristen konnten die Direktoren immer mehr zufrieden sein, so daß die Zahl derjenigen, die durch Ertheilung von Stipendien unter die ordentlichen Mitglieder aufgenommen wurden, sich mehrte. Da die fleißigen Studirenden sich nach und nach von dem Nutzen überzeugten, den die Uebungen des Seminars gewähren können, so wuchs auch die Zahl der Theilnehmer. Bis jetzt haben sich im Ganzen 122 Studirende, nämlich 92 Inländer, d. h. Angehörige der großherzoglich und herzoglich sächsischen Lande, und 30 Ausländer an dem Institute betheiligt.

Den Direktoren wurde es immer mehr möglich, den wahren Zweck des Seminars bei der Einrichtung der Uebungen schärfer in's Auge zu fassen und weit vollständiger als früher zu erreichen. Der Professor Fischer konnte nun erst wichtige Partieen der Staatsverwaltungslehre zum Gegenstande der Uebungen machen, weil es den Seminaristen nicht mehr in dem Grade wie früher an den allgemeinen staatswissenschaftlichen Kenntnissen fehlte, die dabei vorausgesetzt werden müssen. In den letzten sechs Semestern bezogen sich die Uebungen unter seiner Leitung auf die allgemeinen Grundsätze der Volkswirthschaftspolitik, die allgemeinen Grundsätze der Besteuerung, den deutschen Zollverein, das Staatsschuldenwesen, die Theuerungspolitik, Proletariat und Pauperismus, Handelsfreiheit und Schutzzölle, mit besonderer Rücksicht auf List's nationales System der politischen Oekonomie. Bei der Behandlung dieser Gegenstände wurde die Methode, deren Zweckmäßigkeit die vorliegende Schrift ausführlich nachzuweisen suchte, befolgt, soweit es die Zahl, der Fleiß und der Bildungsgrad der Seminaristen in jedem Semester gestatteten.

Der Geheime Justizrath Michelsen machte abwechselnd

die wichtigsten Lehren des allgemeinen Staatsrechtes, des deutschen Staatsrechtes und des europäischen Völkerrechtes zum Gegenstande der Uebungen. Durch Conversatorien führte er die Seminaristen zu einem tieferen Verständniß jener Wissenschaften, als es durch den Besuch akademischer Vorträge zu erlangen ist, indem er sie besonders zu einem gründlichen Studium der Quellen des positiven Staatsrechtes anleitete. Die fähigsten Seminaristen ließ er von Zeit zu Zeit über interessante Rechtsfälle, die zur Erläuterung der behandelten Lehre vorzüglich geeignet schienen, mündlich referiren. Gegen Ende jedes Semesters mußten alle Mitglieder schriftliche Arbeiten liefern, damit sich zeigte, ob sie zur vollen Klarheit über die besprochenen Gegenstände gelangt seien.

Die literarischen Hülfsmittel zu diesen Uebungen, sowie zu einem umfassenderen Privatstudium aller Staatswissenschaften, soweit dasselbe im besten Falle von Studenten sich erwarten läßt, sind gegenwärtig durch die Seminarbibliothek in vollkommen genügendem Maße vorhanden. Bei der Anschaffung derselben befolgte man die Grundsätze, welche oben S. 93—96 entwickelt wurden. Sie umfaßt gegenwärtig, nachdem das Seminar noch nicht volle acht Jahre bestanden hat, etwas über 1300 Bände, und ihre Herstellung verursachte einen Aufwand von 1398 Thlrn. 20 Sgr. 9 Pf. Da sich unter den angeschafften Büchern auch mehrere kostbare, namentlich englische, befinden, so wird diese ansehnliche Bändezahl nur dadurch erklärlich, daß einige sehr günstige Käufe in Auctionen und bei Antiquaren gemacht wurden. Dennoch besteht mindestens die Hälfte aus Werken, die in den letzten Jahren erschienen. Die Bibliothek des staatswissenschaftlichen Seminars bildet einen abgesonderten Bestandtheil der Universitätsbibliothek, und bei der Benutzung haben die Direktoren und Mitglieder desselben einen unbedingten Vorzug. Allein sie wird

auch von solchen, die mit diesem Institute in keiner Verbindung stehen, und zwar nicht bloß von Professoren und Studenten, sondern auch von einigen Beamten vielfach benutzt. Darin liegt wohl der schlagende Beweis, daß sie auch in weiteren Kreisen ein dringendes Bedürfniß befriedigt. Da die Bücher in der Reihenfolge der Ablieferung aufgestellt sind und wegen Mangel an Raum nicht nach Fächern geordnet werden konnten, so wird, um zunächst den Seminaristen die Benutzung zu erleichtern, von dem Professor Fischer sowohl ein Nominal-, als ein Realkatalog geführt, deren Einsicht jederzeit gestattet ist. Wenn es dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Jena beschieden sein sollte, in der bisherigen Weise noch eine Reihe von Jahren fortzubestehen, so wird die Bibliothek desselben immer mehr zu einem ansehnlichen Bestandtheile der Universitätsbibliothek werden; schon jetzt füllt sie eine früher sehr fühlbare Lücke aus.

Beilage.

Statuten

des staatswissenschaftlichen Seminars

auf der Universität zu Jena.

§. 1.

Das von den Durchlauchtigsten Erhaltern der Universität Jena daselbst im Jahr 1849 gegründete staatswissenschaftliche Seminar bildet ein mit der Universität verbundenes, den übrigen Anstalten beigeordnetes Institut. Es steht unter der Oberaufsicht der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Höchsten Behörden der Universität.

§. 2.

Die Leitung des Seminars wird zwei akademischen Lehrern übertragen. Sollte später eine Vermehrung des Direktoriums zweckmäßig erscheinen, so kann auf den Vorschlag der

zeitigen Direktoren mit Genehmigung der höchsten Universitäts-Behörde noch ein dritter akademischer Lehrer zugezogen werden.

§. 3.

Der theoretische Unterricht in den Staatswissenschaften bleibt der freien Concurrenz der an der Universität Jena angestellten Lehrer überlassen. Das Seminar hat sich vorzugsweise mit solchen Fragen aus der Nationalökonomie, der Staats-Verfassungs- und der Staatsverwaltungslehre, dem Staats- und Völkerrechte*) zu beschäftigen, die von praktischer Wichtigkeit sind, und bei deren Lösung die Theorie in umfassende Anwendung kommt. Die Resultate der Geschichte und der Statistik sind dabei stets sorgfältig in Betracht zu ziehen.

§. 4.

Die Uebungen der Mitglieder des Seminars bestehen theils in schriftlichen Arbeiten, theils in mündlichen Vorträgen und Besprechungen. Auf die Ausbildung der freien Rede ist besonderes Gewicht zu legen.

§. 5.

Die Uebungen finden in regelmäßigen wöchentlichen Stunden Statt, die im Lectionskatalog für jedes Semester angezeigt werden. Jeder Direktor ist verpflichtet, wöchentlich zwei Stunden zu geben.

§. 6.

Die Leitung der Uebungen bleibt der freien Uebereinkunft der Direktoren überlassen. Diese werden ihre Privat- und

---

*) Staats- und Völkerrecht waren in den ursprünglichen Statuten nicht unter den Wissenschaften genannt, auf welche sich die Uebungen des Seminars beziehen sollten.

öffentlichen Vorlesungen über die Staatswissenschaften so einrichten, daß die Studirenden durch dieselben auf die Theilnahme an dem Seminar gründlich vorbereitet werden.

§. 7.

Da das Seminar keineswegs allein den Zweck hat, nur die künftigen Staatsbeamten auf ihren Beruf vorzubereiten, sondern vielmehr eine allgemeine politische Bildung nach Kräften zu fördern bestimmt ist, so ist die Theilnahme an demselben den Studirenden aller Fakultäten gestattet.

§. 8.

Der Unterricht im Seminar ist unentgeltlich. Zum Unterhalt desselben werden jährlich 250 Thlr. ausgesetzt. Diese Summe ist in Quartalsraten von dem akademischen Rentamte an die Direktoren auszuzahlen. Die Rechnungsführung wechselt jährlich unter diesen, wofern nicht eine andere freiwillige Uebereinkunft getroffen wird.

§. 9.

Von der gedachten Summe werden jährlich 110 Thlr. theils zu den nöthigen Ausgaben (Auditorien-Miethe, Heizung, Beleuchtung u. s. w.), theils zur Herstellung einer Bibliothek für die Zwecke des Seminars verwendet. Ueber die Anschaffung geeigneter Werke entscheiden die Direktoren gemeinschaftlich. Die Seminarbibliothek bildet einen abgesonderten Bestandtheil der Universitätsbibliothek. Es wird über dieselbe ein eigener Katalog geführt, und bei Benutzung derselben haben die Direktoren und Mitglieder des Seminars einen unbedingten Vorzug.

§. 10.

Mit den übrigen 140 Thlrn. sind sechs ordentliche Sti-

pendienstellen zu dotiren. Die beiden ersten Stipendien sollen halbjährlich je 15 Thlr., die vier andern je 10 Thlr. betragen. Sie werden an die fleißigsten und fähigsten Mitglieder des Seminars von den beiden Direktoren gemeinschaftlich vergeben.

§. 11.

Die Mitglieder des Seminars zerfallen in ordentliche und außerordentliche, je nachdem sie Stipendien erhalten oder nicht.

§. 12.

Wer in das Seminar treten will, hat sich bei den Direktoren persönlich zu melden und durch Zeugnisse nachzuweisen, daß er akademische Vorträge über die wichtigsten Zweige der Staatswissenschaft, mindestens über Staatsrecht, Politik und Nationalökonomie gehört hat. Sollte der Aufzunehmende die genannten Wissenschaften blos zum Gegenstande seiner Privatstudien gemacht haben, so werden die Direktoren durch eine mündliche Prüfung sich überzeugen, ob seine Kenntnisse zur Theilnahme an den Arbeiten des Seminars genügen.

§. 13.

Sämmtliche Mitglieder haben an allen Uebungen des Seminars Theil zu nehmen und die auf sie fallenden Arbeiten pünktlich zu fertigen. Wenn ein Mitglied im Laufe eines Vierteljahres keiner Arbeit sich unterzieht, oder 4 Wochen lang, ohne durch Krankheit verhindert zu sein, die Stunden versäumt, können es die Direktoren als ausgetreten betrachten*).

---

*) Die §§. 10 — 13 lauteten ursprünglich:

„§. 10. Die übrigen 140 Thlr. sind zu Prämien für die eifrigsten und fähigsten Mitglieder des Seminars zu verwen-

§. 14.

Zu Anfang jedes Semesters bestimmt jeder Direktor nach vorausgegangener Besprechung mit seinem Collegen den Zweig der Staatswissenschaften, auf welchen sich die von ihm zu leitenden Uebungen ganz besonders beziehen sollen. Er entwirft eine Reihenfolge passender Themata für die schriftlichen Arbeiten und die Besprechungen, und überläßt den Mitgliedern die freie Wahl unter denselben; im Fall unter diesen keine gütliche Vereinigung zu Stande kommt, erfolgt die Vertheilung der Arbeiten durch den Direktor. Die Wahl eines Thema's nach eigenem Belieben ist nur mit Einwilligung des betreffenden Direktors gestattet *).

---

den. Halbjährlich werden 4 solcher Prämien, 2 von 20 und 2 von 15 Thlrn. vertheilt. Ueber die Zuerkennung der Prämien entscheiden die Direktoren gemeinschaftlich.

§. 11. Die Mitglieder des Seminars zerfallen in ordentliche und außerordentliche. Die ersteren nehmen an den Arbeiten Theil und können Prämien erhalten. Die letzteren werden nur als Zuhörer zugelassen, dürfen sich aber jederzeit um Aufnahme unter die ordentlichen Mitglieder bewerben.

§. 12. Wer in das Seminar treten will, hat sich bei den Direktoren persönlich zu melden. Ordentliche Mitglieder können nur die werden, welche die nöthigen Vorkenntnisse besitzen, wovon sich die Direktoren bei der Meldung zu überzeugen haben, ohne jedoch ein förmliches Examen mit den Bewerbern anzustellen.

§. 13. Die ordentlichen Mitglieder haben an allen Uebungen des Seminars Theil zu nehmen und die auf sie fallenden Arbeiten pünktlich zu fertigen."

Die Gründe, welche zur Abänderung dieser §§. bestimmten, sind oben S. 112—113 angegeben.

*) Zwischen §. 14 und §. 15 waren früher noch folgende §§ eingeschoben:

„§. 15. Ueber die Verhandlungen jeder Stunde führt ein ordentliches Mitglied ein Protokoll, das zu den Akten des Institutes genommen wird.

§. 15.

Ueber die Wirksamkeit des Institutes wird am Schlusse jedes Halbjahres ein gemeinschaftlicher Bericht der Direktoren an die höchste Universitätsbehörde erstattet *).

§. 16.

Wenn in Angelegenheiten des Seminars, welche der gemeinschaftlichen Entscheidung der Direktoren überlassen bleiben, eine Vereinigung unter denselben nicht möglich ist, haben sie ihre abweichenden Ansichten der höchsten Universitätsbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

---

§. 16. Ueber die specielle Einrichtung der Uebungen wird ein Statut entworfen und jedem ordentlichen Mitgliede beim Eintritte zugestellt.“

Die Gründe, aus welchen der Wegfall dieser §§. beschlossen wurde, sind oben S. 114 erwähnt.

*) Die von einem der Direktoren geführte Rechnung über Einnahme und Ausgabe bei dem staatswissenschaftlichen Seminar wird zu Ostern jedes Jahres zur Revision an die Immediat-Kommission für Verwaltung der akademischen Finanzen eingesendet.

§. 15.

Ueber die Wirksamkeit des Instituts wird am Schlusse jedes Halbjahres ein gemeinschaftlicher Bericht der Directoren an die höchste Unterrichtsbehörde erstattet**).

§. 16.

Wenn in Angelegenheiten des Seminars, welche der gemeinschaftlichen Entscheidung der Directoren überlassen bleiben, eine Vereinigung unter denselben nicht möglich ist, haben sie ihre abweichenden Ansichten der höchsten Unterrichtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

---

*) §. 16. Ueber die specielle Einrichtung der Uebungen wird ein Statut entworfen und jedem ordentlichen Mitgliede beim Eintritte zugestellt.

Die Gründe, aus welchen der Wegfall dieser §§. beschlossen wurde, sind oben S. 118 erwähnt.

**) Die dem einen der Directoren gehörige Sammlung alter Classiker und Philologen bei dem staatswissenschaftlichen Seminar wird zu Ostern jedes Jahres zur Revision an die Immediat-Commission für Verwaltung der akademischen Gebäude eingereicht.

Wer

Wer

Wer

Wer

Wer

Fischer, Gustav,

Ueber die Errichtung staatswissenschaftlicher Seminarien auf den deutschen Universitäten nebst einem Bericht über des Staatswissenschaftliche Seminar zu Jena

Jena 1857